

**Die Todesart der halbverbrannt gefundenen Gräfin von Görlitz :
medizinisch-gerichtliche Verhandlungen ... / herausgegeben von Dr. Graff.**

Contributors

Graff, Johann Adam, 1784-
Royal College of Surgeons of England

Publication/Creation

Erlangen : J.J. Palm und Ernst Enke, 1850.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/xdzud9hk>

Provider

Royal College of Surgeons

License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by The Royal College of Surgeons of England. The original may be consulted at The Royal College of Surgeons of England. where the originals may be consulted. This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.

**wellcome
collection**

Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

Die

T o d e s a r t

der

halbverbrannt gefundenen

Gräfin von Görnitz.

Medizinisch-gerichtliche Verhandlungen,

nebst einem Anhang,

enthaltend:

- I. Selbstverbrennung. — II. Das Experiment des Herrn Prof. Bischoff in Giessen. — III. Versuche, welche im Hospitale gemacht wurden. — IV. Schlussfolgerungen.

Herausgegeben

von

Dr. Graf,

Grossherzogl. Hessischem Medizinaldirektor u. erstem Bezirksarzte
zu Darmstadt.

Separatabdruck aus Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde.

Erlangen, 1850.

Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.

Die

T O D E S A R T

der

halbverbrannt gefundenen

Gräber von Gräbern.

Medizinisch-gerichtliche Verhandlungen.

von Dr. J. J. Meissner.

Leipzig.

Verlag von J. J. Meissner, Buchhändler in Leipzig, welche in der
Hauptstadt, Leipzig, in der ersten Meissnerstraße, in der
ersten Meissnerstraße, in der ersten Meissnerstraße.

Herausgegeben

von

Dr. J. J. Meissner.

Leipzig, in der ersten Meissnerstraße, in der ersten Meissnerstraße,
in der ersten Meissnerstraße.

Separatdruck aus Meissner's Schrift für die Staatsanwaltschaft.

Leipzig, 1850.

Verlag von J. J. Meissner und Ernst Köke.

Am 14. Juni 1847, früh Morgens, erhielt ich vom Stadtgerichte zu Darmstadt die Requisition, mich mit demselben in die Wohnung des Grafen von Görlitz zu verfügen, um die Inspektion der Abends vorher gegen 11 Uhr in ihrem Wohnzimmer halbverbrannt gefundenen Gemahlin desselben vorzunehmen.

Am Eingang des Hauses empfing uns der Herr Graf und geleitete uns eine Treppe hoch in die Zimmer, welche seine Gemahlin inne gehabt hatte.

Diese bestanden:

- 1) in einem Vorzimmer, in welches die Kamine der anderen Zimmer mündeten und von wo aus dieselben eingeheizt wurden,
- 2) in dem eigentlichen Wohnzimmer, in welchem sich die Gräfin gewöhnlich aufhielt und wo ihr Schreibpult stand,
- 3) in einem Kabinete, dessen eine Ecke auf beiden Seiten von einem Divan ausgefüllt wurde, auf welchem die Gräfin Nachmittags zu ruhen pflegte.

Die beiden erstgenannten Räume hatten jedes ein Fenster nach Westen, nach dem Hofe zu; das Fenster des Kabinetes ging nach dem K.'schen Hause, nach Süden zu.

In allen diesen Zimmern, besonders aber in dem *sub* Nr. 2 erwähnten, fanden wir eine große Zerstörung. Die Thüren waren erbrochen, zum Theil eingeschlagen, die Fensterscheiben zertrümmert, der Schreibpult der Gräfin größtentheils verbrannt, der Fußboden mit verbrannten und angebrannten Papieren, Resten von Fenstervorhängen, verkohltem Holzwerke, zerbrochenen Glasscheiben und anderen durch das Hin- und Hergehen vieler Menschen zertretenen und unkenntlich gewordenen Gegenständen bedeckt. Der in dem Kabinete der Gräfin befindliche Divan war verschoben und ungefähr in der Mitte desselben befand sich ein gegen zwei Fuß und darüber im Durchmesser haltendes, tief in die Haarmatrazze, zum Theil sogar bis in die Gurten eingebranntes, beinahe länglich-rundes Loch und zwar, wie später ermittelt wurde, in der Gegend desselben, in welcher die Gräfin, wenn sie der Ruhe pflegte, gewöhnlich mit dem Kopfe auflag. Ein dem verbrannten Schreibpulte gegenüber hängender, wohl 15 Fuß davon entfernter Spiegel war von der Hitze gesprungen, zwei auf einer Chiffonière stehenden, 9 Fuß von dem Schreibpulte entfernten Stearinlichter waren ganz geschmolzen.

Bevor ich nun das Inspektionsprotokoll über den Leichenbefund folgen lasse, sei hier zur Verständigung noch Folgendes vorläufig bemerkt.

Die Gräfin hatte die Gewohnheit, sich öfters in ihren Zimmern einzuschließen und halbe Tage lang allein zu bleiben. Sie war kinderlos, sehr gebildet

und religiös, beschäftigte sich viel mit ihrem Hauswesen, ordnete Alles selbst an, sah überall nach, half selbst bei vielen Arbeiten, lebte überhaupt sehr frugal und neigte zu grosser Sparsamkeit.

Am 13. Juni war ihr Gemahl gegen 3 Uhr zur herrschaftlichen Tafel gefahren, um halb 4 Uhr desselben Tages oder einige Minuten später hatte sich sämtliche Hausdienerschaft entfernt, nur der Bediente Stauff war zu ihrer Bedienung zurückgeblieben.

Als gegen Abend der Graf von der Tafel nach Hause kam, fand er die Thüre zum Vorzimmer der Gräfin verschlossen und auf sein Klopfen wurde nicht geöffnet; es erschien ihm dies jedoch, weil er Aehnliches schon von lange her gewohnt war, nicht auffallend. Abends nach 7 Uhr ging der Graf weg, um einen Spaziergang zu machen und kehrte erst gegen 9 Uhr zurück. Auch die Hausdienerschaft stellte sich um diese Zeit wieder ein.

Etwa um 8 Uhr oder einige Minuten später bemerkte man vom K.'schen Hause aus durch die, wie immer zugezogenen Fenstervorhänge hindurch eine schmale, mehrere Fufs hohe, Flamme im Kabinete der Gräfin auf einer und derselben Stelle. Da dieselbe nicht merklich gröfser wurde, sich auch nicht viel ausbreitete und zuletzt nach Ablauf von ungefähr einer Viertelstunde zu erlöschen schien, so wurde keine weitere Notiz davon genommen.

Fast um dieselbe Zeit sahen von der Strasse aus zwei Zeugen einen dicken Rauch aus dem nördlichen Schornsteine des Gräflich Görnitz'schen Hauses aufsteigen, ohne jedoch etwas Arges daraus zu

entnehmen, wenn gleich ihnen auch die Sache ungewöhnlich vorkam.

Als gegen 9 Uhr der Graf von Görlitz nach Hause kam und seine Gemahlin immer noch nicht sichtbar geworden war, schickte er zu den Bekannten derselben, um sie dort aufzusuchen und da sie auch da nicht gefunden wurde, holte man endlich Handwerksleute herbei, um die Thüren mit Gewalt zu erbrechen. Man kam damit unbegreiflicher Weise erst Abends gegen 11 Uhr zu Stande. Ein Qualm der intensivsten Art verhinderte das gleich baldige Eindringen der Anwesenden. Alles war übrigens dunkel und auch von aussen sah man kein Feuer. Es wurde ein Fenster eingeschlagen. Dadurch entstand allerdings Zug und der erstickende Dampf minderte sich, allein gleichzeitig erhielt das im Wohnzimmer der Gräfin noch befindliche Feuer wieder neue Nahrung.

Als man endlich einzudringen vermochte, sah man, daß das Feuer sich hauptsächlich auf das Schreibpult der Gräfin und den Stubenboden unter demselben, sowie auf die Vorhänge an dem Fenster neben dem Schreibpulte und auf Papiere und andern Inhalt der am Pulte befindlichen Kommode beschränkte. Die Leiche der Gräfin lag 2 Fuß von dem brennenden Schreibpulte entfernt, mit dem Kopfe nach dem Fenster, mit den Füßen schief gegen die Mitte des Zimmers hin gerichtet. Sie brannte nicht mehr, als man ihrer ansichtig wurde; sie wurde ins Vorzimmer gezogen und von da auf eine Strohmatten gelegt, und nach ihrer Schlafstube getragen. Das Feuer im Zimmer war bald durch wenige Eimer Wasser gelöscht.

Kaum war man damit zu Ende, so erhob sich in

Folge des durch die offen stehenden Thüren und Fenster entstandenen, starken Luftzuges ein neuer Rauch im Kabinete. Es brannte der oben bezeichnete Divan und zwar, wie die Untersuchung später nachwies, gerade an der Stelle, an welcher um 8 Uhr von dem K.'schen Hause aus eine schmale Flamme durch die Fenstervorhänge wahrgenommen worden war. Dieses Feuer hatte nach der später vorgenommenen, genaueren Besichtigung seine Stelle mehr an dem Winkel, an welchem die beiden Hälften des Divans zusammentrafen. Der Ueberzug, die Leinwand, die Rosshaare und zum Theil das unter denselben liegende Seegras waren bis zu den Gurten daselbst verbrannt.

An einigen Vorstellkissen in der Nähe dieser Brandstelle fanden sich ebenfalls kleine Brandspuren, sie durchdrangen aber bloß den Ueberzug.

Ein hinten niedergetreter Pantoffel der Gräfin wurde in diesem Kabinete auf dem Boden, in nicht großer Entfernung von dem Divan, vorgefunden, das Gegenstück davon steckte noch an dem einen Fusse der Leiche, als dieselbe weggebracht wurde.

Inspektions-Protokoll.

Anmerkung. Als das sämmtliche Gerichtspersonal in das Zimmer trat, in welches man die Leiche gebracht hatte, erklärte der Herr Graf, daß er eine Sektion der Leiche nimmermehr zugeben werde. Es wurde ihm erwidert, daß davon vorerst noch nicht die Rede sei.

1) Die Leiche lag nicht mehr an der Stelle, an welcher der Tod eingetreten war, sondern in einer anderen Lokalität, auf der entgegengesetzten Seite

des Hauses, welche uns als das Schlafzimmer der Frau Gräfin bezeichnet wurde.

2) An der Leiche fanden sich noch Reste der Kleidungsstücke, namentlich Reste eines schwarzen Kleides, von zwei Unterröcken und einem Hemde. Die angehabten Strümpfe fanden sich auf dem Stubenboden, neben der Bettstelle, auf welcher die Leiche lag, auch diese waren zum Theil verbrannt.

3) Die vorgefundenen Schuhe zeigten keine Brandspuren.

4) Der obere Theil des Kleides war beinahe ganz verbrannt und die vorgefundenen Ueberreste desselben rührten nur noch vom unteren Theile desselben her.

5) Auf gleiche Weise war der obere Theil des obersten Unterrockes von der Flamme verzehrt, nach unten hin dagegen weniger von derselben berührt worden.

6) Der zweite Unterrock zeigte an der vorderen Seite des oberen Theiles und auch nach der Mitte hin nur ganz unbedeutende Brandspuren, wohl aber war derselbe nach der hinteren Seite hin ganz verkohlt. Den unteren Theil dieses zweiten Unterrockes fand man ebenfalls ringsum von der Flamme verzehrt.

7) Der Kopf der Leiche war beinahe völlig in einen Kohlenklumpen verwandelt, von Haut und Haaren, von Augen und Nase nicht das Geringste mehr zu unterscheiden. Alles zusammen bildete eine unförmliche, schwarze Masse.

8) Deutlich konnte man indessen unterscheiden, daß der Mund weit offen stand und die Zunge, verkohlt, bis an den vorderen Theil des Unterkiefers hervorragte.

9) Der Kopf ruhte, wie überhaupt der ganze Leib, auf der rechten Seite, nach hinten über gebeugt und zwar in der Art, daß man den ebenfalls schwarz verbrannten Hals in seiner größten Ausdehnung vor sich sah.

10) Zu bemerken ist, daß im Ganzen der Hals bei weitem weniger verbrannt und zerstört sich zeigte als der Kopf und daß die Verbrennungsspuren vom Halse abwärts über die Brust, nach dem Unterleibe hin sich immer mehr verringerten.

11) Etwa einen Zoll unter der Herzgrube hörten die Verbrennungsspuren auf.

12) Ungefähr eben so weit zogen sich die Verbrennungsspuren auf dem Rücken hin.

13) Am oberen Theile der Brust war der größte Theil der Haut in Kohlen verwandelt, die Brustmuskeln selbst auch mit in Konflikt gezogen; weiter nach der Herzgrube hin dagegen war nur die Haut verbrannt.

14) Der linke Arm war im Ellenbogen und im Handgelenke gebogen, zwei goldene Armringe befanden sich noch an demselben.

15) Das Oberarmgelenk dieses Armes zeigte sich durch den Brand völlig zerstört und dermaßen geöffnet, daß der ebenfalls halbverkohlte Kopf des Humerus weit herausstand.

16) Der Brand und die Verkohlung hatte auch über diesen Arm bis über die Finger hin sich ausgedehnt, jedoch war die äußere Seite desselben vom Brand weniger verletzt.

17) Auch der rechte Arm, auf welchem der Körper ruhte, war im Ellenbogengelenke und im Handgelenke gebogen und ungefähr in gleichem Grade verkohlt, wie der linke. Nur hatte an demselben

das Feuer die größte Zerstörung am Ellenbogengelenke hervorgebracht, denn dieses war weit geöffnet und die oberen Enden des Radius und der Ulna waren zerstört und standen weit in die Höhe.

18) In der Gegend des linken Knies fanden sich einige Brandspuren, die sich jedoch nur auf die Haut beschränkten.

19) Am mittleren Theile des Unterleibes lag das Hemd und auch der unterste Rock noch ganz fest an und von da an abwärts war der Unterleib von der Flamme verschont geblieben.

20) Die Leiche verbreitete einen durchdringenden, empyreumatischen Geruch.

Erwägt man:

1) dafs die Verstorbene sich noch in völliger körperlicher Kraft befand,

2) dafs sie noch Abends in voller Gesundheit von ihrer Dienerschaft gesehen worden war,

3) dafs sie nicht zu Bette lag, sondern in der Nähe ihres Schreibpultes beschäftigt gewesen sein muß,

4) dafs, unerachtet also die Möglichkeit bestand, bei einem Brande von aussen sich entweder selbst Hülfe zu leisten, oder wenigstens um Hülfe zu rufen, ein Hülferuf durchaus nicht wahrgenommen wurde, auch eben so wenig, obgleich nahe dem Fenster, irgend ein Zeichen, welches auf Hülfesuchen hindeutete,

5) die Verbrennung und Verkohlung aber nach Ausweis der vorliegenden Thatsachen am Kopfe im höchsten Grade stattfand und das weite Offenstehen des Mundes, mit vorgestreckter Zunge, einen Mangel an Luft und drohende Erstickungsgefahr zu erkennen gibt,

so liegt jedenfalls eine große Wahrscheinlichkeit vor, daß hier der so seltene Fall einer s. g. Selbstverbrennung stattgefunden haben möge, denn nur unter dieser Voraussetzung läßt sich erklären, warum das Hülferrufen oder Suchen sogleich unmöglich gemacht worden, welches, falls ein Licht auf dem Schreibpulte die Haare oder den Kopfputz ergriffen haben sollte, zuverlässig stattgefunden haben würde.

Späterhin erwägend, daß ich über die Möglichkeit eines stattgehabten Mordes Nichts geäußert hatte, erließ ich am folgenden Morgen (den 15ten Juni) nachstehendes Schreiben an die Gerichtsbehörde:

„Indem ich anliegend das Verzeichniß meiner
„Gebühren übersende, glaube ich zur Vervollständigung
„meines gestern *in continenti* zu Protokoll
„diktirten Gutachtens noch bemerken zu müssen,
„daß eine Selbstverbrennung (Selbstentzündung) nur
„unter der Voraussetzung eine große Wahrscheinlichkeit
„für sich hat, als keine Gewaltthätigkeit eines Dritten
„indiziert ist.“

„Die Möglichkeit der letzteren läßt sich allerdings
„nicht in Abrede stellen und die vorzugsweise auf den Kopf
„und Hals fixirte Verbrennung erschien *in hypothesis* alsdann
„nur als ein Mittel, die Gewaltthat zu maskiren. Unterstellt
„man *in specie* stattgehabtes Erwürgen, so stimmen das
„Offenstehen des Mundes und das Vorgestrecktsein der Zunge
„auf's Vollständigste damit überein.“

Dr. Graff.

Darauf hin und ganz besonders auf 21 Indizien gestützt, die sich im Laufe der gerichtlichen Untersuchung ergaben, stellte das Stadtgericht den An-

trag bei der oberen Behörde auf Ermächtigung, die Sektion vorzunehmen und die Untersuchung weiter fortzusetzen, namentlich das sämtliche Personal des gräflich Görlitz'schen Hauses, den Grafen mit eingeschlossen, zu verhaften. Es erfolgte jedoch darauf die Verfügung, daß alle weitere Untersuchung in dieser Sache sistirt werden solle. Damit war die Sektion abgewiesen und jeder ferneren Verhandlung ein Ende gemacht.

Bald hierauf verbreiteten sich die abenteuerlichsten Gerüchte im Publikum über die Todesart der Gräfin, selbst die öffentlichen Blätter nahmen Notiz davon und äußerten sich tadelnd über das Sistiren der Untersuchung. Dabei fielen mitunter Worte, welche Verdächtigungen gegen den Herrn Grafen von Görlitz enthielten; der Tod der Gräfin wurde mit dem der unglücklichen Herzogin von Praslin in Parallele gestellt und zwar in der Art, daß der Herr Graf von Görlitz zur Konstatirung seiner Schuldlosigkeit bei dem Gerichtshofe um Einleitung einer Kriminaluntersuchung gegen ihn und sein Dienstpersonal zuletzt einzukommen sich veranlaßt fand.

Nachdem dieser Eingabe von dem Gerichtshofe keine Folge gegeben worden war, reichte der Herr Graf eine weitere Schrift ein, worin er unter Angabe mehrerer Momente, die zur Fortsetzung der Untersuchung dienliches Material abgeben konnten, sein Gesuch wiederholte. Diefs wurde genügend befunden und nunmehr gegen Ende Oktobers 1847 dem Großherzogl. Kriminalgerichte die Wiederaufnahme der Untersuchung übertragen.

An demselben Tage, an welchem das Kriminalgericht seinen Besuch im Görlitz'schen Hause, zum

Behufe einer Okular-Inspektion, auf den folgenden Morgen angekündigt hatte, wurde der Bediente Stauff, wegen dringenden Verdachtes, dem Grafen Görlitz unter eine Speise Grünspan gemischt zu haben zum Zwecke einer Vergiftung, von der Polizeibehörde verhaftet. Ungefähr gleichzeitig mit diesem Vorfalle gelangte auch die Nachricht hierher an's Gericht, das der Vater des Joh. Stauff aus Oberhessen beim Verkaufe eines Stückes geschmolzenen Goldes, über dessen Besitz er sich nicht ausweisen konnte, in Kassel verhaftet worden sei.

Da nicht in Abrede zu stellen war, das der fragliche Vergiftungsversuch mit dem Tode der Gräfin in einem gewissen Zusammenhange stehen möge, so wurde die Untersuchung darüber gleichfalls dem Kriminalgerichte übertragen. Dieses beschäftigte sich angelegentlich und mit ausgezeichnete Sorgfalt und Umsicht eine Reihe von Monaten hindurch mit der Ermittlung der Thatsachen, welche dazu dienen konnten, über den dunkelen Gegenstand Licht zu verbreiten und nachdem dasselbe im Juni 1848 seinen Hauptbericht an den Gerichtshof erstattet hatte, erhielten wir unterm 26. Juni 1848 von letzterem das nachstehende Dienstschreiben:

Zu No. H. G. 11580.

Darmstadt, den 23. Juni 1848.

**Das Großherzoglich Hessische Hofgericht
der Provinz Starkenburg**

an

Großherzogl. Medizinal-Kolleg dahier.

Den tragischen Tod der Gräfin
Görlitz betreffend.

Unter Anschluß des von Großherzogl. Kriminal-

gerichte erstatteten Hauptberichtes und sämtlicher Untersuchungsakten ersuchen wir Sie, sich baldmöglichst über folgende Fragen gutachtlich zu äußern:

1) ob sich mit Gewißheit annehmen lasse, entweder, daß der Tod der Gräfin von Görlitz durch Selbstverbrennung erfolgt, oder daß diese Todesart der Selbstverbrennung nicht eingetreten sei?

und im Falle der Verneinung dieser beiden Fragen:

2) ob und inwieweit Gründe der Wahrscheinlichkeit für oder gegen die Unterstellung dieser Todesart im vorliegenden Falle sprechen?

(Hauptbericht S. 196. 197.)

Endlich

3) ob und inwieweit der Genuß der mit Grünspan vergifteten Sauce, oder eines Theiles derselben, Leben oder Gesundheit des Genießenden gefährdet haben würde?

(Hauptbericht S. 300.)

Sollte zur Beantwortung der Fragen sub 1) und 2) die Wiederausgrabung der Leiche nothwendig oder wünschenswerth befunden werden, so werden wir auf Ihr deffallsiges Ersuchen das Geeignete verfügen. Weller.

Hierauf ertheilte das Großherzogl. Medizinal-Kolleg unterm 21. Juli 1848 folgende Antwort:

Zu No. M. C. 207.

Darmstadt am 21. Juli 1848.

Betreffend: Den tragischen Tod der
Gräfin Görlitz dahier.

Das Großherzogl. Hessische Medizinal-Kolleg

an

Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg.

Zur Erledigung der in Ihrer geehrten Zuschrift

vom 23. Juni d. J. enthaltenen Fragen erlauben wir uns in der Anlage — unter Anschluß der Akten — den Vortrag unseres Referenten zu übersenden, mit dem Bemerkten, daß wir mit Einschluß unseres Korreferenten die in diesem Vortrage aufgestellten Ansichten insgesamt anerkennen und mit dem Antrage auf Ausgrabung der Leiche vollkommen einverstanden sind.

Vortrag des Referenten.

**Betr. Den tragischen Tod der
Gräfin Görlitz.**

Der Gegenstand, über welchen ich heute vorzutragen habe, ist für die gerichtliche Medizin höchst wichtig, theils, weil dabei ein pathologisches Ereigniß zur Sprache kommt, welches überaus selten in die Beobachtung fällt und an und für sich noch grosser Aufklärung bedarf, theils, weil im gegebenen Falle mancherlei Umstände vorliegen, welche die Ansicht über den Thatbestand dermassen trüben und verwirren, daß Gründe und Gegengründe für die eine und andere Entscheidung sich beim ersten Ueberblicke beinahe die Wage zu halten scheinen.

Es handelt sich nämlich um die Ermittlung der Todesart der im vorigen Jahre am 13. Juni in ihrer Wohnung verbrannt gefundenen Gräfin Görlitz und beim Lichte betrachtet lediglich darum: ob dieselbe den Tod der Selbstverbrennung gestorben oder nach stattgehabter Ermordung, zur Vertilgung aller Spuren des Mordes, späterhin verbrannt worden sei?

Die speziellen Fragen, welche uns Großherzogl. Hofgericht in einer Zuschrift vom 23. Juni darüber vorlegt, sind wörtlich nachstehende:

1) ob sich mit Gewissheit annehmen lasse, entweder, daß der Tod der Gräfin von Görlitz durch Selbstverbrennung erfolgt, oder daß diese Todesart der Selbstverbrennung nicht eingetreten sei? — und im Falle der Verneinung dieser beiden Fragen:

2) ob und in wieweit Gründe der Wahrscheinlichkeit für oder gegen die Unterstellung dieser Todesart im vorliegenden Falle sprechen?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Fragen für die Zwecke des Richters getrennt aufgestellt werden müssen, allein es ist eben so wenig zweifelhaft, daß sich die Erledigung derselben in jeder Beziehung durchkreuzt, und daß, wenn bei der Beantwortung die gegebene Reihenfolge streng eingehalten werden sollte, vielfache, nutzlose und dennoch umständliche Wiederholungen die unausbleibliche Folge sein würden.

Es schien mir daher am zweckmäßigsten, den Inhalt sämtlicher Fragen im Auge, den ganzen Hergang in allen bezüglichen Punkten einer Sichtung und Würdigung zu unterwerfen und erst nach dem ermittelten Endresultate die Antworten auf die vorgelegten Fragen auszusprechen.

Das Wesentlichste des Akten-Inhaltes, soweit derselbe den von uns zu erörternden Gegenstand berührt, ist kürzlich Folgendes:

1) Das Zimmer der Gräfin Görlitz, sammt dem Vorplatze oder Vorzimmer, fand man am 13. Juni 1847, Abends 9 Uhr, verschlossen, die Schlüssel zu beiden Thüren fehlten und wurden auch später nirgends gefunden. Man mußte die Thüren aufbrechen, kam aber erst Abends um 11 Uhr an dem erwähnten Tage damit zu Stande. Die Leiche der Gräfin Görlitz fand man in dem mit dickem Rauche

angefüllten Zimmer derselben auf dem Boden, den Kopf gegen das Fenster hin, die Füße gegen das Innere des Zimmers gerichtet, auf der linken Seite liegend. Der Kopf lag nebst dem Oberkörper 2 Fuß von dem brennenden Schreibpulte entfernt, die Arme waren im Ellenbogengelenke gekrümmt und nach oben gekehrt, die Schenkel in den Hüft- und Kniegelenken gebogen, so daß die Leiche in der Länge einen kleinen Raum einnahm. Die Zeugen halten es für unmöglich, daß der Kopf in der vorgefundenen Lage durch das Feuer des Sekretärs verbrannt sein könne. — Hinter dem Rücken der Leiche lag ein Stuhl auf der Erde, die Rücklehne desselben von dem Schreibpulte abgewendet, die nach dem Schreibpulte gekehrten Fußenden vom letzteren etwa 5 Fuß entfernt. Die Leiche lag zwischen diesem Stuhle und dem Sekretär. (S. 96.)

2) Unter der Leiche war der Fußboden vom Brande nicht berührt, auch liegt keine Angabe in den Akten, welche den Körper, im Momente der Wahrnehmung desselben, noch als brennend bezeichnet. Wohl aber sagt der Zeuge Lipp, daß, nachdem die Leiche in das Schlafzimmer der Gräfin Görlitz gebracht worden war, die Brust immer noch gedampft habe. (S. 103.)

3) Durch das Anfassen beim Fortziehen der Leiche aus der Brandstätte und dem Weitertragen derselben aus dem Vorzimmer erhielten die Glieder eine andere Lage als dieselben beim ersten Auffinden hatten und zum Theile wichen einzelne Armknochen aus ihren Gelenken. Von einem Zerfallen der verbrannten Theile bei der Berührung ist Nichts wahrgenommen worden.

4) Der durch die am folgenden Morgen, 7—8

Stunden nach dem Auffinden der Leiche, stattgehabte Untersuchung ermittelte Inspektionsbefund ergab im Wesentlichen Folgendes:

a) Der Kopf war in einen unförmlichen Kohlenklumpen verwandelt, von Haut und Haaren, Ohren und Nase Nichts mehr zu unterscheiden, der Mund stand weit offen und die verkohlte Zunge ragte bis an den vorderen Theil des Unterkiefers.

b) Auch der Hals war ringsum verbrannt und verkohlt, doch bei Weitem weniger tief, als der Kopf.

c) Am oberen Theile der Brust waren Haut und Brustmuskeln ebenfalls verkohlt, weiter nach der Herzgrube hin, unter welcher die Verbrennung endigte, dagegen nur die Haut verbrannt.

d) Ungefähr in gleicher Höhe mit der Herzgrube zogen sich die Brandspuren um den ganzen Körper herum.

e) Der linke Arm im Ellenbogen- und Handgelenke gebogen, das Oberarmgelenk durch den Brand zerstört, der ebenfalls halb verkohlte Kopf des Humerus weit herausstehend. Die Verkohlung hatte in diesem Arme sich bis über die Finger hinaus ausgedehnt, jedoch weniger auf der äußeren Seite.

f) Auch der rechte Arm im Ellenbogen- und Handgelenke gebogen und ungefähr in gleichem Grade verkohlt, wie der linke, nur war an diesem die größte Zerstörung am Ellenbogengelenke, aus welchem die verbrannten Enden des Radius und der Ulna weit hervorstanden.

g) In der Gegend des linken Knies einige, jedoch nur auf die Haut beschränkte, Brandspuren.

h) Die Kleidungsstücke, von oben herab bis unter die Herzgrube hin, sämmtlich verbrannt; wei-

ter nach unten hin hatte der Brand nur auf der hinteren Seite theilweise die Kleider verzehrt.

i) Die Leiche verbreitete einen empyreumatischen Geruch.

Das *in continenti* gegebene physikatsärztliche Gutachten sprach sich im Gegensatze von möglichem Selbstmorde oder Tod aus Zufall und Unvorsichtigkeit, — für die Wahrscheinlichkeit der Selbstverbrennung aus, in einem wenige Stunden später bereits angekündigten Nachtrage aber mit der Modifikation, diese Selbstverbrennung sei nur unter der Voraussetzung wahrscheinlich, als keine Gewaltthätigkeit eines Dritten indiziert erscheine und die Möglichkeit der letzteren könne nicht in Abrede gestellt werden, *in hypothesis* deuteten vielmehr das Offenstehen des Mundes und das Vorgestrecktsein der Zunge auf stattgehabte Erwürgung.

Was nun weiter noch für unsere Begutachtung aus dem Akteninhalte von Interesse sein dürfte, ist

5) der verbrannte Zustand des Fußbodens dicht vor, neben, nach dem Fenster zu und hauptsächlich unter dem Schreibpulte bis auf das Lagerholz hin, welches unter der Mitte des Sekretärs 3 — 4 Zoll tief eingebrannt war.

6) Die oberflächlichen Brandspuren an den Ueberzügen des Sopha's in der Wohnstube, das Zersprungensein des Spiegels über dem Sopha, an der dem Pulte gegenüber befindlichen Wand und die Brandspuren an zwei Stühlen, besonders an den Füßen des einen, auf einer Seite.

7) Das in dem im anstossenden Kabinete befindlichen Divan tief eingebrannte 2 Fufs im Durchmesser haltende Loch, aus welchem neuer und star-

ker Rauch sich entwickelte, als man mit dem Löschen im Wohnzimmer beschäftigt war, in Verbindung mit der Aussage der Kekule'schen Familie, daß bereits um 8 Uhr Abends ein Feuer in diesem Kabinete eine Viertelstunde lang beobachtet worden sei und zwar ganz in der Richtung und Stelle der fraglichen Beschädigung am Divan. (Beim Löschen war's bereits 11 Uhr.) Desgleichen die 4 sehr grossen Brandflecken in einem Vorstellkissen des Divans, in deren Umfang der Ueberzug verkohlt und der obere Theil der Rosshaare angebrannt war.

8) Die gelbraunrothe Materie auf der Fläche des im Wohnzimmer aufgehängten Spiegels.

9) Der neben der Vorzimmerthüre in der Wohnstube der Gräfin auf dem Fußboden vorgefundene, am oberen Ende angebrannte, Schellenzug und die auf der Chiffonière, in Leuchtern gestandenen, gänzlich geschmolzenen Stearinlichte, in einer Entfernung von 9 Fufs von dem brennenden Sekretär.

10) Die Leiche wurde aus der Wohnstube bei den Füßen in das Vorzimmer gezogen, daselbst auf eine Strohmatte gelegt und in das Schlafzimmer der Gräfin getragen, bei der gerichtlichen Besichtigung auch vielfach hin- und hergewendet, namentlich die oberen Extremitäten wiederholt berührt und hin- und hergeschoben, ohne daß sich auch nur das Geringste von einer ungewöhnlichen, mürben Beschaffenheit der Knochen oder von einem Zerfallen der verbrannten Theile in Staub und Asche hätte wahrnehmen lassen.

11) Die Unmöglichkeit des gleichbaldigen Eindringens in die Wohnstube nach dem Einbrechen der Thüre wegen des entgegenströmenden, wahrhaft erstickenden Qualmes.

Diesen den Akten und besonders dem umfassenden Hauptberichte entnommenen Thatsachen lasse ich nun zu der erforderlichen Vergleichung ein summarisches Verzeichniss derjenigen Eigenthümlichkeiten folgen, welche bis jetzt bezüglich der überaus seltenen sogenannten Selbstverbrennung beobachtet worden sind.

Vorerst muß ich mir jedoch eine Bemerkung erlauben.

Es liegen einige konstatierte Fälle von Entzündung und Verbrennung vor in Folge von partieller, vermuthlich elektrischer Einwirkung. Vid. Horn's Archiv 1817 II. Bd. 1. Heft. — Henke's Zeitschrift 7tes Ergänzungsheft 1827. — Encyklopädie der medizinischen Wissenschaften 31. Bd. S. 531. Bei diesen begann die allerdings ganz von selbst entstandene Entzündung mehrentheils unter dem Gefühle, als ob ein Schlag auf das betreffende Glied stattgefunden habe, oder, als ob an der bezüglichen Stelle ein Haar ausgerissen werde. Diese Entzündung fing immer an den Extremitäten an, drang nicht in die Tiefe, ergriff nur die Integumente und bewirkte auch keine Verkohlung. Ein empyreumatischer Geruch wurde dabei eben so wenig, als eine Spur von Rauch wahrgenommen. Bei zweckmäßiger Behandlung erfolgte immer Heilung, nur in einem Falle entstand Gangrän und der Tod folgte, jedoch erst am fünften Tage.

Es springt in die Augen, daß von dieser Art der Verbrennung bei der Gräfin von Görlitz die Rede nicht sein kann, da hier eine tief eingehende Verbrennung und völlige Zerstörung oder Verkohlung von einzelnen Körpertheilen, in Verbindung mit

erstickendem Rauche und empyreumatischem Geruche akutenmäßig stattfand.

Wenn nun die wenigen, in eben erwähnter Eigenthümlichkeit vorgekommenen, elektrischen Entzündungsfälle ausgeschieden worden sind, so bleibt noch ein Rest von etwa 40 anderen, wirklichen Selbstverbrennungen übrig, welche offenbar — nach der Uebereinstimmung in der Art ihres Auftretens und ihres Verlaufes — zu einer Klasse gehören, und welche sich durch nachstehende, den darüber vorhandenen wenigen Schriften, namentlich dem encyklopädischen Wörterbuche der medizinischen Wissenschaften entnommenen, Besonderheiten charakterisirt haben.

1) Das Geschlecht der Verbrannten war in der überwiegendsten Mehrzahl (4: 1) das weibliche, ein Umstand, welcher mit dem uns vorliegenden Falle übereinstimmt.

2) Das Alter derselben war, mit wenigen Ausnahmen, ein sehr hohes, meist zwischen 55 — 80, selten von 50 Jahren. Dieses Kriterium stimmt nicht mit unserem Falle, die Gräfin zählte erst 46 Jahre. (S. 35.)

3) Ihre Lebensweise war eine mehr sitzende und unthätige. Auch dieser Umstand paßt nicht. Die Gräfin Görlitz wird als sehr fleißig und thätig geschildert. Sie leitete ihre Haushaltung selbst, sah überall nach, sowohl in der Küche, als in den Vorrathsbehältern im oberen Stocke und dem Boden, auch nahm sie an vielen häuslichen Geschäften wirklichen Antheil, welche mit körperlicher Bewegung verbunden sind; alles dieß gibt den Beleg, daß eine unthätige Lebensweise bei ihr nicht stattgefunden habe.

4) Ihr Körper war fast in allen Fällen dick und sehr fett. Diefs paßt gar nicht, die Gräfin war nichts weniger als dick und fett. (S. 35.)

5) Fast alle waren seit längeren Jahren dem übermäßigen Genusse spirituöser Getränke ergeben. Auch diefs paßt nicht. Es ist aktenmäsig, das täglich eine, anderthalb Schoppen haltende, Flasche rother Wein in dem Görlitz'schen Hause auf den Tisch kam, von welchem der Graf mehr als die Hälfte trank. Gewöhnlich blieb von dieser Flasche noch etwas übrig, was der Gräfin in ihr Zimmer gebracht wurde. Ein weiterer Nachweis über den öfteren Genuß hitziger Getränke ist, wie sehr auch von mehreren Seiten danach geforscht wurde, nicht gebracht worden. Auch hat Niemand die Gräfin je in trunkenem Zustande gesehen. Angenommen also, die Gräfin habe im Laufe des Tages gewöhnlich einen halben Schoppen rothen Wein, auch etwas darüber, zu sich genommen, so wird kein Unbefangener darin ein Uebermaas finden und nimmermehr behaupten können, es liege darin ein Beweis, das die Gräfin Görlitz dem Genusse spirituöser Getränke ergeben gewesen sei. Wenn aber alle Frauen, welche im Laufe eines Tages einen halben Schoppen Wein zu sich nehmen, eine Disposition zur Selbstverbrennung davon trügen, so würden zuverlässig die Selbstverbrennungen nie zu den Seltenheiten gehört haben.

6) Der Verbrennung ging fast immer ein Exzeß in spirituösen Getränken voraus. In dem gegebenen Falle fand diefs durchaus nicht statt.

An dem Todestage der Gräfin speiste der Graf im Schlosse und für die Gräfin war gar nicht gekocht worden. Nachmittags nach 3 Uhr, als der

Graf bereits zur Tafel gefahren war, fand der Kammerdiener Schiller die Gräfin im dritten Stocke, im Bügelzimmer, wo dieselbe, ihrer Gewohnheit gemäß, beschäftigt war, frische Wäsche zum Mangenzurecht zu machen. Er erhielt Aufträge von derselben.

Um $\frac{1}{4}$ auf 3 Uhr brachte die Köchin der Gräfin, wie gewöhnlich, einen Krug voll Wasser, welcher vor die Thüre der Garderobe gestellt wurde. Die Gräfin machte die Thüre der Garderobe auf und die Köchin sah, daß sie eben damit beschäftigt war, sich anzuziehen.

In den Aussagen der Köchin und des Kammerdieners liegt übrigens ein Widerspruch. Erstere sah die Gräfin ihrer Meinung nach um $\frac{1}{4}$ auf 3 Uhr im Begriffe, sich anzuziehen (S. 48), und letzterer traf die Gräfin bald nach 3 Uhr noch in ihrem Morgenanzuge, der in einem gedruckten kattunenen Kleide bestand. Bei der gerichtlichen Besichtigung am folgenden Morgen hatte die Leiche ein schwarzes Kleid an. Die Köchin hat wohl sagen wollen: um $\frac{1}{4}$ nach 3 Uhr.

Der inhaftirte Bediente Johann Stauff will um 5 Uhr von der Gräfin gerufen worden und mit derselben nach dem Bügelzimmer gegangen sein, wo sie ihm allerlei Aufträge gegeben habe.

So wenig nun auch auf die letztere Angabe Werth zu legen ist, so enthalten doch alle Aussagen auch nicht das Geringste, was als Andeutung eines Exzesses im Genusse geistiger Getränke von Seiten der Gräfin an dem fraglichen Tage angesehen werden könnte. Auch hat Niemand von dem Dienstpersonal die Angabe gemacht, der Gräfin an diesem Tage Wein oder ein sonstiges spirituöses Getränk

auf ihre Stube gebracht zu haben. Es ist kein Essen für sie gekocht worden und es hat sie an diesem Tage auch Niemand im Hause essen oder trinken sehen. Dieß kann übrigens nicht auffallend sein, wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß nach Inhalt des Hauptberichtes eine übertriebene Sparsamkeit und die äußerste Genügsamkeit, bezüglich ihrer persönlichen Bedürfnisse, zu den Eigenthümlichkeiten der Gräfin gehörten.

7) Die Verbrennung ereignete sich immer zur Nachtzeit und im Winter. Dieses Kriterium fehlt in unserem Falle gänzlich. Bereits um 8 Uhr Abends, am 13. Juni, bei hellem Tageslichte, wurde von dem benachbarten Kekule'schen Hause aus die oben erwähnte Flamme im Kabinete der Gräfin wahrgenommen und ungefähr zu gleicher Zeit sah auch der Gr. Hauptmann von Stockhausen eine kompakte Masse von schwarzem Rauche, seiner Meinung nach, aus dem nördlichen Schornsteine des Görlitz'schen Hauses, aufsteigen. Wenn also eine Selbstverbrennung stattgehabt haben sollte, so mußte sie zu dieser Stunde erfolgt sein — folglich — im Widerspruch mit allen anderen Beobachtungen — zur Sommerszeit und am hellen Tage. (S. 64).

8) Man hörte nie Hülferuf. Dieß stimmt zwar mit dem vorliegenden Falle; allein es beweist nicht das Geringste. Denn es war Niemand zu Hause, als die Gräfin und der Bediente Stauff, welcher, des Mordes verdächtig, in Untersuchung steht. Der Schellenzug in der Wohnung der Gräfin wurde an seinem oberen Ende angebrannt, von dem brennenden Sekretär weit entfernt, auf dem Boden liegend, gefunden. Die Thüre des Wohnzimmers, so-

wie die Thüre des Vorzimmers waren verschlossen. War Stauff der Mörder, wen konnte sie rufen, da dieser, wie sie wußte, allein zu Hause war — und wenn sie um Hülfe rief, wer konnte sie hören, da das Fenster ihres Vorplatzes nach dem Hofe, das des Kabinetes aber nach dem Kekule'schen Hause ging, an welchem sich auf dieser Seite nur ein höchst selten besuchtes Fenster befand? Was konnte ferner das Schellenziehen nützen, wenn der einzig im Hause Anwesende gerade es war, der ihr Leben bedrohte? Und wer auch konnte ihr zu Hülfe kommen, da sie wissen mußte, dafs sie die beiden gewöhnlichen Eingangsthüren verschlossen hatte. Und endlich — den Mord unterstellt — konnte sie rufen, wenn sie, auf dem Divan schlafend, plötzlich überfallen und erschlagen oder erwürgt wurde? — Es springt in die Augen, dafs in der Thatsache: man habe keinen Hülferruf gehört, im vorliegenden Falle für die Selbstverbrennung so wenig Etwas gefolgert werden kann, wie für den Mord.

9) In der Mehrzahl der Fälle, jedoch nicht in allen derselben, befand sich in der Nähe des Verbrannten ein, gewöhnlich sehr unbedeutendes, Feuer, z. B. ein brennendes Licht, glühende Kohlen u. s. w.

Es war aber kein Licht von der Gräfin verlangt, auch kein Leuchter am Boden der Stube gefunden worden und glühende Kohlen waren — zur Sommerszeit — begreiflicherweise nicht da. Die auf der Chiffonière, in der Wohnstube und im Kabinete auf einer Commode gewöhnlich stehenden Lichte waren von der Gräfin zum etwaigen Siegeln eines Briefes nicht gebraucht worden, die Leuchter stan-

den an der gewohnten Stelle, die Stearinlichter waren geschmolzen.

Es fehlt sonach alle und jede Thatsache, welche zu der Annahme berechtigte, daß sich ein Feuer in der Nähe der Gräfin befunden habe, wodurch eine Selbstverbrennung hätte veranlaßt werden können.

10) Die Verbrennung geschah mit einer unglaublichen Schnelligkeit, meist in einer Zeit von wenigen Minuten (*Dictionnaire des sciences médicales*) und sogar von wenigen Sekunden. (Enzyklopädisches Wörterbuch der med. Wissenschaften.)

Wenn man den von dem Großherzogl. Hauptmann von Stockhausen eine Viertelstunde lang beobachteten dicken und schwarzen Rauch aus dem Schornsteine mit der Verbrennung der Gräfin Görnitz in Verbindung bringt und darauf Rücksicht nimmt, daß 3 Stunden später die Verkohlung noch nicht weiter gediehen war, als bis auf die äußeren Theile des Brustkastens, so erscheint die Abweichung von der Eigenthümlichkeit der Selbstverbrennung als hinlänglich entschieden.

11) Die Verbrennung geschah mit Flamme und war mit Wasser schwer zu löschen. Eine Flamme war bei der Verbrennung der Gräfin Görnitz jedenfalls vorhanden, — ob aber die Flamme der Selbstverbrennung, oder die von dem Mörder angezündete, darüber möge die nachstende Betrachtung das Urtheil bestimmen.

Bekanntlich brennt der menschliche Körper, wegen seines ansehnlichen Gehaltes an wässerigen Bestandtheilen, überaus schwer und die Annalen der Vorzeit sowohl, wie der letzten Jahrhunderte, enthalten der Belege gar viele, daß oft große und um-

fangreiche Scheiterhaufen kaum genügten, um einen menschlichen Leichnam oder ein Opfer fanatischer Justiz dermassen zu zerstören, dafs nur Kohlenmasse und Asche davon übrig blieben.

Was nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und bei normaler Beschaffenheit des menschlichen Körpers überaus schwierig und unerachtet eines grossen Aufwandes von Brennmaterial dennoch zeitraubend ist, das vollendete eine eigenthümliche und jedenfalls krankhafte Qualität theils ganz ohne alles äufsere Feuer, theils durch blofse Annäherung eines Lichtes, oder einer kleinen Menge glimmender Kohlen binnen wenigen Sekunden oder Minuten in beinahe allen denjenigen Fällen, wo eine wirkliche Selbstverbrennung stattfand.

Es folgt *eo ipso* — ganz abgesehen von allen pathologischen oder chemischen Erklärungsversuchen, die hier nicht an ihrem Platze wären — dafs in den erwähnten, höchst seltenen Fällen der Körper ein Maafs von Verbrennlichkeit erreicht haben müsse, welches zu dem gewöhnlichen in ganz und gar keinem Verhältnisse steht. Ein so enormer Grad von Verbrennlichkeit wird auch von allen Schriftstellern als das wesentlichste Erfordernifs zur Selbstverbrennung anerkannt. Angenommen also, aber nicht zugegeben, die Gräfin Görnitz habe die oben bezeichnete, enorm hohe Verbrennlichkeit durch die dazu geeigneten Einflüsse davon getragen und sei in Folge derselben durch Annäherung eines Lichtes, oder ganz von sich selbst, in Brand gerathen, — weiter angenommen, sie habe, wie ein mit vielem Scharfsinne abgefästes, den Akten beiliegendes, Gutachten darzuthun sich bemüht, dach ihren brennenden Kopf zuerst den Divan

angesteckt, nachher auch das Schreibpult in Flammen gesetzt, den Stuhl vor demselben umgestoßen und sei nun zwischen diesem und dem von unten bis oben brennenden Schreibpulte, den Kopf 2 Fuß von letzterem entfernt, den Leib in etwas schräger Richtung vor dem Schreibpulte liegend, sterbend niedergestürzt. Und nun frage ich, abgesehen von allen andern, entgeg tretenden Verhältnissen, welche in dem Hauptberichte vollständig nachgewiesen sind — wie verträgt sich die angenommene und absolut erforderliche immense Verbrennlichkeit mit der erwiesenen Thatsache, daß der Körper — nachdem der Brand die Weichtheile des Brustkastens verzehrt oder verkohlt hatte, aufhörte zu brennen, unerachtet derselbe mehrere Stunden lang ganz in der Nähe des brennenden Sekretärs lag, dessen Feuer so intensiv war, daß dadurch die 9 Fuß entfernten, auf der Chiffonière stehenden Stearinlichte gänzlich schmolzen, der noch weiter entfernte $\frac{1}{4}$ Zoll dicke Spiegel zersprang und sogar die Stearinlichte in dem anstoßenden Kabinete theilweise verzehrt wurden? — Ist das nicht der entschiedenste und direkteste Widerspruch? Und folgt nicht aus dieser Thatsache unwidersprechlich, daß die unterstellte Verbrennlichkeit dem Körper der Gräfin überhaupt gar nicht inne gewohnt haben könne, da die Annahme einer nur vom Kopfe bis an die Herzgrube beschränkten Verbrennlichkeit keinesfalls stattfinden kann?

Die Geschichte der Selbstverbrennungen belehrt uns, daß die Flamme mit Wasser sehr schwer zu löschen sei. Im vorliegenden Falle war aber, so lange die Gräfin brannte, weder Wasser zum Lö-

schen vorhanden, noch irgend Jemand, der zu löschen sich bemüht hätte. Und dennoch verlöschte die Flamme! Ja, was noch mehr sagen will, sie war schon verlöscht, als die Gräfin auf den Boden zu liegen kam, denn auf der Stelle, wo die Leiche gefunden wurde, mit welcher also der brennende Körper in unmittelbarer Berührung stand, war auch nicht eine Spur davon wahrzunehmen, daß ein brennender Körper darauf gelegen habe!

Fiel aber die Gräfin nicht brennend auf den Boden und verbrannte sie — zumal in der Nähe eines großen Feuers — nicht völlig bis auf wenige Ueberreste, so erscheint die ganze Selbstverbrennungsgeschichte als eine Nullität.

12) In der Nähe des brennenden Körpers sich befindende, sonst leicht Feuer fangende Gegenstände, wurden häufig vom Feuer verschont.

Es wird dieser Umstand leicht erklärlich dadurch, daß die Flamme bei Selbstverbrennungen die Höhe von einem Zoll nicht leicht übersteigt. Daher die oft beobachtete Thatsache, daß nur das in unmittelbarer Berührung mit dem Brennenden stehende Bett- und Weiszeuch verbrannte, ein zollweit entfernt stehendes Stuhl- oder Tischbein, eine Commode, höchstens angebrannt wurde.

Im vorliegenden Falle verbrannte der größte Theil eines Sekretärs mit seinem Inhalte und der Heerd des Feuers kam von dem, bis 3 Zoll vom Boden reichenden Schubladen. Eine Uebereinstimmung dieser Thatsache mit pos. 12 wird wohl Niemand behaupten wollen, zumal die Entstehung des

Feuers von unten durch die beinahe ganz auf der vorderen, unteren Seite intakt gebliebenen Kleider und Glieder der Gräfin rein unmöglich war.

13) und 14) In allen Fällen betraf die Verbrennung Theile des Rumpfes, und, mit wenigen Ausnahmen, war derselbe immer total in Kohle und Asche verwandelt.

Im vorliegenden Falle waren nur die Integumente und weichen äusseren Theile des Brustkastens verkohlt, in weit höherem Grade aber gleichzeitig die Arme und besonders der Kopf verkohlt und theilweise verzehrt, — ein Umstand, welcher seines Gleichen unter den Verbrennungsbeispielen nicht findet.

Von einer Verwandlung in Asche war Nichts wahrzunehmen.

15) In den meisten Fällen blieben einige Theile des Kopfes und der Extremitäten vom Feuer verschont.

In dem vorliegenden Falle zeigte sich gerade das Umgekehrte, der Kopf und die oberen Extremitäten waren am meisten verbrannt.

16) Die Extremitäten hatten sich immer im Gelenke abgelöst und waren mit Brandblasen bedeckt.

Bei der Gräfin Görlitz hatte sich keine Extremität im Gelenke abgelöst, wohl aber standen in mehreren Gelenken die Knochenenden weit hervor. Diefs war jedoch lediglich die Folge davon, dass man, um die Leiche von der Brandstätte zu entfernen, von verschiedenen Seiten Versuche gemacht hatte, an den Armen zu ziehen, wodurch die Knochen begreiflicherweise die halbverbrannten Gelenkbänder durchbrechen mußten.

Eine wirkliche Brandblase war nirgends vorhanden.

17) Immer hatte die Verbrennung den Tod zur Folge.

Eine Leiche wurde im vorliegenden Falle allerdings verbrannt gefunden; allein es fehlt aller und jeder Beweis, dass der Tod eine Folge der Selbstverbrennung war, vielmehr deutet die Vergleichung der bis jetzt beobachteten Kriterien der Selbstverbrennung mit den hier ermittelten Thatsachen mit grosser Bestimmtheit auf das Gegentheil.

18) Die zurückbleibende Kohle hatte meist noch die Form des betreffenden Körpertheiles, war sehr porös und zerfiel bei der geringsten Berührung in Staub.

In unserem Falle war der Kopf zu einer, nur durch Mund und Zunge noch kenntlichen Kohlenmasse umgewandelt, die Arme beinahe skelettirt — ein Zerfallen in Staub bei der Berührung fand nirgends statt.

19) Die Asche war fast immer mit einer gelblichen, öligen, klebrigen Flüssigkeit vermischt, die den Boden des Zimmers bedeckte und einen durchdringend empyreumatischen Geruch von sich gab.

Ein empyreumatischer Geruch ist allerdings wahrgenommen worden, doch ist dieser die gewöhnliche Wirkung der Verbrennung eines thierischen Körpers und beweist also für sich nicht das Geringste.

Ob Asche mit einer öligen klebrigen Flüssigkeit zugegen war, lässt sich weder bejahen noch verneinen, da Asche vom Sekretär, Kohlenreste, Glascherben, halb und ganz verbrannte Papiere mit Schmucksachen, Perlen und Edelsteinen vermischt,

unter und durch einander lagen und eine große Menschenmenge in der Nacht darüber hingegangen war.

20) Mit dickem Rauche war das ganze Zimmer erfüllt und dessen Wände, wie die in demselben sich befindenden, meist verschont gebliebenen, Meubel mit einem schwärzlichen Rufe bedeckt.

In dem vorliegenden Falle war nicht blos das Zimmer, in welchem die Leiche lag, sondern auch das Vorzimmer, das Kabinet und ein großes Zimmer nach Osten hin, mit dickem Rauche angefüllt. Dies ist jedoch beim Verbrennen eines jeden thierischen Körpers und einer ansehnlichen Quantität Holzwerk, dergleichen von Briefen und vielfachen anderen Schreibereien, Putzgegenständen, Sopha-Ueberzügen, sammt Rosshaaren, Vorhängen und Rouleaux eine allbekannte Erscheinung und spricht darum nicht für Selbstverbrennung.

Auf dem Spiegel wurde kein schwärzlicher Rufs, wohl aber eine gelbbraune Masse gefunden (S. 127), ein Oelgemälde, das über dem Divan im Kabinete hing, war entstellt, dessen Farben, wie aufgelöst, die Meubel waren mit einem rufsigen Rauche überzogen.

Die chemische Untersuchung des Spiegelüberzuges stellte heraus, daß die Stoffe, welche denselben bildeten, vegetabilischer und animalischer Natur waren und in Nichts von dem Gewöhnlichen differirten.

Also auch von dieser Seite her keine Andeutung auf Selbstverbrennung.

Resumire ich nun die Resultate der Vergleichung, bezüglich aller über die Verbrennung der

Gräfin von Görlitz ermittelten Thatsachen, mit den Symptomen und Eigenthümlichkeiten der Selbstverbrennung, so ergibt sich, daß — mit Ausnahme des sub pos. 1, 8, 19 und 20 Erwähnten — eine Uebereinstimmung nicht stattfindet.

Erwäge ich weiter, daß die Positionen sub 1, 19 und 20 nur allgemeine Kriterien betreffen, daß namentlich ein empyreumatischer Geruch, dicker Rauch und rufsige Bedeckung der Mobilien bei allen gewöhnlichen Verbrennungen von thierischen und vegetabilischen Körpern vorzukommen pflegen und daß der sub pos. 8 erwähnte, nicht gehörte, Hülferruf unter den speziell erörterten Verhältnissen ohne Selbstverbrennung seine vollständigste Erklärung findet, so dürfte nicht in Abrede zu stellen sein, daß die wenigen übereinstimmenden Momente gar nicht in Anschlag gebracht werden können gegen das Gewicht der vielen, anderen, weit bedeutenderen und direkt widersprechenden Thatsachen.

Fasst man endlich das sub pos. 11 Vorgetragene speziell in's Auge, so stellt sich die absolute Negation der wesentlichsten Bedingungen der Selbstverbrennung dar und in derselben nicht nur die höchste Wahrscheinlichkeit, sondern die entschiedenste Gewissheit — daß im vorliegenden Falle eine Selbstverbrennung nicht stattgefunden habe.

Es wird nöthig sein, hier den in den Akten enthaltenen, schon oben erwähnten, mit Scharfsinn und Einsicht zum Nachweise des Todes der Gräfin Görlitz durch Selbstverbrennung gemachten Erklärungsversuch eines werthen Kollegen noch etwas näher zu beleuchten.

Nach dieser Hypothese soll die Gräfin auf dem

Divan, im Kabinete, gelegen haben, als sie von einer Selbstentzündung, die am Kopfe begann, überrascht wurde. Sie soll aufgesprungen und, um Hülfe zu erhalten, in ihr Wohnzimmer, nach der Schelle gelaufen sein, sie soll den Schellenzug abgerissen haben und nun am Schreibpulte vorüber, um Hülfe herbei zu rufen, nach dem Fenster gegangen, bevor sie aber dahin kam, vor dem Schreibpulte niedergestürzt sein und zwar in der Art, daß sie erst auf die Kniee fiel und sich mit der Hand am Pulte anhielt. Letzterer Umstand soll den Anlaß zum Verbrennen des Sekretärs gegeben haben.

Diese Erklärung des Herganges dürfte, theils vermöge der bereits nachgewiesenen Widersprüche gegen die Eigenthümlichkeiten der Selbstverbrennung, theils *in specie* in Betracht nachstehender Bemerkungen als durchaus unstatthaft sich darstellen.

I. Es ist oben bereits dargethan worden, daß der vorliegende Fall — eine Selbstverbrennung unterstellt — in keinerlei Beziehung zu den partiellen und muthmaßlich elektrischen Entzündungen der Hautfläche, bei welchen dem Leben gewöhnlich gar keine Gefahr droht, und ein langes Hin- und Hergehen allerdings möglich ist, gerechnet werden kann. Wäre Letzteres gewesen, so würde die Gräfin nur oberflächliche Verbrennungsspuren, wie man sie tagtäglich zu sehen gewohnt ist und zwar an den Extremitäten davon getragen, auch übrige Zeit gehabt haben, nach Oeffnung ihrer Thüren sich Beistand zu suchen und man würde Abends um 11 Uhr weder sie selbst, noch ihren Sekretär verbrannt und verkohlt gefunden haben.

II. Selbstverbrennung in dem oben bezeichne-

ten, von den späteren Schriftstellern adoptirten Sinne aber angenommen, so würde die Gräfin nach einigen Schritten niedergestürzt und in wenigen Minuten oder Sekunden ein Häuflein Asche gewesen sein, mit einigen Ueberbleibseln von den Extremitäten und dem Kopfe. (Vid. pos. 10, 14 und 15.) Diefs geschah aber nicht.

III. Wir wollen also, obgleich in geradem Widerspruche mit den seitherigen Erfahrungen, annehmen, die Gräfin habe, unerachtet ihres brennenden Kopfes, die Besinnung behalten und auch die Kraft, um nach Hülfe zu gehen; — so konnte sie durch das Anziehen der Schelle unmöglich Hülfe erhalten, da in diesem Falle nothwendig unterstellt werden muß, dafs sie selbst ihre beiden Thüren verschlossen hatte. Die Annahme des Schellenziehens erscheint hiernach als durchaus unstatthaft.

IV. Weiter angenommen, die Gräfin habe auch noch Kraft gehabt, den Gang von der Thüre nach dem Fenster ihres Wohnzimmers zu unternehmen, um von dort aus nach Beistand zu rufen, so war diefs aus dem gleichen Grunde eben so zwecklos, als das Schellenziehen, denn es konnte ja Niemand zu ihr.

Es ergibt sich hieraus, dafs die Gräfin unter den unterstellten Umständen weder die Schelle gezogen, noch nach dem Fenster gelaufen sein konnte.

V. Nun sei aber — der Unmöglichkeit zum Trotze — angenommen, die Gräfin sei an Kopf und Hals und Brust und Armen brennend endlich bis in die Gegend des Sekretärs gekommen und sei hier erst niedergestürzt, sie habe auch mit der dem Sekretär zugekehrten rechten Hand an der offenen

Klappe desselben sich vergeblich zu halten gesucht; — und nun frage ich: wie konnte durch dieses momentane Anstreichen der Hand die Klappe entzündet und der ganze Sekretär bis auf Rudimente verbrannt sein?

Man kann mit zwei brennenden, neben einander gehaltenen, Lichten langsam und wiederholt über den oberen und vorderen Theil einer solchen Klappe fahren und es wird sich kaum eine Brandspur zeigen, wie sollte das flüchtige Anstreichen einer brennenden Hand, deren kleine Flamme sogar durch das Aufdrücken auf die Klappe, wenigstens so lange der Druck dauert, ausgelöscht werden muß, ein so intensives Anzünden zur Folge gehabt haben und zugleich ein so eigenthümliches, daß nicht bloß der ganze Sekretär in Flammen gerieth, sondern die Schubladen oberhalb der Klappe gerade am wenigsten verbrannten, von den unteren Schubladen dagegen Alles verzehrt wurde und der Fußboden unter dem Pulte sogar 3—4 Zoll tief in das Lagerholz einbrannte?

VI. Angenommen aber, die brennende Hand habe wirklich diese unbegreifliche Wirkung gehabt und die Gräfin sei nun bei weiterer Ausdehnung des Feuers todt niedergesunken, so folgt jedenfalls, daß die bedeutendste Verbrennung und Verkohlung ihres Körpers erst nach dem Niederfallen stattgehabt haben müsse, denn die Gräfin konnte doch, in dem gräßlichen Zustande, in welchem sie um 11 Uhr gefunden wurde, nicht in der Stube herumgewandert sein. Daraus aber ergibt sich doch wohl unwidersprechlich, daß der brennende Kopf und Hals, der brennende Brustkasten und wenigstens einer von den brennenden Armen große und unverkenn-

bare Brandspuren auf dem Fußboden zurückgelassen haben mußten, mit welchem sie in eine ganz unmittelbare und mehrere Stunden andauernde Berührung kamen! —

Und dennoch ist — wie sub pos. 11 bereits erwähnt — auch nicht die mindeste Brandspur an der Stelle des Fußbodens, auf welcher die Leiche gelegen, zu finden gewesen.

Mit dieser letzten ganz einfachen Thatsache fällt aber nicht bloß die erwähnte, sondern auch jede andere Hypothese einer stattgehabten Selbstverbrennung über den Haufen, auch wenn man von den bereits herausgehobenen Widersprüchen und Undenkbarkeiten, rücksichtlich der Hergänge vor dem Niederfallen, ganz abstrahiren wollte.

Schließlich nur noch eine Bemerkung über die von allen Schriftstellern anerkannte Schwierigkeit der Einäscherung einer Leiche von gewöhnlicher Beschaffenheit. Ich habe diese Schwierigkeit oben selbst angeführt und bin davon vollkommen überzeugt. Anders ist es dagegen mit der Verbrennung und Verkohlung weicher Körpertheile und auch dünner und platter Knochen. Diese ist nicht schwer und kann binnen einer halben Stunde mit gehörigem Feuer füglich bewirkt werden.

Exempla illustrant rem. In einer mir wohlbekannten Leichenkammer lag eine Leiche auf der Pritsche. In diese Leichenkammer ging das Schürloch von dem Ofen in der Sezirstube. Der obere Theil der Pritsche, wo der Kopf der Leiche sich befand, war nahe an dem Schürloche. Unter diesem oberen Theile der Pritsche lag zufällig ein kleiner

Haufen von Hobelspänen. Gegen Mittag war die Sezirstube eingeheizt worden.

Nachmittags spürte man Rauch und, als man nachsah, waren die Hobelspäne und der obere Pritschentheil verbrannt, — mit beiden aber gleichzeitig auch der Kopf der Leiche, an dessen Stelle man nur noch einen unförmlichen, scheußlich anzusehenden, Kohlenklumpen fand.

Zweifelsohne war von dem, vermuthlich nicht geschlossenen, Schürloche etwas Feuer an die Hobelspäne gekommen, diese hatten die Pritsche entzündet und so war die Verbrennung des Kopfes jener Leiche erfolgt, ohne weiteres Brennmaterial, als ein Quantum Hobelspäne und das Holz vom oberen Ende der Pritsche.

Fiat applicatio! —

Unmittelbar nach der Leichenbesichtigung im Gräflich Görlitz'schen Hause und in der Unkenntniss aller Nebenumstände schwebte ich zwischen der Wahrscheinlichkeit der Selbstverbrennung und des Mordes durch einen Dritten, wie das aus meinem — nach der Observanz — sogleich erstatteten Gutachten und aus einem Nachtrage zu demselben hervorgeht.

Jetzt, nachdem mir über den ganzen Hergang durch die Umsicht und Vollständigkeit der Untersuchung alle thatsächlichen Verhältnisse vor Augen liegen, haben alle Zweifel für mich ein Ende, es kann der Möglichkeit einer stattgehabten Selbstverbrennung aus den angeführten Gründen nicht mehr Raum gegeben werden und der Tod der unglücklichen Gräfin erscheint mir unbedingt als das Werk eines habsüchtigen Mörders.

Mein unmaßgeblicher Antrag ist daher, die erste vom Großherzoglichen Hofgerichte an uns gestellte Frage dahin zu beantworten:

Es lasse sich nach den in vorstehender Exposition dargelegten Gründen mit Gewifsheit annehmen, daß der Tod der Gräfin von Görlitz nicht durch Selbstverbrennung erfolgt sei.

Der zweiten Frage entgeht dadurch alle Basis und die Beantwortung derselben erscheint alsdann an sich als überflüssig.

Ueber den Hergang bei der Ermordung und nachherigen Verbrennung hat sich bei mir eine Ansicht gebildet, die zwar auf keine volle Gewifsheit Anspruch macht, die jedenfalls aber der Wahrheit ziemlich nahe stehen dürfte. Da jedoch in dem Hofgerichtlichen Schreiben keine Anfrage deshalb an uns geschehen ist, so abstrahire ich auch von der Mittheilung derselben.

Nur wegen der Aeufserung am Schlusse des gedachten Schreibens, bezüglich etwa räthlich erscheinender Ausgrabung der Leiche, finde ich mich veranlaßt, wenigstens meine Vermuthung auszusprechen, daß nicht blos Erwürgung, sondern auch Zerschmetterung der Hirnschale stattgefunden habe, und daß, falls nicht die oberen Schädelknochen von dem Feuer völlig oder großentheils verzehrt wurden, die Ermittlung stattgehabter Frakturen oder Fissuren am Schädel vielleicht noch möglich sei. In dieser Beziehung halte ich den Antrag für gerechtfertigt, Großherzogliches Hofgericht zu ersuchen, die Ausgrabung der Leiche zu verfügen.

Dabei muß ich jedoch weiter beantragen, daß — außer dem vollständigen Gerichts- und Physikats-

personal — der Herr Correferent bei der Ausgrabung gegenwärtig sei.

Was die uns noch weiter vorgelegte, auf die Todesart der Gräfin Görlitz gar nicht bezügliche, dritte Frage:

ob und in wie weit der Genuß der mit Grünspan vergifteten Sauce, oder eines Theiles derselben Leben, oder Gesundheit des Genießenden gefährdet haben würde?

anbelangt, so dürfte dieselbe durch nachstehende Bemerkungen zu erledigen sein.

1) Das Gesamtgewicht des in der ganzen Brüh-Masse enthaltenen gewesenen Grünspans beträgt nach der chemischen Untersuchung $15\frac{1}{2}$ Gran.

2) Es wird das essigsaure Kupfer, (Grünspan) zu $\frac{1}{4}$ Gran und allmählig steigend zu 1 Gran *pro dosi* mehrmals täglich als Arznei gegeben und es kann in vielen Fällen, bei unempfindlichen Subjekten, ohne Nachtheil auch noch höher gestiegen werden. Gewöhnlich jedoch erzeugt die Gabe von 1—2 Gran Grünspan, von Anfang an gegeben, schon Erbrechen, Leibschmerzen und auch oft Durchfall. Größere Quantitäten von 4 Gran und darüber, plötzlich beigebracht, haben, wenn nicht baldiges Erbrechen erfolgt, mehrentheils Entzündung des Magens und der Därme, Gliederschmerzen, konvulsivische Zufälle, Brustbeklemmung, große Muskularschwäche, kleinen, sehr schnellen, unregelmäßigen Puls, Ohnmachten und — je nach der Individualität — bisweilen den Tod zur Folge.

3) Wenn die gesammte, in der erwähnten Brühe enthaltene, Grünspanmasse von einem Menschen auf einmal konsumirt wurde, so war davon allerdings eine sehr heftige und — falls nicht gleichbaldiges

Erbrechen erfolgte — das Leben im höchsten Grade bedrohende Einwirkung zu besorgen.

Darmstadt, den 14. Juli 1848. Dr. Graff.

Einige Wochen später erhielt das Großherzogl. Medizinal-Colleg nachstehendes Dienstschreiben.

Zu Nro. H. G. 13,897 und 14,070.

Darmstadt, den 3. August 1848.

**Das Großherzogl. Hessische Hofgericht der
Provinz Starkenburg**

an

Großherzogl. Medizinal-Colleg dahier.

Den tragischen Tod der Gräfin
Görlitz dahier betreffend.

Wir benachrichtigen Sie hiermit ergebenst, daß wir auf Ihr Schreiben vom 21. v. Mts. den Großherzogl. Kriminalrichter, Hofgerichtsrath Hofmann, angewiesen haben, die Wiederausgrabung, sowie, soweit möglich, die Legalinspektion und Sektion der Leiche der Rubrikatin einzuleiten und ersuchen Sie, uns nach Beendigung dieser Gerichtshandlungen Ihr weiteres Gutachten zukommen zu lassen. Sollten Sie zu diesem Behufe die sämtlichen Akten bedürfen, so werden wir Ihnen dieselben auf Ihren Wunsch unverzüglich mittheilen, sobald sie der genannte Untersuchungs-Kommissär wieder vorgelegt haben wird. Weller.

In Folge der in vorstehendem Schreiben enthaltenen Verfügung wurde in dem Erbbegräbnisse des Grafen von Görlitz der nunmehr an 14 Monaten in der Erde liegende Sarg, welcher die Ueberreste der Gräfin Görlitz einschloß, wieder ausgegraben und

ein Sektionsprotokoll darüber aufgenommen, wie folgt.

1) Nachdem der Sargdeckel abgenommen war, verbreitete sich sogleich ein, jedoch nicht sehr intensiv starker, fauliger moderiger Geruch.

2) Die Kleidungsstücke der im Sarge liegenden Leiche waren noch ziemlich gut erhalten; man erkannte deutlich ein weißes, dem Anscheine nach, mousselinenes Kleid, welches an den Stellen, an denen es mit den Beschlägen des Sarges, oder vielmehr mit den gelben Nägeln des Beschläges, in Berührung gekommen war, an vielen Stellen grünliche Flecken zeigte.

3) Ueber die ganze Länge des Kleides sah man eine mehr oder weniger starke, bräunliche Färbung verbreitet, und zwar am stärksten in dem Umfange der Brust und des Unterleibes.

4) Die Ueberreste des Kopfes waren mit einem weißen, leinenen Tuche bedeckt, welches ebenfalls die erwähnte braune Färbung in hohem Grade zeigte und beinahe durchaus von Feuchtigkeit durchdrungen war.

5) Auch über der Brust, den oberen Extremitäten und nach dem Unterleibe hin, war diese Feuchtigkeit wahrnehmbar, doch nur am rechten Armende in starkem, an den übrigen Parthieen in weit geringerem Grade.

6) Die Schuhe und Strümpfe befanden sich noch an den Füßen in ziemlich erhaltener Form, nur der linke Schuh war an seinem hinteren Ende etwas defekt.

7) Auch an Strümpfen und Schuhen wurde viel Feuchtigkeit wahrgenommen.

8) Ueber die ganze Bekleidung der Leiche hin,

besonders jedoch in der Gegend des Kopfes und des oberen Theiles der Brust, sah man eine unzählige Menge kleiner Fliegen herumkriechen, an vielen Stellen fanden sich auch Larven und Puppen.

9) In dem weissen Kleide, etwa in der Mitte desselben, auf der vorderen Seite, befanden sich zwei rundliche, in der Mitte an einander stossende, eingefressene Löcher mit schwarzbraunen Flecken an mehreren Stellen des Umfanges. Die vereinigten Löcher hatten das Ansehen, wie dergleichen Löcher in Folge von Einwirkung des Feuers oder von scharfen chemisch zerstörend einwirkenden Körpern.

10) Aehnliche nur weniger dunkelbraunschwarze Flecken, jedoch kein Zerfressen des Kleides, fanden sich über den unteren Extremitäten und auch über der Brust.

11) Im unteren Theile des Sarges auf den Seiten und auch oberhalb der Leiche fand sich eine große Quantität eines weissen Pulvers, welches Chlorkalk gewesen zu sein schien, jetzt aber gar keinen Geruch mehr zeigte.

12) Von den eben erwähnten kleinen Fliegen fand sich eine große Anzahl bereits getödtet vor, sowohl über der Leichenbekleidung als über dem weissen, eben beschriebenen Pulver.

13) Die Kopfstreife der Leiche lagen auf einem mit weissem Ueberzuge versehenen, von Feuchtigkeit stark durchdrungenen, Kissen.

14) Nachdem das die Kopfstreife bedeckende Tuch weggenommen war, zeigten sich diese Ueberreste in überaus defekter Beschaffenheit und durchaus von schwarzer Färbung, ausgenommen an der inneren Seite des rechten Unterkiefers, wo die Knochenober-

fläche noch ganz erhalten war und eine matt weißgelbe Färbung wahrnehmen liefs, desgleichen an der Basis nebst dem hinteren Theile der linkseitigen Oberkieferhöhle, welche ihre glatte, vom Brande nicht zerstörte, Oberfläche und eine hellbraune Färbung zeigte.

15) Am Oberkiefer war der Alveolartheil noch deutlich zu erkennen, er fühlte sich hart und fest an und gab bei dem Widerschlagen mit einem Messer einen hellen Klang von sich.

16) Auch der harte Gaumen war erhalten und gab denselben Klang von sich, wie ein sonst gesunder Knochen.

17) Vom Unterkiefer fand sich nur der größte Theil der rechten Hälfte noch vor, von fleischigen Theilen waren nur noch kleine Ueberreste übrig, welche die obere und hintere Hälfte des Unterkiefers bedeckten. Nachdem dieselben weggenommen waren, stellte sich die davon bedeckt gewesene Parthie Knochen von ganz gesunder, fester, in jeder Beziehung unzerstörter Beschaffenheit und von matt weißlich-grauer Färbung dar.

18) Der untere und vordere Theil dieses rechten Unterkiefers blieb auch, nachdem er völlig abgeschabt worden war, noch von schwarzer Farbe, zeigte aber durchaus dieselbe harte, feste und klingvolle Beschaffenheit, wie der obere Theil.

19) Am Oberkiefer fand sich durchaus kein Zahn vor, am Unterkiefer dagegen wurde gerade an der Stelle, wo der Kieferrest endete, das Ueberbleibsel eines Zahnes, nämlich des zweitletzten Backenzahnes, herausgenommen. Vom letzten Backenzahne sah man nur die leer stehende Alveole und zwar in einem durchaus unangetasteten, wenigstens vom Brande

nicht zerstörten, Zustände, auch deren Textur war fest und ihre Färbung weißlich-grau.

20) Die Bruchfläche unterhalb des eben erwähnten zweitletzten Backenzahnes ist ungleich und verkohlt. Es wurde nöthig befunden, im Interesse der Untersuchung diesen Rest des rechten Unterkiefers zu den Akten zu nehmen.

21) Die Ueberreste des Schädels auf der linken Seite sind vom Brande in der Art durchdrungen, daß deren innere Substanz sich als verkohlt darstellt, die Ueberreste der rechten Seite dagegen sind vom Brande bei weitem weniger zerstört worden, indem die weichen Theile die festen, knöchernen noch mit einer mehr als liniendicken halbweichen Schicht bedecken.

22) Nachdem die weichen Bedeckungen an der eben erwähnten Stelle gänzlich weggenommen worden waren, traten die Knochenparthieen in fester, durchaus nicht mürber Beschaffenheit hervor und zeigten überall denselben Klang, wie in normalem Zustande.

23) Diese Knochenüberreste zeigten den größeren Theil des rechten Schläfebeines noch unversehrt, außerdem eine ungefähr $1\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser haltende, viereckige zwischen dem Schläfebein und Hinterhaupte eingekeilte Spitze des rechten Seitenwandbeines. Auch dieser Knochenabschnitt war vollkommen gut erhalten und liefs nur am oberen und hinteren Rande Verkohlung bis in die Substanz wahrnehmen.

24) Das rechte Schläfebein hatte nach oben eine ungleiche Kante und trug hier die Spuren des Brandes, zum Theil der Verkohlung.

25) Der oben beschriebene Rest des Unterkie-

fers stand von dem Reste des Oberkiefers gut 2 Zoll ab.

26) Die Reste des Hinterhauptbeines waren größtentheils noch mit matschigen, weichen Integumenten bedeckt, von dem Knochen selbst war nur die grössere Hälfte der rechten Seite noch übrig, ebenfalls von fester und normaler Textur, mit Ausnahme des Randes nach der linken Seite zu, welcher über einen halben Zoll breit sich verkohlt zeigte. An dem Hinterhauptsloche fanden sich noch weiche Ueberreste; die Knochenparthieen rings um dasselbe waren fest und vom Brande nicht zerstört.

27) Zu bemerken ist, dafs sich in der Schädelhöhle eine schwarzbraune, halbweiche, zum Theil an der Hirnschale anhängende Masse vorfand, die etwa den sechsten, siebenten Theil der Hirnhöhle ausgefüllt haben mochte.

28) Die innere Seite des rechten Schläfebeines zeigte ebenfalls eine unveränderte Oberfläche und Färbung, auf der entgegengesetzten Seite hatte der Brand viel stärker eingewirkt und der hintere Rand war bis in die Textur hinein verkohlt.

29) Der Türkensattel war noch in unzerstörtem Zustande, es sassen noch einige Hautüberreste auf demselben; die Oberfläche hatte eine etwas dunkle Färbung.

30) Alle hier nicht erwähnten Knochenparthieen fehlten.

Im Interesse der Untersuchung wurde für nöthig befunden, den ganzen Ueberrest der knöchernen Theile des Kopfes zu den Akten zu nehmen.

31) Noch ist zu bemerken: an der oben beschriebenen Ecke des rechten Seitenwandbeines zeigt sich an der vorderen Kante zwar auch Einwirkung des

Brandes, jedoch ist dieselbe keine Linie tief eingedrungen. (Vide Nro. 23 u. f.)

32) Die Halswirbel waren beinahe überall noch mit einer weichen Masse überzogen, standen auch überall noch in einem lockeren Zusammenhange, sie rissen aber bei der mit dem Kopfe vorgenommenen Umänderung der Lage auseinander. Ihr Ansehen war schwarz, aber die Textur hart und fest.

33) Nachdem man sämtliche Kleidungsstücke entfernt hatte, zeigte sich der Brustkasten mit derselben schwarzen, halbweichen, schmierigen Masse an vielen Stellen bedeckt, die wir schon mehrfach erwähnt haben.

34) Rippen und Schlüsselbeine hatten durchaus eine schwarze und zum Theil graue Färbung, dabei aber alle ihre feste unveränderte Textur behalten.

35) Die schwarze Brandstelle reichte bis gegen die Herzgrube auf der vorderen Seite des Körpers.

36) Nach Eröffnung der Brusthöhle fand sich auch nicht das Geringste von der Lunge mehr vor; vom Herzen waren noch kleine Ueberreste vorhanden; das Mediastinum war noch ziemlich gut erhalten.

37) Die inneren Seiten der Brusthöhle zeigten durchaus ein schwarzes, schmieriges Ansehen, hier und da war ein schwärzlicher Brei bemerkbar.

38) Ein merklich fauliger Geruch wurde bei Oeffnung des Brustkastens nicht wahrgenommen, dagegen zeigte sich dieser Geruch in entschiedenem Maasse bei dem nunmehr bewerkstelligten Einschneiden des Unterleibes.

39) Die Unterleibseingeweide waren insgesamt im Zustande der Fäulniss und es konnte eine genauere Beschreibung derselben nicht gegeben werden.

40) Die Bauchdecken zeigten sich beim Einschneiden lederartig fest und mehrere Linien dick.

41) Die beiden Oberarmknochen hatten an vielen Stellen noch die mehrerwähnten schwarzen, schmierigen, weichen Theile über sich, der linke Oberarmknochen jedoch bei weitem weniger als der rechte.

42) Letzterer war an seinem oberen Gelenkkopfe durchaus verkohlt und es fehlte sogar an der äußeren Seite ein großer Theil der Substanz selbst bis gegen 2 Zoll abwärts. Die Knochen der Unterarme, ebenfalls theilweise mit der schwarzen Schmiere bedeckt, zeigten sich sehr defekt und zum Theil zerbrochen; überall waren auf der Oberfläche derselben die Spuren des Brandes bemerkbar, die Textur derselben war aber der Hauptsache nach fest und gab beim Anschlagen den gewöhnlichen Klang von sich.

43) Die Schenkel zeigten von oben bis unten eine grauweiße, trockene, käseartige Masse, beinahe an den meisten Stellen; die Haut griff sich lederartig an, war mehrere Linien dick und fest, die Muskeln waren zwar in Fäulung begriffen, aber noch nicht sehr verfault, zeigten auch noch die gewöhnliche, röthliche Färbung. An den Unterfüßen schien die Fäulung etwas mehr vorgeschritten zu sein.

Nach vorausgegangener Vorlesung und Genehmigung dieses Protokolles wurde die Schließung des Sarges und die Wiederbeerdigung angeordnet und sodann dieses Protokoll von den beiden Großherzoglichen Physikatsärzten, dem Großherzoglichen Medizinalrathe Dr. Rieger und den beiden Schöffen

unterschrieben, desgleichen von dem Chirurgen Freniard.

Dr. Graff. Dr. Büchner. Dr. Rieger. Freniard, Wundarzt. G. Heyl. Riedlinger.
Hoffmann.

Auf dieses Protokoll stützt sich nachstehendes Gutachten des Großherzoglichen Physikates.

G u t a c h t e n.

Das tragische Ableben der Gräfin von Görlitz betr.

Die wesentlichsten Thatsachen des Sektions-Protokolles vom 11. August l. J. sind folgende:

1) Die schwarze Färbung, sowie der angebrannte, zum Theil verbrannte Zustand der Mehrzahl der noch vorhandenen Knochenreste des Schädels.

2) Der verkohlte Zustand der Knochenreste, hauptsächlich auf der linken Seite, an den Kanten.

3) Das gänzliche Fehlen von mehr als zwei Dritttheilen sämtlicher Schädelknochen, besonders der oberen und linkseitigen.

4) Die feste, glatte, von Ansehen weißgrauliche Beschaffenheit der meisten Knochenreste nach Wegnahme der darauf sitzenden schwarzen Massen, sowie der helle, von dem gewöhnlichen nicht abweichende Klang derselben beim Anschlagen.

5) Die feste und glatte Beschaffenheit selbst derjenigen Schädelknochenstücke, an welchen die schwarze Färbung bis in die Textur gedrungen war und sich nicht wegnehmen liefs. Eine Ausnahme

bildeten nur die gänzlich verkohlten Theile an den Knochenkanten.

6) Das weite Abstehen des Unterkieferrestes von dem Oberkiefer.

7) Das schwarze, zum Theil graue Ansehen und dabei die harte und feste Textur der Halswirbel, der Schlüsselbeine und der Rippen.

8) Die Begränzung der Brandstelle an der Herzgrube.

9) Die Zerstörung sämtlicher Brusteingeweide bis auf wenige Ueberreste vom Herzen und Mittelfell.

10) Die Verkohlung des oberen Gelenkkopfes am linken Humerus und der Substanzverlust an dieser Stelle.

11) Die feste, harte Beschaffenheit sämtlicher Armknochen, nebst dem normalen Klange derselben beim Anschlagen.

12) Die lederartige, von Ansehen dem trockenen Käse ähnelnde Qualität der Bauch- und Schenkeldecken, sowie der geringe Fortschritt der Fäulniss in den Schenkelmuskeln.

Diesem allen muß ich nun noch anfügen:

13) Die am hinteren Theile des rechten Schläfebeines, vom oberen Rande beinahe gerade abwärts laufende, gegen einen halben Zoll lange Fissur, welche jedoch erst am 12. d. M., als ich den Schädelrest am Fenster von der Seite betrachtete, von mir entdeckt wurde.

Es erklärt sich dieser Umstand sehr leicht dadurch, dafs ich mit meinem Kollegen Büchner der Leiche zur Rechten stand und dafs wir — um an den schwarzen Knochenresten Alles gehörig bemerken zu können — immer mit dem Kopfe vorgebeugt,

senkrecht auf den obduzirten Schädel niedersahen, in welcher Stellung die feine Fissur zu erkennen rein unmöglich war und noch ist. Die anderen anwesenden Aerzte standen meist hinter dem Kopfe und zur linken Seite der Leiche und diese bemerkten die Fissur um deswillen nicht, weil dieselbe auf der inneren Platte des Knochens nur ganz wenig durchgedrungen ist.

Aus den hier zusammengestellten Sektionsdaten ergeben sich nachstehende Schlussfolgerungen:

I. Die Flamme, welche die Verbrennung der Gräfin Görlitz hervorbrachte, wirkte hauptsächlich von der linken Seite her.

Den Beleg dazu liefern:

a) Die verkohlten Stellen, welche auf der linken Kopfseite bis zum Schädelgrunde reichen, während auf der rechten noch der grösste Theil des Schläfebeines, ein Abschnitt des Seitenwandbeines, die Hälfte des Hinterhauptbeines, der grösste Theil des Unter- und Oberkieferknochens vorhanden sind.

b) Die Verkohlung des Gelenkkopfes des linken Humerus und der Substanzverlust auf der äusseren Seite desselben, sowie des Humerus selbst bis zwei Zoll abwärts, während der rechte Oberarm bei weitem weniger von dem Brande betroffen war.

II. Die Richtung der Flamme ging hauptsächlich auf den Kopf.

Der augenfällige Beweis liegt darin, dass der Kopf entschieden die intensivste Zerstörung erlitten hatte, indem derselbe, unerachtet des reichlichsten Gehaltes an Flüssigkeit, bis auf wenige Ueberreste mit allen weichen und harten Theilen verbrannt war, während am Halse, der Brust und den Armen meist

nur die äusseren Weichtheile die Wirkungen der Verbrennung erkennen liessen.

Es stimmt dies genau mit dem Befunde des Inspektions-Protokolles überein, indem daselbst die stufenweise Abnahme der Brandspuren vom Kopfe bis gegen die Herzgrube hin ausdrücklich erwähnt ist.

III. Die Brandbeschädigungen insgesamt waren nicht durch die sogenannte Selbstverbrennung (*combustio spontanea*) bewirkt worden.

Die Beweise dafür sind:

a) Die Leiche unterschied sich in keinerlei Hinsicht von einer auf gewöhnliche Weise verbrannten und in trockenem Kiesboden seit 14 Monaten beerdigten Leiche.

b) Die Selbstverbrennung bewirkt ein plötzliches Zerstoren des ganzen Körpers, ein Zerfallen in Staub und Asche bis auf wenige Ueberreste an den Extremitäten und dem Kopfe; hier war nirgends ein Zerfallen in Staub und Asche bemerkbar.

c) Die Selbstverbrennung setzt eine ungewöhnliche Neigung zur Auflösung in den Säften, sowie in allen Weichtheilen und Knochen voraus und bedingt eben dadurch eine überaus schnelle Verwesung in allen unberührt gebliebenen Körpertheilen; — im vorliegenden Falle dagegen waren nur die wirklich verbrannten und gekohlten Weichtheile verfault, die übrigen, von der Flamme intakt gebliebenen Weichtheile aber äusserlich in einem lederartig vertrockneten und innerlich in einem von der Fäulniss noch wenig mitgenommenen Zustande — und was die Knochen anbelangt, so waren nicht bloß die Schlüsselbeine, die Rippen und Halswirbel,

sondern sogar auch der schwarzgebrannte Rest des Oberkiefers, dergleichen andere angebrannte Stellen vom rechten Seitenwandbeine und Hinterhauptsbeine noch von ganz fester normaler Textur und zwar in dem Grade, daß dieselben beim Anschlagen noch immer den gewöhnlichen Ton von sich gaben.

Ganz auf gleiche Weise verhielt sich der verkohlte Gelenkkopf des linken Humerus; die Kohle desselben war fest und unterschied sich in Nichts von jeder anderen auf gewöhnliche Weise gebildeten Kohle, sie vertrug nicht bloß eine jede Berührung, sondern auch ein Anschlagen mit eisernen Instrumenten, ohne darum in Staub und Asche sich umzuwandeln.

Es springt in die Augen, daß alle diese Thatsachen, indem sie das gewöhnliche Verhalten einer Leiche nach Jahresfrist zeigen, zugleich die direktesten Beweise liefern, daß eine Selbstverbrennung nicht stattgefunden haben könne.

IV. Das zwei Zoll weite Abstehen des Unterkieferrestes von dem Oberkiefer stimmt mit dem im Besichtigungs-Protokolle bereits erwähnten weiten Offenstehen des Mundes überein und hat auch nur in so fern einen Werth, als es jener Thatsache zur Bestätigung dient.

V. Die faulige Zerstörung der Brusteingeweide — im Gegensatze der in den Unterleibsorganen erst stattfindenden fauligen Erweichung — hängt mit dem Eindringen des Brandes in die Brusthöhle zusammen.

Sowohl nach den Thatsachen des Besichtigungs- als des Sektionsprotokolles begränzten sich die

Brandspuren in der Gegend der Herzgrube und liefen an dieser Gränze um den ganzen Brustkasten herum. Die Interkostalmuskeln waren von dem Brande durchdrungen.

Da das Feuer den ganzen Brustkasten umspülte und den größten Theil der denselben deckenden Muskulatur verzehrt hatte, so erscheint der Brustkasten als ein Gefäß, in welchem die Eingeweide wie in einem Topfe in einen wirklich kochenden Zustand versetzt wurden. Daher die ungleich schnellere faulige Zerstörung derselben und die schwarze Färbung der Brusthöhle, an welcher letzteren aufser der Fäulniß begreiflicher Weise auch das Eindringen des Brandes durch die geschwärzten Zwischenrippenmuskeln bis in das Rippenfell einen wesentlichen Antheil hatte.

VI. Die an dem rechten Schläfebeine vorhandene Fissur kann möglicherweise allerdings die Folge von der Einwirkung des Feuers sein, es ist jedoch wenigstens ebenso gut möglich, daß sie die Wirkung einer von aussen gegen die Hirnschale stattgehabten mechanischen Gewalt war.

Wenn man sich vorstellt, daß die Flamme den ganzen Kopf umspülte, so mußte jedenfalls dem Gehirne selbst durch seine knöcherne Bedeckung ein hoher Wärmegrad mitgetheilt werden. Dauerte es nun lange, bis ein Loch in die Hirnschale eingebrannt war und durch dasselbe Hirn und Blut ausfließen konnten, so bestand die Möglichkeit, daß die wässerigen Flüssigkeiten in völliges Kochen geriethen und durch ihre plötzliche, große Ausdehnung die Hirnschale zersprengten.

Auch konnte die Hirnschale für sich durch die

Hitze dermaßen ausgedehnt werden, daß ihre Textur einriß, auf ähnliche Weise wie ein Glas durch grelle Einwirkung von intensiver Wärme zerspringt.

Es ist aber nicht in Abrede zu stellen, daß eben so gut der fragliche Riß vor Einwirkung des Feuers durch die gewaltsame Handlung eines Dritten hervorgebracht sein konnte und daß derselbe den Endpunkt bildete von einer größeren Fraktur, welche dem Schädelgewölbe beigebracht worden war.

In letzterem Falle erscheint die Verbrennung als die Maske des Mordes und die spezielle hauptsächlichliche Richtung der Flamme auf den Kopf erhält dadurch ihre besondere Bedeutung.

Blos um den Nachweis zu liefern, daß gar mancher Mörder schon das Feuer zum Deckmantel seines Verbrechens in Gebrauch gezogen hat, will ich schließlichsch nur anführen, daß der berühmte Mende in seiner gerichtlichen Medizin (Band 5, S. 224) die Mittheilung macht: er habe in seiner Praxis neun Personen, die verbrannt waren, untersuchen müssen, von welchen fünf vorher ermordet waren.

Eine weitere Exposition gestatte ich mir hier nicht, da das heutige Gutachten lediglich auf die Thatsachen der Leicheneröffnung und auf die daraus sich ergebenden Schlußfolgerungen beschränkt bleiben muß.

Darmstadt den 15. August 1848.

Dr. Graff. Dr. Büchner. Dr. Rieger.
Freniard,
Wundarzt.

Zum Schlusse folgt hier noch das Gutachten des Großherzogl. Medizinal-Kollegs hierüber.

Das Großherzogl. Medizinal-Kolleg

an

Großherzogl. Hofgericht dahier.

Den tragischen Tod der Gräfin
Görlitz betreffend.

Nachdem wir von dem Physikate das Sektionsprotokoll vom 11. August d. J. und das Gutachten desselben über rubrizirten Gegenstand eingezogen haben, sehen wir uns in dem Stande, unserer Mittheilung vom 21. Juli d. J. noch Einiges anzufügen.

Das Resultat der letzteren war, daß der Tod der Gräfin Görlitz nicht durch Selbstverbrennung erfolgt sein könne.

Wir hatten aber gleichzeitig angedeutet, daß die stattgehabte Verbrennung zum Verdecken einer höchstwahrscheinlich vorausgegangenen Ermordung eingeleitet und daß diese Ermordung muthmaßlich durch Zerschmetterung der Hirnschale in Verbindung mit Erdrosselung bewirkt worden sein möge.

Das Ergebnifs der Sektion war aber im Wesentlichen folgendes:

1) Die mehr oder weniger vom Feuer betroffenen Weichtheile befanden sich im Zustande vollständiger fauliger Zerstörung.

2) Die vom Feuer nicht betroffenen Weichtheile hatten äußerlich noch keinen merklichen Substanzverlust erlitten, auch war ihre Form noch wenig verändert, die Haut zeigte eine lederartige Beschaffenheit, käseartige Auftrocknung, die Muskeln der Schenkel waren erweicht, hatten aber noch ihre

rothe Farbe, die Unterleibseingeweide waren in der Fäulung begriffen.

3) Mehr als zwei Dritttheile der Kopfknochen fehlten gänzlich, die vom Brande getroffenen Knochen zeigten an ihrem Rande noch zum Theil wirkliche Verkohlung, zum Theil eine mehr oder weniger schwarze, bis in deren Substanz dringende Färbung.

4) Diese blos schwarz gefärbten Knochentheile hatten die feste Textur der unbeschädigten Knochen und gaben beim Anschlagen den gewöhnlichen Klang von sich. Die nicht vom Brande getroffenen Knochen verhielten sich auf gleiche Weise.

5) Selbst die verkohlten Knochenparthieen waren hart und fest, unterschieden sich durch Nichts von einer gewöhnlichen Knochenkohle und zerfielen bei der Berührung nicht in Staub und Asche.

Nun ist uns zwar kein Fall bekannt, dafs eine durch Selbstverbrennung umgekommene Person nach Jahr und Tag wieder ausgegraben und gerichtlich inspiziert worden wäre und es ergibt sich daraus die Unmöglichkeit, das vorliegende Sektionsergebnifs mit einem solchen Falle in Parallele zu stellen. Dennoch liegen Thatsachen genug vor über den Befund an Leichenresten nach kurz vorher stattgehabter Selbstverbrennung, um danach sich eine Vorstellung von dem Zustande bilden zu können, in welchem dieselben — nach Jahresfrist wieder ihrem Grabe entnommen — sich darstellen müssen.

Aus den vorhandenen, in unserem früheren Gutachten schon erwähnten, Beobachtungen wissen wir, dafs nach Selbstverbrennungen:

1) der Rumpf der Leiche mit wenigen Ausnahmen immer gänzlich in Kohle und Asche verwandelt

wird und nur geringe Reste vom Kopfe und den Extremitäten noch übrig bleiben, sowie

2) daß die zurückgebliebene Kohle meist noch die Form des betroffenen Körpertheiles behält, sehr porös ist und bei der geringsten Bewegung in Staub zerfällt. V. Kopp's Monographie. *Diction. des sciences médicales*. — Encyklopädie der med. Wissensch. 31 S. 551.

Es springt in die Augen, daß dieser aufgelöste und zerfallene Zustand der Leichenreste nach einem 14monatlichen Verweilen im Grabe nothwendig in einem noch weit höheren Grade stattfinden müsse und von Haut und Muskeln nur höchstens Rudimente noch vorhanden sein können.

Was aber sehen wir im vorliegenden Falle?

1) Statt eines Häufchens Staub und Asche einen, mit Ausnahme des Kopfes, noch ganz in menschlicher Gestalt sich darstellenden Leichnam.

2) Statt des Zerfallenseins der verbrannten und verkohlten Weichtheile eine schwarze, breiige, schmierige, faulende Masse.

3) Statt der Verwandlung der schwarz gebrannten Knochen in Staub und Asche, noch die volle Festigkeit in der Textur derselben, die gewöhnliche Härte, den gewöhnlichen Klang.

4) Statt der verwesenen Integumente und Muskeln, eine derbe, feste, trockene, lederartige Haut und eine von der Fäulniß noch wenig heimgesuchte Muskulatur.

5) Statt des Zerstäubens der verkohlten Knochenparthieen bei der Berührung — eine harte, feste Kohle mit allen Qualitäten einer auf gewöhnliche Weise gebildeten Knochenkohle.

Wer alle diese Momente mit unbefangenen Sinne

erwägt, der wird mit uns der Ueberzeugung sein, daß auch nicht ein einziges unter denselben ein spezielles Merkmal der so überaus seltenen Selbstverbrennung enthält, daß aber dagegen der Komplex derselben mit entschiedener Gewißheit dasselbe Resultat liefert, welches wir — auf andere Thatsachen und andere Verhältnisse gestützt — bereits in unserer Mittheilung vom 21ten Juli d. J. auf die bestimmteste Weise ausgesprochen haben, nämlich: daß die sogenannte Selbstentzündung oder Selbstverbrennung die Ursache des Todes der Gräfin von Görlitz nicht gewesen sein könne.

Es wird wohl Niemandem beifallen, den Grund des wohlerhaltenen Zustandes der Leiche in dem im Sarge vorgefundenen Chlorkalke suchen zu wollen, da das Chlor bekanntlich überaus flüchtig ist und ein gegebenes Quantum Chlorkalk höchstens nur auf wenige Tage die Entwicklung der Fäulnis zu retardiren im Stande ist. Im konkreten Falle konnte aber auch diese geringste und schnell vorübergehende Wirkung sich kaum äußern, da der Chlorkalk sich ganz und gar nicht in unmittelbarer Berührung mit der Leiche befand, sondern durch mehrfache Bekleidung der letzteren ganz davon getrennt war und überhaupt nur oberhalb des Kopfes und unterhalb der Füße, sowie zu den Seiten des Sarges lag.

Was endlich die kleine Fissur an dem rechteitigen Schläfebeine anbelangt, so sind wir in Bezug auf dieselbe vollkommen mit der Ansicht des Physikates einverstanden. Es kann dieselbe eben so gut durch Einwirkung des Feuers als durch eine gewaltsame Handlung hervorgebracht sein. Das gänz-

liche Fehlen des Schädelgewölbes macht eine bestimmte Entscheidung unmöglich.

Da jedoch dasselbe Subjekt, welches den bereits verbrannten Leichnam vor dem Schreibpulte der Gräfin niederlegte, wie wir in unserer Exposition vom 21. Juli glauben nachgewiesen zu haben, nur als der Mörder derselben gedacht werden kann, so erhält allerdings die Vermuthung, daß der erwähnte Rifs die Folge einer Zerschmetterung der Hirnschale sein möge, einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit.

Die Aburtheilung über den im Vorstehenden, den wesentlichsten Punkten nach, bereits geschilderten, höchst merkwürdigen Kriminalfall wurde von dem Kriminalsenate dem Geschwornen - Gerichte überwiesen und außerordentliche Assisen von der oberen Behörde dazu angeordnet.

Die erste Sitzung begann am 11. März 1850. Das Präsidium war dem Herrn Oberappellationsrathe Weis anvertraut worden, einem eben so erfahrenen als streng rechtlich denkenden und in jeder Beziehung wissenschaftlich gebildeten Manne. Der Gerichtshof selbst war um zwei Mitglieder verstärkt worden, so daß derselbe mit dem Präsidenten aus sieben Personen bestand.

Auf der Anklagebank saßen:

1) Johannes Stauff, 26 Jahre alt, aus Ober-

ohmen, beschuldigt des Mordes, des Raubes, der Brandstiftung, des einfachen Diebstahles, sowie des Versuches des Mordes.

2) Heinrich Stauff, 57 Jahre alt, zuletzt Oelschläger, wohnhaft zu Oberohmen, Vater des ersteren.

3) Jacob Stauff, 24 Jahre alt, Bruder des ersteren, beide letztere beschuldigt, der Begünstigung der vorne benannten ersten vier, dem Johannes Stauff angeschuldigten Verbrechen.

Johannes Stauff ist mittlerer, schlanker Statur, sehr rührig, von gefälligen Manieren, sein Gesicht bleich, doch keinesweges kränklich, die Gesichtszüge verrathen lauernde, gespannte Aufmerksamkeit, in Momenten der Aufregung grosse Heftigkeit und inneren Grimm; er vermag sich jedoch sehr zu beherrschen. Von seinem Lehrer, der ihn 8 Jahre hindurch zu beobachten Gelegenheit hatte, wird er als ein munterer, fähiger und gefälliger, aber gleichzeitig zu Bosheiten, zum Lügen und zu Heuchelei geneigter Junge geschildert. In späteren Jahren ward er nach einander Branntweimbrenner, Messerschmied, Soldat und Bedienter. Er lebte etwas locker, kam mit seiner Einnahme nie zurecht. In letzter Zeit wollte er mit seiner Geliebten, seinem Vater und seinem Bruder nach Amerika auswandern, aber das Geld dazu fehlte. Seine Schwester war bereits dort.

Heinrich Stauff hat höchst gemeine, nichts weniger als Vertrauen erweckende Gesichtszüge und blickt beständig unter sich.

Jacob Stauff zeigt ein rohes, plumpes, animalisches Ansehen.

Objektiver Thatbestand.

Nachdem der Staatsanwalt Dr. Siebert zur Einleitung einen mündlichen Vortrag über die zu verhandelnden Gegenstände gehalten hatte, auch der gedruckte Anklageakt desselben abgelesen worden war, schritt der Präsident sogleich zur Vernehmung der Zeugen.

Ich übergehe hier Alles, was nicht in medizinisch-gerichtlicher Beziehung von wesentlicher Bedeutung ist und beschränke mich blos auf die Aufzählung derjenigen Thatsachen, welche zur Aufhellung des Thatbestandes dienen konnten und welche auch mehr oder weniger zur Abfassung des Gutachtens der Experten späterhin benutzt worden sind.

Um 3 Uhr Nachmittags am 13. Juni 1847 hatte die Gräfin das Zimmer ihres Gemahls im unteren Stockwerke gesund und wohl verlassen, um in ihre Zimmer im mittleren Stocke sich zu begeben. Der Kutscher Schämb's, welcher, um den Grafen in's Palais zu bringen, bereits vorgefahren war und im Thorwege hielt, sah die Gräfin noch aus dem Zimmer des Grafen kommen und nach der Treppe gehen. Er konnte sich nicht träumen lassen, seine Herrin in diesem Augenblicke zum letzten Male lebend gesehen zu haben.

Als er vom Schlosse zurück war, ging er in einen Gesangverein und kehrte erst Abends zurück. Gleichzeitig ungefähr mit ihm ging die Haushälterin weg, welche von der Gräfin die Erlaubniß erhalten hatte, so lange auszubleiben als sie nur immerhin wollte. Der letzte, welcher das gräfliche Haus verließ, war der Kammerdiener Schiller, welcher sich um $\frac{3}{4}$ auf 4 Uhr mit seinem Söhnchen nach Eberstadt auf den Weg machte. Als letzterer an

die sogenannte schiefe Allee kam, hörte er 4 Uhr schlagen und der Bahnzug an der Eisenbahn brauste eben vorüber.

Von $\frac{3}{4}$ auf 4 Uhr an bis halb 6 Uhr war also Stauff mit der Gräfin ganz allein im Hause. In diesen Zeitraum fällt der schrecklichste Lebensmoment der armen Gräfin.

Ich muß mir hier erlauben, eine Thatsache einzuschalten, welche, genau genommen, zum subjektiven Thatbestande gehört; allein sie paßt nirgends besser hin als hier, theils um der chronologischen Ordnung willen, theils zur klaren Uebersicht des sich eben jetzt entwickelnden, gräfslichen Ereignisses.

Etwa $\frac{1}{4}$ nach 4 Uhr kam die Ehefrau des Kammerdieners Schiller, eine sehr achtbare, verständige und wahrheitsliebende Frau mit ihrem kleinen Kinde in das Görlitz'sche Haus, um nach ihrem Manne zu sehen, von dessen Exkursion nach Eberstadt sie noch nichts wußte. Sie trat, nachdem sie sich erst in den Garten begeben, aber an den Fenstern Niemand wahrgenommen hatte, auch im Hause Alles still und ruhig war, durch die hintere Thüre in das Haus, deren Schelle ihren Eintritt anzeigte. Sie fand dennoch Niemand und begab sich in's Bedientenzimmer. Alles war und blieb todtenstill. Erst nach einem Verweilen von mehreren Minuten hörte sie Jemand von der hölzernen Laufstiege (Bediententreppe) herunterkommen. Es war der Bediente Stauff in Hemdsärmeln, eine Schürze vorgebunden und ein Abwisch Tuch in der Hand haltend. Weniger als dieser am Sonntag ungewöhnliche Anzug fiel der besonnenen Frau der eigenthümlich wilde Blick auf, den sie an

ihm wahrnahm und den sie noch nie wahrgenommen hatte. Sie sah bald, daß sie dem Stauff im Wege war und — nachdem sie von dem Weggehen ihres Mannes gehört — entfernte sie sich auf der Stelle.

Um $\frac{3}{4}$ auf 6 Uhr sah der Kutscher Schämbs, welcher bereits nach 5 Uhr abgefahren war, um den Grafen aus dem Palais abzuholen, den Bedienten Stauff im herrschaftlichen Schlosse.

Als der Graf um halb 7 Uhr in dem Thorwege seines Hauses anfuhr, sprang Stauff an die Haupteingangsthür, als ob er schellen wollte, so daß ihm der Graf zurief: Du bist ja ganz konfus, bist ganz durcheinander, du weißt doch, daß Niemand zu Hause ist. Stauff ging hierauf, sich schnell fassend, nach der hinteren Hausthüre, die sonst immer unverschlossen blieb, diesmal aber verschlossen war.

Von halb 7 bis halb 8 Uhr blieb Stauff mit dem Grafen allein im Hause. Der Graf, dessen Zimmer gerade unter dem seiner Gemahlin sich befand, hörte nicht das Geringste von einer Bewegung im Zimmer der Gräfin, obgleich er sonst jeden Tritt zu vernehmen im Stande war.

Gegen halb 8 Uhr ging der Graf spazieren und kehrte erst gegen 9 Uhr wieder zurück. In dieser Zeit war Stauff allein im Hause.

Die Angaben des Angeklagten über das, was er in diesen anderthalb Stunden getrieben und wo er sich während dem aufgehalten habe, widersprechen sich.

Gerade in diese Zeitperiode fallen die bereits früher erwähnten Feuererscheinungen, welche im Hause wahrgenommen wurden, nämlich der ungewöhnlich starke und weit über $\frac{1}{4}$ Stunde hin-

durch beobachtete Rauch aus dem, wie jetzt ermittelt wurde, kleinen russischen Kamine, welches in's Bedientenzimmer mündete, sowie die ebenfalls über $\frac{1}{4}$ Stunde lang wahrgenommene Flamme am Divan der Gräfin im Kabinete derselben.

Rücksichtlich der weiteren Ereignisse von der Nachhausekunft des Grafen an bis zum endlichen Auffinden der Leiche in dem Wohnzimmer der Gräfin wurden von dem Präsidenten mit unsäglicher Sorgfalt und Umsicht alle Zeugen vernommen, von welchen nur irgend Etwas zur Aufklärung des Thatbestandes erwartet werden konnte.

Das Wesentlichste, was ermittelt wurde, war Folgendes:

1) Es dauerte wirklich zwei volle Stunden (von 9 — 11 Uhr), bis man nach vielem vergeblichen Hin- und Herschicken nach Handwerksleuten, so viel Kraft zusammenbrachte, um die Glasthüre, die zum Vorzimmer und die Thüre, die zum Wohnzimmer der Gräfin führte, einzusprennen.

2) Im Vorzimmer sowohl als im Wohnzimmer fand man nach dem Oeffnen der Thüren einen so erstickenden Qualm, dafs es unmöglich war, einzudringen, bevor derselbe sich einigermaßen verzogen hatte.

3) Feuer von aussen war während der ganzen Zeit nicht wahrgenommen worden und selbst nach dem theilweisen Einschlagen der Wohnzimmerthüre blieb es dunkel, bis die Fenster eingeschlagen wurden und durch die nunmehr entstandene Zugluft die Vorhänge am Fenster Feuer fingen und hell auflochten.

4) Der Schmied Wetzels fand die Leiche der Gräfin, etwa zwei Fuß entfernt, in fast paralleler

Richtung vor dem Schreibsekretär, den Kopf nach dem Fenster, die Füße im Hüft- und Kniegelenke gebogen, gegen das Innere der Stube gekehrt, nach der linken Seite geneigt liegen und zog dieselbe, bei den Füßen sie anfassend, in die Thüre nach dem Vorzimmer herein. Ueber die Ecke des Sekretärs hinaus reichten nur die Füße, der obere Theil des Körpers lag gerade dem Sekretär gegenüber. Die Arme waren in den Ellenbogengelenken nach innen und in die Höhe gebogen, nur der linke Fuß war mit einem alten Schuh bekleidet. Die Leiche brannte nicht, als man ihrer ansichtig wurde, wohl aber fühlte sich dieselbe nafs an in Folge des Ausgießens eines Eimers voll Wasser, der sie — obgleich nach dem brennenden Sekretär gerichtet — mit getroffen hatte. Beim weiteren Versuche des Forttragens gab das linke Oberarmgelenk sich von einander und das linke Oberarmbein trat hervor. Die Leiche mußte deshalb, auf eine Strohmatten gelegt, fortgetragen werden.

5) Einige Fuß jenseits der Leiche in der Richtung nach dem Sopha hin lag ein umgeworfener Stuhl in der Weise, daß die Rücklehne nach dem Sopha zu, die Füße gegen die Leiche hin sahen.

6) Das im Sekretär noch vorhandene Feuer beschreibt Wetzell als so geringfügig, daß es mit ein Paar Eimer voll Wasser zu löschen gewesen sei; es war übrigens vom Sekretär Nichts übrig, als die beiden angebrannten äußeren Seitenwände, ein Theil der Rückwand und mehrere Schubladen innerhalb und oberhalb der Klappe. Der Heerd des Feuers war innerhalb des Sekretärs und zwar unten in der Mitte über dem Boden.

7) Unter und hinter dem Sekretär fand man, als

letzterer abgerückt wurde, mehr als ein volles Simmer Kohlen, (zwei Körbe voll nach Angabe des Zeugen Medizinalrathes Merck) auch waren die Lagerhölzer mehrere Zoll tief eingebrannt.

8) Mehrere Zeugen, Wetzels, Berbenichs, Lipp und ganz besonders der Schreinermeister Wirthwein, welcher letztere den Sekretär gemacht und den verbrannten Stubenboden wieder reparirt hat, sagen ausdrücklich aus, daß der Stubenboden nur 2—3 Zoll weit bis vor den Sekretär eingebrannt gewesen sei, an der Stelle aber, wo die Leiche gelegen, nicht das Geringste von einer Verbrennung des Bodens von ihnen wahrgenommen worden sei. Sie würden das aber, wenn es da war, zuverlässig wahrgenommen haben, da ihre sonstigen Beobachtungen sehr richtig und klar sind. Aber noch mehr. Schreiner Wirthwein fügt noch an, es sei an der Stelle, wo die Leiche gelegen habe, auch nicht die geringste Brandspur vorhanden gewesen. Wirthwein mußte den ganzen Boden der Stube untersuchen, um zu ermitteln, an welchen Stellen eine Reparatur nöthig sei. Er war also durch sein Geschäft angewiesen, genau sehen zu müssen, er ist dabei ein verständiger Mann in den besten Jahren, war sonach in der Lage, gut und richtig sehen zu können. Gegen die klare und bestimmte Aussage eines solchen Zeugen über einen Gegenstand seines Faches ist gewiß nicht das Mindeste einzuwenden. Ein alter Geselle Wirthwein's, dessen Benehmen auf große Geistesschwäche hinweist, macht eine ganz kauderwelsche, unsinnige Beschreibung, welche darthut, daß ihm gar Nichts von der Sache mehr genau erinnerlich ist und des-

sen Aussage verdient deshalb gar keine Beachtung.

9) Nur als interessante, zur Sache gehörige Notiz sei noch angeführt, daß der Bediente Stauff die Nacht vom 13. auf den 14. Juni nicht im Görnitz'schen Hause, wo er seine Schlafstube hatte, geblieben ist, sondern den Kammerdiener Schiller und dessen Ehefrau gebeten hat, ihn, weil ihm nicht wohl sei, in ihre Wohnung mitzunehmen, ferner, daß er das Mägebett, welches ihm zum Schlafen angewiesen wurde, durchaus nass schwitzte, so daß dasselbe getrocknet und frisch überzogen werden mußte. Frau Schiller fand des folgenden Tages an einer Stelle des Bettzeuges eine rothe Färbung und glaubte, daß dieses von einem röthlichen Hosen-träger herrühre, Stauff aber versichert, ganz und gar nichts Rothes an seinen Kleidungsstücken gehabt zu haben. Am 14. Juni, Morgens, äußerte Stauff gegen den Kammerdiener Schiller, er wünsche in einen anderen Dienst zu gehen, da er dazu gerade Gelegenheit habe, was ihm dieser sehr verwies, da ja die Frau Gräfin noch nicht einmal beerdigt sei. Hiernach verlangte Stauff, daß der Schneider Traugott bei ihm in der Stube schlafen solle, angeblich als Schutz gegen möglichen Verdacht wegen Diebstahles, schaffte sich auch desselben Tages noch einen Hund an, den er Nachts zu sich in's Bette nahm. Ueber die Todesart der Gräfin äußerte er gar Nichts gegen seine Nebenbedienten, auch nicht die geringste Vermuthung und wenn ihn der Graf über seine Meinung fragte, so kaute er an den Nägeln. Bald sang und piff er und zeigte eine ungewöhnliche Heiterkeit, bald auch wieder

eine auffallende Niedergeschlagenheit und Aengstlichkeit, besonders Abends.

10) Von den übrigen in den Zimmern der Gräfin wahrgenommenen Störungen und Zerstörungen, welche größtentheils im Vorstehenden schon angegeben sind und darum nicht wiederholt werden sollen, sei nur noch erwähnt, dafs das über dem Divan hängende, nicht gefirnifste Oelgemälde ganz entstellt und nebst dem zersprungenen Spiegel an den horizontalen Theilen der Einfassung mit einer braunröthlichen Färbung bedeckt war.

11) Der andere Schuh der Gräfin wurde in der Nähe des Divans im Kabinete vorgefunden. Alle Schlüssel wurden wieder beigebracht, nur die beiden Schlüssel zum Vorzimmer und Wohnzimmer der Gräfin fehlten und kamen auch nicht wieder zum Vorschein.

Die Zimmer, in welchen der Brand stattgefunden hatte, sind die ganze Nacht von Polizeisoldaten und von einem der gräflichen Diener bewacht worden.

Ueber die am folgenden Morgen, den 14. Juni, vorgenommene gerichtliche Untersuchung der Leiche, die Inhibition der vom Stadtgerichte beantragten Sektion und die späteren vom Physikate und dem Gr. Mediz.-Kolleg geschehenen Schritte und ausgestellten Gutachten rücksichtlich der Ausgrabung der Leiche liegt bereits in der ersten Hälfte dieses Berichtes das Nöthige vor.

Als die Untersuchung des Assisenpräsidenten bis zu diesem Momente gediehen war, wurden die beiden Professoren Dr. von Liebig und Dr. Bischoff von Gießen zu Experten ernannt, um unter Zuziehung der Mitglieder des Mediz.-Kollegs die

vom Assisenhofe entworfenen, nachstehend verzeichneten Fragen zu beantworten. Dem vorgängig mußten wir insgesamt den Experteneid schwören. Schnell vereinigten wir uns über die Sitzungsstunden und schon am Sonntage den 24. März wurde die erste Session abgehalten und die erste und fünfte Frage sogleich erledigt. Eine Erkältung, die ich mir am folgenden Tage bei der Obduktion einer Leiche zuzog und die mich gegen 4 Tage lang an's Zimmer fesselte, machte mir leider unmöglich, an den folgenden Sitzungen Antheil zu nehmen.

Wir waren übrigens rücksichtlich der Antworten auf die erste, zweite, dritte und fünfte Frage einverstanden, nur differirte ich ganz allein von der Majorität in Bezug auf die Motivirung zur Erledigung der ersten Frage, worüber später im Anhang noch die Rede sein wird.

Rücksichtlich der Beantwortung der 4. Frage dagegen war ich mit meinen Kollegen, den Medizinalräthen Dr. Leidhecker und Dr. Rieger ganz anderer Ansicht als die Majorität, worüber wir denn auch nicht unterließen, ein Separatvotum abzugeben, welches den Akten beigefügt wurde und unmittelbar nach dem Votum der Majorität über die 4. Frage sich abgedruckt findet.

Die Fragen vom 23. März 1850.

I. Ist es nach den vorliegenden Umständen möglich, wahrscheinlich oder gewiß, daß die Gräfin von Görlitz in Folge einer sogenannten Selbstverbrennung gestorben und in den Zustand gekommen ist, in welchem sie am 13. Juni 1847 Abends nach 11 Uhr gefunden wurde?

II. Ist es nach den vorliegenden Umständen möglich, wahrscheinlich oder gewiß, daß die Gräfin von Görlitz durch die Einwirkung eines aufser ihr bestehenden Feuers getödtet worden ist, und daß sie einer solchen Einwirkung entweder

- 1) durch unglücklichen Zufall, oder
- 2) absichtlich, entweder durch eigene oder fremde That ausgesetzt wurde?

III. Ist es nach den vorliegenden Umständen möglich, wahrscheinlich oder gewiß, daß die Gräfin von Görlitz erst nach eingetretenem Tode der Einwirkung des Feuers ausgesetzt wurde und ist in diesem Falle anzunehmen, daß sie:

- 1) durch Selbstmord, oder
- 2) durch die Hand eines Anderen, etwa vermittelt Zerschmetterung der Hirnschale oder Erdrösselung, oder
- 3) durch einen Krankheitszustand, oder einen unglücklichen Zufall das Leben verlor?

IV. Ist es nach den vorliegenden Umständen möglich, wahrscheinlich oder gewiß, daß die vorhandene, sichtbar wirkende Ursache des Brandes (der brennende Sekretär) allein die Verbrennung des Körpers der Gräfin von Görlitz bewirkte, oder war zu dieser Verbrennung noch eine andere, entferntere Ursache nöthig?

V. Ist Grünspan als Gift zu betrachten und in wie weit ist anzunehmen, daß der Genuß der mit Grünspan vergifteten Sauce oder eines Theiles derselben Leben oder Gesundheit des Genießenden gefährdet haben würde?

In Anklagesachen gegen Johannes Stauff und Komplizen von Oberohmen, wegen Ermordung der Gräfin von Görlitz etc. und wegen Vergiftungsversuches.

G u t a c h t e n

zur Erledigung der Fragen, welche auf Anordnung des Assisenpräsidenten und in Gemäfsheit Erkenntnisses des Großherzogl. Assisenhofes vom 23. März 1850 an die ernannten Experten unter Zuziehung der Mitglieder des Großherzogl. Medizinal-Kollegs gestellt worden sind.

Nachdem die von dem Großherzogl. Assisenhofe in Untersuchungssachen gegen Johannes Stauff von Oberohmen und Komplizen wegen Ermordung der Gräfin von Görlitz und wegen Vergiftungsversuches ernannten und unterzeichneten Experten zur Berathung über die ihnen von dem Herrn Präsidenten vorgelegten Fragen berathen haben, verfehlen dieselben nicht, folgendes Gutachten in Betreff derselben dem hohen Assisenhofe und den Herren Geschwornen vorzulegen.

Frage I.

Ist es nach den vorliegenden Umständen möglich, wahrscheinlich oder gewifs, dafs die Gräfin von Görlitz in Folge einer sogenannten Selbstverbrennung gestorben und in den Zustand gekommen ist, in welchem sie am 13. Juni 1847, Abends nach 11 Uhr, gefunden wurde?

Diese Frage beantworteten alle Experten einstimmig mit Nein: Es ist nach den vorliegenden Umständen unmöglich, daß die Gräfin von Görlitz in Folge einer sogenannten Selbstverbrennung gestorben und in den Zustand gekommen ist, in welchem sie am 13. Juni 1847, Abends nach 11 Uhr, gefunden wurde. In der Begründung dieses Urtheils weichen indessen die Ansichten von einander ab, in so fern die Minorität der Experten, nämlich der Herr Medizinaldirektor Graff eine Selbstverbrennung zwar im Allgemeinen für möglich, im konkreten Falle aber für nicht wirklich erachtet *); die Majo-

*) Die nähere Motivirung, welche ich in der ersten Expertensitzung darüber vortrug, war folgende:

In Erwägung

1) daß es den Gesetzen der Logik widerspricht, die Erklärung einer Thatsache aus einer räthselhaften, von mehreren Seiten her noch gar nicht als möglich anerkannten und unter 14 $\frac{1}{4}$ Millionen Menschen binnen 187 Jahren nur ein Mal seither angeblich beobachteten Erscheinung herzuleiten, während dem eine ganz nahe liegende, einfache und gewöhnliche, unter allen Zonen und Völkern, so lange die Welt steht, überaus häufig vorgekommene und noch täglich vorkommende Ursache sich aufdrängt, —

2) in Erwägung, daß die thatsächlichen Verhältnisse des vorliegenden Falles mit den von den bezüglichen Schriftstellern aufgeführten, wesentlichsten Eigenthümlichkeiten der sogenannten Selbstverbrennung im Widerspruche stehen, — endlich

3) in Erwägung, daß — nach den angestellten Experimenten — die Verbrennung der Gräfin von Görlitz mit den charakteristischen Ergebnissen der gewöhnlichen Verbrennung einer Leiche aufs Vollkom-

rität aber, nämlich die Herren Medizinalräthe Dr. Rieger, Dr. Büchner, Dr. Leidhecker, Merck, Herr Stabsarzt von Siebold, Herr Dr. Hohen-schild und die Großherzogl. Herren Professoren Dr. von Liebig und Dr. Bischoff die Selbstentzündung und Verbrennung auch im Allgemeinen als nicht möglich verwerfen, und daher auch im konkreten Falle als unzulässig betrachten.

Indem wir es der mündlichen Ausführung überlassen müssen, die Gründe für beide Ansichten zu entwickeln, begnügen wir uns hier mit der folgenden allgemeineren Motivirung derselben:

Herr Medizinaldirektor Graff glaubt an der Möglichkeit einer Selbstentzündung und Verbrennung im Allgemeinen festhalten zu müssen, da er dieselbe durch eine hinreichende Anzahl zulänglich bewahrheiteter Fälle für historisch bewiesen betrachtet. Die Vergleichung der bei dem Tode der Gräfin von Görlitz stattgehabten, ermittelten Umstände aber mit den in jenen Fällen von Selbstverbrennung beobachteten, gestattet ihm nicht, den Todesfall der ersteren den letzteren anzureihen, sondern beweise vielmehr die Verbrennung durch ein äußeres Feuer. Die Mitglieder der Majorität bestreiten dagegen die Wirklichkeit und Möglichkeit einer Selbstentzündung und Verbrennung, weil sie:

1) dieselbe nicht für historisch hinlänglich beglaubigt erachten,

menste übereinstimmt, sehe ich mich in dem Falle, auf's Bestimmteste mich dahin zu erklären, daß der Tod der Gräfin von Görlitz durch eine sogenannte Selbstverbrennung nicht bewirkt worden sei.

Dr. Graff.

2) weil dieselbe den bekannten und anerkannten Wahrheiten und Gesetzen der Entzündung und Verbrennung widerspricht, und weil

3) ihre Entwicklung und Entstehung ebenso mit bekannten Gesetzen der Möglichkeit und Fortdauer des menschlichen Lebens im gesunden und kranken Zustande unvereinbar ist.

Die Herren Medizinalräthe Dr. Büchner und Dr. Leidhecker und Herr Stabsarzt v. Siebold schlossen sich dieser von den Großherzogl. Herren Professoren Dr. v. Liebig und Dr. Bischoff vorgebrachten Ansichten an, nachdem sie sich von denselben durch die in der Diskussion vorgetragene Gründe überzeugt fanden.

Dr. Bischoff. Büchner. Dr. Hohenschild.
Dr. Graff. Dr. Leidhecker. Just. v. Liebig.
Merck. Dr. Rieger. Dr. v. Siebold.

Frage II.

Ist es nach den vorliegenden Umständen möglich, wahrscheinlich oder gewiss, daß die Gräfin von Görlitz durch Einwirkung eines außer ihr bestehenden Feuers getödtet worden ist, und daß sie einer solchen Einwirkung entweder

1) durch einen unglücklichen Zufall, oder

2) absichtlich, entweder durch eigene oder fremde That, ausgesetzt wurde?

Auch diese Frage beantworteten alle Experten einstimmig mit Nein, es war nach vorliegenden Umständen nicht möglich, daß die Gräfin von Görlitz durch Einwirkung eines außer ihr bestehenden Feuers getödtet wurde.

1) Durch einen unglücklichen Zufall erscheint nämlich ein solcher Feuertod nur dann möglich, wenn entweder das Individuum unmittelbar in einen Feuerheerd von mächtiger Beschaffenheit hineinfällt, oder wie bei dem Brande eines Hauses die Umgebungen im Brande sich befinden, oder bei einem kleineren Feuer, wenn durch körperliche Verletzung eine Rettung nicht möglich ist, oder wenn, besonders bei Frauen, die Kleider von unten auf Feuer fangen und die Beschaffenheit der Kleider ein Fortbrennen zulässt. Hier war von diesen Bedingungen keine oder gerade das Umgekehrte der Fall. Das Oberkleid war Wollenzeug und ein Anbrennen des Kopfputzes, der Haare, des oberen Theiles der Kleider erlaubt keine so heftige und rasche Wirkung zu substituiren, welche nicht wenigstens einen Rettungsversuch möglich gemacht hätte.

2) Dafs Jemand sich absichtlich bei vollem Verstande und Bewusstsein dem langsamsten und qualvollsten Feuertode übergeben könne, halten wir ferner ebenfalls für unmöglich, und ebenso halten wir es

3) sowohl im Allgemeinen für schwierig, dafs es besonders einem Einzelnen möglich ist, eine andere Person gegen deren Willen durch ein nur allmählig wirkendes Feuer zu tödten, als auch im Besonderen durchaus keine Thatsachen durch die Untersuchung bekannt geworden sind, aus welchen sich eine solche Ermordungsart der Gräfin von Görnitz als wahrscheinlich ableiten liesse.

Es fehlten außerdem ferner die als wenigstens wahrscheinlich vorauszusetzenden Erscheinungen einer Verbrennung im Leben und bei noch fortdauernder Reaktion, namentlich in der Blutbewegung.

Denn die von einer Zeugin erwähnten Brandblasen an der einen unteren Extremität erscheinen theils an und für sich als zu wenig konstatirt, theils ist ihre Beschaffenheit mit zu weniger Sicherheit zu ermitteln gewesen, um danach urtheilen zu können, ob sie nicht allein Erhebungen der Oberhaut waren, die auch nach dem Tode durch brennende Körper (Kohle, Spiritus) hervorgebracht werden können.

Dr. Bischoff. Dr. Büchner. Dr. Graff. Dr. Hohenschild. Dr. v. Siebold. Dr. Leidhecker. Dr. Just. v. Liebig. Merck. Dr. Rieger.

Frage III.

Ist es nach den vorliegenden Umständen möglich, wahrscheinlich oder gewiß, daß die Gräfin von Görlitz erst nach eingetretenem Tode der Einwirkung des Feuers ausgesetzt wurde und ist in diesem Falle anzunehmen, daß sie

- 1) durch Selbstmord, oder
- 2) durch die Hand eines Anderen, etwa vermittelt Zerschmetterung der Hirnschale oder Erdrosselung, oder
- 3) durch einen Krankheitszustand oder einen unglücklichen Zufall das Leben verlor?

Diese Frage beantworteten alle Experten einstimmig mit Ja, es ist gewiß, daß die Gräfin von Görlitz erst nach eingetretenem Tode der Einwirkung des Feuers ausgesetzt wurde.

In Betreff der Art und Weise, wie die Gräfin von Görlitz, ehe sie der Wirkung des Feuers

ausgesetzt wurde, das Leben verlor, gestattet der leider nur sehr unvollkommen und mangelhaft ermittelte Thatbestand unmittelbar nach dem Tode der Gräfin keinen bestimmten Ausspruch. Wir sind mit Rücksicht auf die einzelnen gestellten Möglichkeiten nur im Stande, uns über deren grössere und geringere Wahrscheinlichkeit, so weit sie aus dem objektiven Thatbestande abzuleiten ist, in folgender Weise auszusprechen.

I. Einen Selbstmord halten wir nach den vorliegenden Umständen nicht für wahrscheinlich. Einen solchen durch das Feuer selbst halten wir für unmöglich. Mit der Annahme eines Selbstmordes durch ein Gift, namentlich ein sehr schnell wirkendes, narkotisches Gift, wie Blausäure, Morphin, Strychnin, zu dessen Verhüllung Brandstiftung ergriffen worden wäre, lassen sich zwar einige der objektiven Verhältnisse in Verbindung bringen. Die Gräfin von Görlitz hätte vor der Aufnahme des Giftes die verschiedenen Brandspuren am Divan, auf dem Sopha, unter dem Spiegel und endlich auch den Brand des Sekretärs veranlassen, alsdann, vor dem letzteren sitzend, das Gift nehmen und nach und durch dessen Wirkung todt niedersinken können.

Allein schon von den objektiven Umständen läßt sich mit dieser Annahme das Fehlen der Stubenschlüssel, die herabgerissene Schellenschnur, der beobachtete Rauch aus dem russischen Kamine und die mancherlei Anzeigen, daß die Gräfin bereits in den späteren Nachmittagsstunden nicht mehr lebte, der Brand aber erst in den Abendstunden entstand, nicht in Vereinigung bringen.

Auf die fehlenden Schlüssel möchte hierbei ganz vorzüglich Rücksicht zu nehmen sein, da es nicht

ersichtlich ist, auf welche Weise die Gräfin selbst dieselben hätte beseitigen können.

Außerdem ist bei dieser Frage nothwendig und unvermeidlich, auch die subjektiven Verhältnisse zu berücksichtigen. Und wenn diese in solchem Falle jemals eine Ueberzeugung zu geben im Stande sind, so verneinen dieselben die Möglichkeit des Selbstmordes wohl auf das Entschiedenste. Keinerlei, weder innere noch äußere Motive oder Merkmale eines solchen Entschlusses, lassen sich in den Handlungen der Gräfin, in ihren letzten Lebenszeiten auffinden. Dagegen lagen in ihrem Charakter und zwar sowohl in dessen Vorzügen als Schattenseiten zahlreiche Gegen Gründe für eine solche That.

Wir wollen aber, um die Verfolgung dieser Frage ganz zu beseitigen, auch noch hinzufügen, daß eine Möglichkeit, objektiv den Selbstmord durch ein Gift vermittelt einer chemischen Untersuchung noch jetzt zu ermitteln, nicht mehr besteht. Nach der nach dem Tode der Gräfin verlaufenen Zeit würde etwa nur noch eine Vergiftung durch ein metallisches Gift zu ermitteln sein. Ein solches hat indessen zuverlässig nicht dem Leben der Gräfin ein Ende gemacht, da dessen Wirkungen sich weder so schnell entfalten, als angenommen werden muß, um den Selbstmord mit den übrigen Umständen zu vereinigen, noch ohne irgend welche äußere Spuren vorübergegangen sein würden. Eine Vergiftung durch ein narкотisches Gift aber noch jetzt nach beinahe 3 Jahren nachzuweisen, halten wir für die Blausäure für absolut unmöglich, für Morphinum, Strychnin u. dgl. für sehr problematisch.

II. Daß die Gräfin von Görlitz das Leben durch einen Krankheitszustand oder unglücklichen

Zustand verlor, halten wir nach den vorliegenden Umständen nicht für wahrscheinlich.

Bei Berücksichtigung der hierauf bezüglichen Fragen kann wohl nur von einem s. g. Schlagflusse, einer Ohnmacht, oder von einer Betäubung auf irgend eine Art die Rede sein. Gegen die Annahme eines dieser drei Fälle vereinigen sich mehrere Umstände, welche für alle 3 giltig sind, während andere speziell gegen den einen oder anderen sprechen. Gegen alle 3 Annahmen sprechen folgende Umstände:

1) Aus mehreren Gründen ist es höchst wahrscheinlich, daß die Gräfin bereits in den späteren Nachmittagsstunden, namentlich als der Graf vom Hofe zurückkam, nicht mehr am Leben war, während nach dem Mangel aller Spuren eines Brandes zu dieser Zeit eben so wahrscheinlich ist, daß derselbe erst in den Abendstunden nach $\frac{1}{2}$ 8 Uhr entstand. Ist diese Ansicht richtig, so läßt es sich nicht annehmen, daß die Gräfin selbst den Brand auf irgend eine Art veranlaßte.

2) Wenn die Gräfin in einem der genannten Zustände den Brand zufällig veranlaßt haben sollte, so mußte ein Licht und Leuchter oder ein anderer zündender Gegenstand in ihrer Nähe befindlich gewesen sein. Kein Umstand der Untersuchung hat aber eine solche Voraussetzung wahrscheinlich gemacht.

3) Vorausgesetzt aber auch, daß sich ein Licht oder zündender Körper in der Nähe der vom Tode ereilten oder ohnmächtigen oder schlafenden Gräfin gefunden habe, so läßt sich durch denselben nur eine Entzündung des oberen Theiles des Sekretärs oder seines Inhaltes als wahrscheinlich voraussetzen.

Es ist aber gewiß, daß der Brand des Sekretärs sich von unten nach oben und nicht umgekehrt entwickelte. Wollte man aber deshalb voraussetzen, daß auch die untere Schublade offen gestanden habe, so läßt sich doch wohl nicht begreiflich machen, wie alsdann der zündende Körper von der offen stehenden Klappe in die darunter befindliche Schublade gelangen konnte. —

4) Setzen wir aber auch dieser Unbegreiflichkeit voraus, daß die Schublade durch irgend einen Umstand entzündet wurde, so müßte man weiter annehmen, daß die todte, ohnmächtige oder betäubte Gräfin auch noch bevor der Brand sich entwickelte, von dem Stuhle vor dem Sekretär auf die Erde gesunken wäre. Denn die Form der Verbrennung, sowohl ihres Körpers als auch besonders der Kleider, beweist, daß nicht die unteren, sondern die oberen Theile vom Feuer ergriffen wurden.

5) Lassen sich mit der Annahme des Todes der Gräfin und der Veranlassung des Brandes auf eine der genannten Arten mehrere andere thatsächlichen Umstände nicht in Verbindung bringen. Dahin gehört das Fehlen der Zimmerschlüssel, die abgerissene Klingelschnur, der Brand auf dem Divan und auf dem Sopha, der Rauch aus dem russischen Kamine.

Während aber diese Umstände gegen alle drei oben erwähnten Möglichkeiten des Todes der Gräfin oder eines unglücklichen Zufalles sprechen, so ergeben sich auch noch gegen jede derselben bei näherer Betrachtung spezielle Gründe:

1) liegen in den bekannten und durch die Aussagen der Aerzte und Zeugen ermittelten Gesundheitsverhältnissen der Gräfin während ihres Lebens

durchaus keine Anhaltspunkte zu der Annahme eines plötzlichen Todes derselben durch einen der Krankheitszustände, welche man mit dem Namen des Schlagflusses zu bezeichnen pflegt. Sie hatte zwar einen im Ganzen feinen, aber sonst kräftigen, mehr muskulösen, weder apoplektischen noch phthisischen Habitus, war nie von nervösen Affekten befallen und überhaupt aufser wenigen unbedeutenden Krankheiten stets gesund. Sie stand noch in den besten Lebensjahren, und wenn gleich in der Periode der sogenannten klimakterischen Jahre, waren doch bei ihr nicht einmal von den zu dieser Zeit so gewöhnlichen, wenn gleich meist nicht lebensgefährlichen und wohl nie plötzlich tödtenden krankhaften Erscheinungen vorhanden.

2) Gegen die Annahme einer Ohnmacht spricht wohl mit großer Sicherheit, daß bei sich entwickelndem Brande und dessen Einwirkung die Gräfin aus der Ohnmacht erwacht sein, dieselbe sich nicht unmittelbar in den Tod fortgesetzt haben würde.

3) Gegen die Annahme, daß die Gräfin etwa vor dem Sekretär eingeschlafen wäre und durch irgend einen brennenden Gegenstand einen langsam sich entwickelnden Brand veranlaßt habe, welcher sie betäubt, endlich selbst erstickt und dann, nachdem sie vom Stuhle herabgesunken, verbrannt habe, spricht Folgendes:

Eine langsam sich entwickelnde Verbrennung, wie sie hier am Sekretär in seinem Inhalte vorausgesetzt wird, entwickelt neben den, dem schlafenden oder wachenden Menschen schädlichen und zuletzt selbst tödtlichen Gasarten eine solche Masse, die Sinnesorgane, Gesicht und Geruch und die Lun-

gen im höchsten Grade belästigende Produkte, daß sie selbst einen schlafenden Menschen erwecken und zu Mafsregeln seiner Rettung antreiben würden.

Nur Kohlen verbrennen, ohne Rauch und Geruch zu entwickeln und bringen die bekannte, betäubende und zuletzt selbst tödtende Veränderung der Luft hervor.

III. Daß die Gräfin von Görlitz endlich das Leben durch die Hand eines Anderen verloren habe, bleibt sowohl nach Berücksichtigung und Ausschluss der anderen Möglichkeiten, als auch aus direkten Gründen möglich und wahrscheinlich.

Positive und absolut entscheidende Thatsachen für diese Annahme fehlen indessen auch hier. Weder an dem Körper der Gräfin, noch in ihrer Umgebung haben sich solche Umstände konstatiren lassen, welche mit Sicherheit ihre Ermordung und nachherige Verbrennung durch einen Anderen darthäten. Dahin rechnen wir:

a) die Verbrennung, aus welcher wir, wie die Beantwortung der folgenden Frage darthun wird, die Ueberzeugung, daß zu ihrer Bewerkstelligung eine dritte Hand durchaus nothwendig war, nicht entnehmen können.

b) Die sowohl bei der offiziellen Inspektion als bei der Privatbesichtigung der Leiche der Gräfin durch den Herrn Dr. Heumann beobachtete Lage der Zunge. — Bei dem Grade der Verbrennung der Fest- und Weichgebilde des Antlitzes, wie er sich bei der Gräfin vorfand, bei Berücksichtigung der verschiedenartigen Wirkung, welche die Erhitzung auf die mehr freie oder mehr verborgen und geschützt liegenden Theile, namentlich auch der Zunge,

ausüben mußte, finden wir in den gegebenen Beschreibungen der Lage der Zunge keine hinreichende Anhaltspunkte, um aus denselben eine Erwürgung, wodurch die Zunge im Momente des Todes vorgedrängt worden wäre, als erwiesen anzunehmen, während wir die Möglichkeit des Vorganges und seines Zusammenhanges mit der Lage der Zunge nicht bestreiten wollen.

c) Ebenso verhält es sich mit der an dem ausgegrabenen Schädelreste der Gräfin am Rande des rechten Schläfebeines befindlichen Fissur. Wir schenken zwar der Aussage des Herrn Medizinaldirektor Graff, daß unmittelbar nach dem Ausgraben des Schädels keine weiteren Sprünge an demselben bemerkbar waren, vollkommenes Zutrauen; allein

1) war es, wie auch schon im Gutachten des Med.-Collegiums bemerkt wurde, eben so gut möglich, daß dieser kleine Sprung in dem Knochen, der kaum $3\frac{1}{10}$ Linie beträgt, der Ausläufer eines stärkeren Sprunges der Schädelknochen, veranlaßt durch einen Schlag, war, als daß derselbe durch die Wirkung des Feuers hervorgebracht wurde. Letztere Möglichkeit wird durch die Entwicklung ähnlicher Sprünge an dem Knochen in diesem verbrannten Schädel in hohem Grade unterstützt.

2) Da sich nach der Hand an den Schädelresten, an deren Rändern überall zahlreiche, ähnliche, zum Theil viel bedeutendere Sprünge ausgebildet haben, als jener kleine, zu Anfang allein beobachtete, so geht daraus zuverlässig hervor, daß die Knochen durch den Brand und durch die 14 monatliche Fäulnis im Grabe in einen solchen Zustand versetzt waren, daß sich solche Sprünge sehr leicht an demselben

ausbilden konnten, es daher durchaus nichts Auffallendes hat, daß einer derselben schon sogleich beim Ausgraben vorhanden war, während sich die übrigen nach und nach immer mehr entwickelten.

3) Auch daß die genannte kleine Fissur schwarz erscheint, kann durchaus zu keinem Anhaltspunkte über ihr Entstehen dienen. Denn selbst, wenn sie bereits an der noch frisch verbrannten Leiche vorhanden war, mußte sie schwarz sein, mochte sie Folge einer gewaltsamen Einwirkung oder des Einflusses der Hitze allein auf den Knochen sein. Entstand sie aber im Grabe, so mußte sie hier oder nach dem Ausgraben beim Abwaschen, kurz, auf jede Weise, durch Infiltration schwarz werden.

d) Endlich wollen wir auch des im Abtritte des Gräflin Görlitz'schen Hauses gefundenen Lappens mit den muthmaßlichen Blutflecken nicht vergessen. Demselben möchte unserer Ansicht nach in keiner Weise ein Werth beizulegen sein, da weder durch die chemische noch mikroskopische Analyse desselben unter den obwaltenden Umständen irgend ein zulässiger Beweis für die Natur der in ihm befindlichen Flecken, als von Blut herrührend, weder gegeben worden ist, noch hat gegeben werden können.

In der hier vorgetragenen Beurtheilung der etwa auf eine Ermordung der Gräfin leitenden Umstände liegt es inzwischen durchaus nicht ausgeschlossen, daß dieselben nicht wirklich haben stattfinden können.

Wenn wir indessen die beiden Fälle in ihren ausgesprochenen Möglichkeiten, nämlich einer Erwürgung oder einer Erschlagung, an und für sich erwägen sollen, so glauben wir die gröfsere Wahrscheinlichkeit letzterer Ermordungsart zuschreiben zu müssen.

Wir halten es nämlich nicht so leicht für möglich, daß ein nicht sehr kräftiger und starker Mann eine Frau, wie die Gräfin von Görlitz, im wachen Zustande habe sollen angreifen und direkt erwürgen können. Daß man sie habe im Schlafe überraschen können, ist bei ihrer erwiesenen Gewohnheit, sich einzuschließen, durchaus unwahrscheinlich. Sie war aber eine gesunde, muskulöse, an körperliche Bewegung und Arbeit gewöhnte Frau, von welcher, wenn es an's Leben ging, eine kräftige Gegenwehr vorausgesetzt werden konnte. Sie durch einen Schlag zu betäuben und alsdann vielleicht vollends durch Erstickung zu tödten, hat viel mehr Wahrscheinlichkeit.

Dr. Bischoff. Dr. Büchner. Dr. Hohenschild.
Dr. Just. v. Liebig. Dr. Leidhecker. Merck.
Dr. v. Siebold. Dr. Rieger. Dr. Graff.

Frage IV.

Ist es bei den vorliegenden Umständen möglich, wahrscheinlich oder gewiß, daß die vorhandene sichtbar wirkende Ursache des Brandes (der brennende Sekretär) allein die Verbrennung des Körpers der Gräfin von Görlitz bewirkte, oder war zu dieser Verbrennung noch eine andere, entferntere Ursache nöthig?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist es uns nicht gelungen, eine völlige Uebereinstimmung sämtlicher Experten zu erzielen. Die Minorität derselben, nämlich drei der Herren Beisitzer des Medizinalkollegiums, hält es nicht für wahrscheinlich, daß der brennende Sekretär allein die Verbrennung des Körpers der Gräfin von Görlitz bewirkt habe, sie hält es vielmehr für wahrscheinlich, daß noch eine

andere, entferntere Ursache hierzu nothwendig war. Zur Begründung dieser ihrer Ansicht hat die Minorität ein beiliegendes Separatvotum übergeben.

Die Majorität der Experten beantwortet diese Frage dahin, daß sie es nach den vorliegenden Umständen für möglich und wahrscheinlich hält, daß der Körper der Gräfin von Görlitz allein durch die vorhandene sichtbar wirkende Ursache des Brandes, nämlich durch den brennenden Sekretär, in den Zustand der Verbrennung gesetzt wurde, in welchem derselbe Abends 11 Uhr am 13. Juni 1847 gefunden wurde.

Bei Begründung dieser Antwort bemerkte die Majorität zuvörderst, daß zwar die Art der Verbrennung der Leiche der Gräfin von Görlitz keinen unmittelbaren Rückschluss in Beziehung auf die Art eines der zahlreichen dazu dienlichen Brennmaterialie gestattet. Allein es entspricht den Gesetzen der Logik und der Naturforschung, von der Prüfung der einfachsten Voraussetzung, daß die vorhandene wirksame Ursache, nämlich der brennende Sekretär, dazu ausreichend gewesen sei, auszugehen, und nur, wenn diese sich nicht als durchführbar erweist, ist es gestattet, eine weitere fremde Ursache in Betracht zu ziehen und ihre Wirkung zu berechnen.

Dieser Grundsatz führt aber im vorliegenden Falle auf folgende positiv für die Verbrennung durch den Sekretär, und negativ die Annahme einer entfernteren Verbrennungsursache ausschließende Gründe.

I. Positive Gründe.

1) Die Temperatur und Wärmemenge, welche durch den brennenden Sekretär entwickelt wurde, war hinreichend, um bei einer Entfernung des oberen

Körpertheiles der Gräfin von circa 2 Fufs von dem brennenden Sekretär diese Verbrennung herbeizuführen. Durch zwei verschiedene und von einander unabhängige Berechnungen ist dargethan worden, dafs in dem Sekretär mindestens 7 Kubikfufs grösstentheils Eichen-, weniger Tannen- und Mahagoniholz verbrannten. Diese 7 Kubikfufs Holz entsprechen, den Kubikfufs im Minimum zu 18 Pfd. angenommen, 126 Pfd. Holz. Es ist aber dargethan, dafs von diesem Holze ein Simmer, gleich 2 Kubikfufs, Kohlen unverbrannt übrig geblieben sind, welche zu 7 Pfd. pr. Kubikfufs 60 Pfd. Holz entsprechen. Es verbrannten also 66 Pfd. Holz, welche durch ihre Verbrennung 184,800 Wärmegrade entwickeln. Nun beträgt das Mittelgewicht des Körpers einer Frau von 40 — 50 Jahren 113 Pfd. Nehmen wir ferner an, dafs $\frac{1}{4}$ dieses Körpergewichtes bei der Gräfin ausgetrocknet und in den zur Verkohlung geeigneten Zustand versetzt worden sei, was wohl jedenfalls die Wirklichkeit übertrifft, so sind nur 7 — 8 pro C. von der erzeugten Wärmemenge für den hervorgebrachten Effekt verbraucht worden und es sind mehr wie $\frac{9}{10}$ oder genauer 171,780 Wärmegrade übrig geblieben, welche Rechenschaft geben über die Temperatur der 7616 Kubikfufs Luft in dem Zimmer und Kabinete. Diese Berechnung kann auferdem nur als das Minimum der erzeugten Wärmemenge betrachtet werden, da zuverlässig in dem Sekretär noch viele andere Gegenstände verbrannten, deren Effekt sich aber aus Mangel an näheren Anhaltspunkten nicht berechnen läfst. Die entwickelte Wärme brachte ferner in dem Feuerheerde Metalle, Gold, Silber, Eisen zum Schmelzen. Der grösste Theil dieser Metalle schmilzt erst bei einer Temperatur von über 1000

Graden, während eine schwache Rothglühitze von 3 — 400 Grad schon hinreicht, um thierische Stoffe zu verkohlen und bei längerer Einwirkung zu verbrennen. Es schmolzen weiter Stearinlichter in einer Entfernung von 9 und 27 Fuß, was eine Lufttemperatur von mindestens 58 Grad voraussetzt. Es brannten ferner mehrere Stühle an, welche jedenfalls entfernter vom Feuerherde standen und lagen als die Leiche. Nach den Versuchen des Herrn Medizinalrath Merck ist bei unmittelbarer Berührung der Temperaturgrad des schmelzenden Bleies erforderlich, um Papier und organische Stoffe zu verkohlen. Es mußten hiernach die Wärmestrahlen des brennenden Sekretärs, da sie eine oberflächliche Verbrennung des Holzes der Stühle bewirkten, in der Entfernung, in welcher sie standen, mindestens eine die Schmelzhitze des Bleies erreichende Temperatur besitzen. Es erfolgte weiter eine Versenkung der Vorhänge, die, wie die Zeugen aussagen, größtentheils bei der Berührung zerfielen. Es erhitze sich endlich der Rahmen des circa 16 Fuß entfernten Spiegels in der Art, daß die ihn berührende Hand des Zeugen Berbenich ihn nicht sogleich zu halten vermochte.

Ueber die Menge der erzeugten Wärme, über die Temperatur des Feuerherdes, sowie endlich über die Wirkung der davon ausgehenden Wärmestrahlen, kann hiernach kein Zweifel erhoben werden.

2) Die Zeit, während welcher der Brand des Sekretärs auf die Leiche einwirken konnte, war hinreichend, um den genannten Effekt hervorzubringen. Es scheint uns ausgemacht, daß der Brand des Sekretärs sich erst in den Abendstunden, nach der Entfernung des Grafen von Görlitz aus seiner Woh-

nung, gegen $\frac{1}{2}$ 8 Uhr, entwickelte, da demselben sonst wohl schwerlich die früheren Spuren des Brandes hätten entgehen können. Alsdann war eine Zeit von 3 — $3\frac{1}{2}$ Stunden, nämlich bis 11 Uhr, vorhanden, welche vollkommen ausreichend für den genannten Effekt war. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß der Brand zu einer gewissen Zeit, nämlich als noch hinreichende Luft zur Unterhaltung des Verbrennungsprozesses in der Stube sich befand, wahrscheinlich sehr heftig war, wie aus dem völligen Abbrennen der sehr dicken und festen Klappe geschlossen werden muß, von der sich nur noch ein kleines Stück am Schlosse vorfand. Die in Folge des Glühens und Brennens dieser Klappe entwickelte Wärme hat aber wahrscheinlich ganz vorzüglich zur Austrocknung der Leiche beigetragen, so daß deren Verkohlung dann später auch beim Nachlassen der Hitze sich leichter fortsetzen konnte.

3) Die Lage der Leiche begünstigte deren Verbrennung in hohem Grade; sie lag gerade vor dem Feuerheerde, circa 2 Fufs vor demselben. Die Wirkung der strahlenden Wärme der brennenden Theile wurde durch die Seitenwände des Sekretärs, durch dessen obere Parthie, und vor Allem durch die niedergelassene, und die Leiche von oben deckende von den Flammen bespülte und dieselben reflektirende Klappe ganz vorzüglich auf dieselbe konzentriert.

4) Die Form der Verbrennung entspricht der Annahme, daß dieselbe in der Lage, in welcher die Leiche gefunden wurde, Statt hatte, auf das Vollkommenste. Wenn die Leiche auf dem Rücken, etwas mehr auf der linken Seite, durch die linke obere und untere Extremität gestützt, mit der oberen Körperhälfte unmittelbar vor dem Feuerheerde, mit der un-

teren Körperhälfte aufserhalb desselben gegen die Thüre hin lag, so mußten Kopf, Hals, Brust, Arme und die sie bedeckenden Kleider gerade in der Art und dem Umfange verbrennen, wie dieß wirklich der Fall war, während die untere Körperhälfte verschont blieb und nur die Kleider noch an der vorderen Seite in dem Schooße bei den im Knie etwas gebogenen Extremitäten versengt wurden. Der Rücken wurde dabei nur durch die verbrannten Kleider angebrannt und gebraten; während die vorderen Theile der Arme und der Brust vom Fleische entblöst und verkohlt waren, fanden sich die hinteren Theile derselben, sowie der Rücken, weich im Anfühlen und schmierig, nicht hart und verkohlt. Ja, wir sind der Ueberzeugung, daß die Form der Verbrennung des Körpers und der Kleider der Gräfin, soweit sie ermittelt sind, weit sicherer die Lage derselben angeben, als die jedenfalls nur sehr unvollkommenen und widersprechenden Aussagen der durch Brand, Rauch, Geruch und Dunkelheit sehr bestürzten Zeugen, und daß namentlich der Kopf der Leiche wahrscheinlich dem Feuerherde näher lag als 2 Fuß.

5) Hat ein ausdrücklich zu diesem Zwecke in Gießen angestellter und den bei der Verbrennung der Gräfin vorhandenen Umständen möglichst angepaßter Verbrennungsversuch des Kopfes einer menschlichen Leiche dargethan, daß die vorgefundene Verbrennung vollkommen durch das Brennmaterial des Sekretärs und in der erwähnten Lage der Leiche herbeigeführt werden konnte, zumal wenn noch auf dessen Inhalt von Papier, Behältern für Schmucksachen und anderen Gegenständen Rücksicht genommen wird.

Aufser diesen positiven Gründen für die Ansicht,

dafs die Gräfin allein durch das Feuer des Sekretärs, vor dem sie lag, verbrannt worden sei, sprechen für dieselbe

II. negative Gründe,

nach welchen es theils nicht möglich, theils in hohem Grade unwahrscheinlich ist, dafs noch ein weiteres Feuer zu ihrer Verbrennung durch einen Anderen in Anwendung gebracht wurde.

1) Dafs die Verbrennung der Leiche irgendwo aufserhalb der Zimmer der Gräfin erfolgt sein solle, darauf leiten aufser etwa dem Rauche aus dem russischen Kamine auch gar keine positiven Spuren, während sich die negativen, soweit ermittelt, überall aufdringen. Die Verbrennung der etwa ermordeten Gräfin in der Bedientenstube, zu welcher jener russische Kamin gehört, ihr Transport von einer Stelle zur anderen, ohne bemerkte Spuren zu hinterlassen, hat, namentlich, wenn man dabei nur ein Individuum betheiliget erachtet, die grössten Unwahrscheinlichkeiten gegen sich. In dem Kamine wurden keine Spuren einer vorgenommenen Verbrennung, sondern die ganz gewöhnliche Anordnung, gefunden.

2) Gegen eine Verbrennung durch Weingeist, Oel, Kohle und Holz innerhalb der Zimmer der Gräfin sprechen folgende Umstände:

a) Die zu einer solcher Verbrennung nothwendige Manipulation, die Regulirung des Feuers, die nothwendige Abwechselung in der Lage der Leiche, die Anwendung von Stützpunkten bald des Kopfes, bald der Brust und von besonderen Vorrichtungen, um die Arme in der vorgefundenen Weise zu verbrennen, erscheinen durch einen einzelnen Menschen nicht ausführbar. Jede einzelne dieser hierzu noth-

wendigen Bedingungen würde Vorbereitungen erfordert und Spuren am Fußboden, Tischen, Stühlen, Gefäßen und anderen Gegenständen hinterlassen haben, deren Anwendung und Gebrauch die Untersuchung in keiner Weise dargethan hat.

b) Schwerlich läßt sich eine Manipulation und Lage der Leiche denken, bei der die thatsächlich vorhandene Form der Verbrennung des Körpers, des Kopfes, der Arme, der Brust und zumal der Kleider möglich erscheint.

c) Erscheint es unmöglich, daß ein Mensch während der Verbrennung der Leiche und der Kleider der Gräfin in dem geschlossenen, verhältnißmäßig kleinen Raume der Zimmer ausdauerete. Schon blos die Verbrennung der Kleider und Haare, das Erste, was sich entwickelte, würde diesen Raum mit einem solchen Qualme erfüllt haben, daß schwerlich ein Mensch für längere Zeit darin hätte aushalten können. Daß weder Fenster noch Thüre während der Verbrennung geöffnet worden, ist zuverlässig, da ersteres den Brand nach außen, letzteres nach innen verrathen haben würde. Noch viel weniger ist ein Aufenthalt in den Zimmern für eine längere Zeit denkbar, während das Brennmaterial und der brennende Körper die Produkte ihrer Verbrennung entwickeln mußten. Selbst die Unterstellung eines zeitweisen Verlassens des Raumes, in welchem die Verbrennung erfolgte, ist nicht zulässig, da diese theils wegen der unerläßlichen Manipulationen unmöglich war, theils auch dem blosen späteren Eindringen in den mit Qualm, Hitze und Rauch erfüllten Raum, um die später gefundenen Verhältnisse herzustellen, sich die Unmöglichkeit entgegenstellen möchte. Im Einzelnen wäre weiter bei der Unter-

stellung der Gegenwart eines Menschen in den Zimmern während der Verbrennung als unerlässlich ein Wechsel der Kleidung, Reinigen der Haare u. s. w. anzunehmen, wenn derselbe sich nicht alsbald hätte am Geruche verrathen sollen, welcher stark genug war, um von den Angehörigen des Zeugen Lipp an demselben noch nach längerem Verweilen in freier Luft in lästiger Weise wahrgenommen zu werden.

d) Gegen die Annahme, dass die Verbrennung der Gräfin etwa in dem brennenden Sekretär vorgenommen worden, spricht der Umstand, dass hierzu nur die untere Schublade des Sekretärs hätte benutzt werden können, da es durch die Zeugenaussagen festgestellt ist, dass die beiden oberen Schubladen zugeschlossen waren, sie hätte zur Zerstörung und Verbrennung der Seitentheile zusammengeschlagen werden müssen. Die untere Schublade hätte dazu aber weit vorgezogen werden müssen, sie würde alsdann aber, in Brand gesteckt, den Fußboden jedenfalls in eben so starkem Grade haben verbrennen müssen, als dieses an dem Platze Statt hatte, auf welchem der Sekretär stand. Sie in den Sekretär in brennendem Zustande zurückzuschieben, wäre jedenfalls unmöglich gewesen.

e) Gegen eine Verbrennung der Gräfin durch Spiritus spricht:

1) der Umstand, dass hierzu eine bedeutende Menge Spiritus erfordert gewesen wäre, deren Herbeischaffung und Verbergung schwierig gewesen wäre, und durch keinen ermittelten Umstand wahrscheinlich gemacht wird. Zur alleinigen Verbrennung eines Kopfes waren 3 Maas Spiritus nothwendig. Um die Verbrennung der Gräfin an Brust und Armen hervorzubringen, würde daher unzweifelhaft eine

noch weit gröfsere Menge und um diese Theile den Spiritusflammen auszusetzen, ein sehr grofser Behälter für den Spiritus erforderlich gewesen sein.

2) Aber auch nur 3 Maas Spiritus als erforderlich vorausgesetzt, so ergibt folgende Rechnung, dafs es bei deren Verbrennung in den verschlossenen Zimmern der Gräfin für einen lebenden Menschen unmöglich war, in denselben zu verweilen. Das Zimmer und Cabinet enthielten 1512 Kubikfufs Sauerstoff = 68,64 Pfund. Die 3 Maas von 80 Grad wiegen $10\frac{3}{4}$ Pfd. und enthalten 8,6 Pfd. absoluten Alkohol, zu dessen Verbrennung 20,64 Pfd. Sauerstoff erforderlich waren. Der Sauerstoffgehalt der Luft in den Zimmern wurde hierdurch von 21 pro C. auf 14 pro C. herabgebracht, welches weit weniger ist, als die von einem Menschen auszuathmende Luft enthält, in welcher also ein Mensch nicht mehr leben kann. —

3) Sprechen die Zeitverhältnisse gegen die Vornahme einer Verbrennung durch eine dritte Hand. Jedenfalls glauben wir nämlich, dafs die Verbrennung nicht am Nachmittage, sondern erst Abends stattgefunden haben kann. Damals stand hierzu nur die Zeit zwischen dem Ausgange des Grafen von Görlitz und der Rückkehr des Kammerdieners Schiller zu Gebote, also von etwa $\frac{1}{2}$ 8 Uhr bis etwa 20 Minuten nach 8 Uhr. Es ist unmöglich, anzunehmen, dafs diese Zeit von noch nicht einer Stunde ausgereicht haben könne, um die nothwendigen Vorbereitungen zur Verbrennung, diese selbst, und die Beseitigung der Spuren derselben auszuführen. Wir erinnern in dieser Beziehung wieder daran, dafs die Verbrennung eines Kopfes allein durch Spiritus $\frac{5}{4}$ Stunden erforderte. — Der etwaige Thäter mußte zu dieser Zeit aufserdem fortwährend die Rückkehr eines

der Diener in das Haus befürchten und konnte schwerlich dabei die Muse zu einer solchen Operation finden.

4) Können wir auch nicht umhin, unsere psychologischen Zweifel darüber auszusprechen, ob sich unter den muthmaßlichen Thätern ein Charakter fand, welcher nicht nur den Mord auszuführen, sondern, mit dieser That belastet, auch noch die komplizirte und schreckliche Operation einer solchen Verbrennung durchzuführen im Stande war, während, den Mord vorausgesetzt, die Spur desselben durch Brandstiftung überhaupt zu vertilgen sehr nahe lag.

An dem Schlusse der Beantwortung dieser Frage wollen wir nicht unterlassen, auch unsere Ansicht über den bei dem ganzen Vorgange eine so wichtige Rolle spielenden Brand des Divans auszusprechen.

Dieser Brand des Divans kann allerdings:

- a) selbst durch Zufall
- b) in der Absicht der Brandstiftung
- c) in der Absicht der Vernichtung von Blutspuren entstanden sein.

Von der Ansicht ausgehend, daß der Brand überhaupt erst in den Abendstunden entstand, können wir von diesen Möglichkeiten der ersten kein Gewicht beilegen, weil, wenn es auch als möglich gedacht werden kann, daß der Brand des Divans zufällig und vom Sekretär aus beim Offenstehen der Thüre des Kabinetts hätte veranlaßt werden können, so setzt doch das immer nur mögliche und langsame Umsichgreifen desselben bis zum Ausbruche der Flammen eine längere Zeit voraus, als durch die Beobachtung der Zeugen Kekule, welche diese Flamme bereits um 8¹/₄ Uhr wahrnahmen, dargethan ist.

Die beiden anderen Möglichkeiten sind unserer

Ansicht nach nur insofern von Bedeutung, als beide die Gegenwart einer lebenden Person zu dieser Zeit im Kabinete voraussetzen. Ob aber diese Person etwa die Gräfin selbst oder eine andere war, und welche der beiden genannten Absichten demgemäss der Zweck der Brandlegung im Divan war, sowie, auf welche Art er bewerkstelligt worden, dieses zu entscheiden, fehlt es uns an allen näheren Anhaltspunkten. Nur das halten wir für ausgemacht, dafs durch diesen Brand kein weiterer Zweck als einer der genannten erreicht werden sollte, da die Aussagen der Zeugen Kekule keinen Zweifel darüber lassen, dafs bei diesem Brande, während er in seiner grössten Intensität beobachtet wurde, keine Person mit irgend einer Manipulation beschäftigt war. Wenn der Divan durch Feuer nicht verletzt gefunden und die Flammen dennoch wahrgenommen worden wären, so würde dieser Umstand ein Stützpunkt für die Voraussetzung sein, dafs sie durch ein Brennmaterial verursacht worden sei, welches nach dem Verbrennen keine Spuren hinterlässt, wie dies z. B. beim Weingeist Statt hat, und es liesse sich alsdann mit demselben ein gewisser Zweck, z. B. die Zeichen einer Gewaltthätigkeit am Körper der Gräfin zu vertilgen, in Verbindung bringen, aber die Richtung, in welcher die Flamme gesehen wurde, sowie der Brand des Divans selbst, geben hinlänglich Rechenschaft über ihren Ursprung und schliessen eine jede andere Hypothese, welche zu ihrer Erklärung aufgestellt werden könnte, aus. Die Flamme des verbrennenden Spiritus ist zuletzt nicht roth und leuchtend und nur bei völliger Dunkelheit auf eine gewisse Entfernung hin sichtbar. Ein Aufgiessen einer brennbaren Flüssigkeit auf den Divan würde nur in sehr kleinen

Mengen haben stattfinden können, da bei größeren ein Durchfließen und damit eine Entflammung des Divans von unten ganz unvermeidlich erscheint, von Allem welchen man nichts bemerkte.

Dr. Bischoff. Dr. Büchner. Just. v. Liebig.

Dr. Hohenschild. Dr. v. Siebold. Merck.

(Dr. Graff. Dr. Leidhecker. Dr. Rieger mit Bezugnahme auf ihr Separatvotum.)

Separat - Votum.

Zur Frage IV.

Der Sekretärbrand in der Ausdehnung, wie derselbe vorgefunden wurde, war an und für sich zwar vollkommen im Stande, den Körper der Gräfin in weit höherem Grade zu verbrennen, als in welchem die Leiche gefunden wurde; allein die vorliegenden Umstände, welche wir angewiesen sind zu berücksichtigen, deuten keineswegs auf die Wahrscheinlichkeit hin, daß der Brand des Sekretärs die fragliche Verbrennung der Gräfin allein bewirkt habe.

Diese entgegretenden Umstände sind folgende:

1) Die Eigenthümlichkeit der Brandbeschädigung an und für sich.

2) Die Abwesenheit aller Brandspuren an der Stelle, wo der verbrannte Körper gefunden wurde.

3) Das Feuer am Divan, welches vom Kekule'schen Hause aus über $\frac{1}{4}$ Stunde hindurch beobachtet wurde.

Zu 1.
Nicht um die Gröfse des Brandes im Allgemeinen handelt es sich hier, sondern um die Art, die Tiefe und Ausdehnung der Verbrennungsspuren an den einzelnen Theilen.

Die Brandwirkungen waren an der linken Kopfseite am intensivsten, umfafsten jedoch den ganzen Kopf, weniger intensiv am Halse, jedoch denselben ebenfalls umfassend, wieder mehr abnehmend am oberen Theile der Brust und zuletzt am unteren Theile derselben, 1 Zoll unter der Herzgrube allmählig sich abflachend, als Hautverbrennung endend, — an allen diesen Theilen aber ringsum über die Fläche des Körpers ausgehnt.

Ich halte eine so qualifizierte Verbrennung in paralleler Lage der oberen Hälfte der Leiche vor dem Sekretär in Folge des Sekretärbrandes allein für nicht möglich,

a) weil alsdann kein Grund vorlag, warum nicht alle betroffenen Theile in gleicher Intensität verbrannt sein sollten,

b) weil alsdann die vom Feuer abgewendete Seite der Leiche weniger oder gar nicht verbrannt sein konnte.

War überhaupt der Kopf nicht der relativ stärksten Flamme ausgesetzt, so bleibt unerklärt, warum die Kopfknochen gröfstentheils verbrannten, die jedenfalls weit schwieriger verbrennen als fleischige Theile.

Zu 2.

Eine so intensive, ringsum gehende, Verbrennung, wie Kopf, Hals und obere Brusthälfte zeigten,

bleibt nicht ohne Brandspuren auf gedieltem Boden, und da, wo sich keine wirkliche Anbrennung des Bodens mehr zeigen kann, bleiben die Spuren des geschmolzenen und halbverbrannten Fettes nicht aus. Von beiden Wirkungen war von den bedeutendsten und zuverlässigsten Zeugen Nichts wahrgenommen worden.

Daraus möchte ebenfalls der Schluss zu ziehen sein, daß die Verbrennung von Anfang an durch den Brand des Sekretärs allein nicht bewirkt worden sein könne.

Zu 3.

Unmittelbar an diesen Umstand reiht sich die Flamme am Divan und die in letzterem vorgefundene Brandzerstörung. Da der Divan zwei Zoll dick mit Roßhaaren bedeckt war, Roßhaare aber — nach des Tapezierers Berbenich öfteren Versuchen — überaus schwer brennen, ja sogar, wiederholt angesteckt, immer nach 2 Minuten wieder verlöschen, auch nie eine 2 Fufs hohe Flamme erzeugen, so ist klar, daß der Brand am Divan durch die Roßhaare unmöglich unterhalten werden konnte.

Stellt man nun die beiden eben erwähnten Verhältnisse neben einander, dort die hohe Unwahrscheinlichkeit (in dem von mir allein unterschriebenen Konzepte stand: Unmöglichkeit) des Verbrennens vor dem Sekretär, hier die Nothwendigkeit, die Ursache der Flamme im Kabinete in einem anderen brennbaren, flüssigen, von außen zugeführten Körper aufserhalb dem Divan zu suchen, so erscheint es ganz nahe liegend, die erste Verbrennungsperiode der fraglichen Leiche der Flamme am

Divan zu vindiziren und es dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, daß die Leiche erst nach vollbrachter Verkohlung ihren Platz vor dem Sekretär angewiesen erhalten habe.

Das Letztere schließt übrigens nicht aus, daß der Thäter auch versucht haben konnte, die Leiche, auf zwei Stühle gelegt und Kopf und Arme in die unterste Schublade herabhängend, dem Feuer des Sekretärs preiszugeben. Lange konnte dies indessen wegen des Qualmes von dem brennenden Holze nicht fortgesetzt worden sein.

Die Wahrscheinlichkeit des Anfangs und muthmaßlich auch des Haupttheiles der Verbrennung der Leiche vor und auf dem Divan ist aber zu gleicher Zeit ein indirekter Widerspruch gegen die Unterstellung der gänzlichen Verbrennung der Leiche durch das Feuer des Sekretärs.

Die Frage IV wäre also folgendermaßen zu beantworten: es ist nicht wahrscheinlich, daß der brennende Sekretär allein die Verbrennung des Körpers der Gräfin in der ermittelten Lage bewirkte und es war zu dieser Verbrennung noch eine andere, entferntere Ursache oder Verrichtung nothwendig.

Darmstadt, den 27. März 1850.

Dr. Graff.

Conform Dr. Leidhecker. Dr. Rieger.

Frage V.

Ist Grünspan als Gift zu betrachten und in wie weit ist anzunehmen, daß der Genuß der mit Grünspan vergifteten Sauce oder eines Theiles derselben

Leben oder Gesundheit des Genießenden gefährdet haben würde?

Wir sind der Ansicht, daß Grünspan als eine giftige, die Gesundheit gefährdende Substanz zu betrachten ist, welche in der angewandten Menge von $15\frac{1}{2}$ Gran bei Ausschluß aller anderen seine Wirkungen hindernden Bedingungen das Leben zu bedrohen geeignet war. Diese Bedingungen sind aber im vorliegenden Falle nicht als ausgeschlossen zu betrachten, denn

1) mußte die Wirkung des Grünspans, selbst wenn seine ganze Menge verschluckt worden wäre, durch das Kochen in der Mehlsauce und durch die Bestandtheile derselben verändert, höchst wahrscheinlich gemildert werden,

2) kann nicht angenommen werden, daß irgend ein Mensch außer bei Selbstmord die ganze Menge der Sauce wegen ihres auffallenden, metallischen, ekelerregenden Geschmackes, genossen hätte,

3) würde die nachtheilige Wirkung des Grünspans jedenfalls im Verhältniß zur genossenen Menge gestanden und mit derselben abgenommen haben.

Bei Berücksichtigung dieser Umstände kann ein das Leben und die Gesundheit dauernd gefährdende Wirkung der mit Grünspan vergifteten Sauce nicht angenommen werden.

Dr. Bischoff. Büchner. Just. v. Liebig.

Merck. Dr. Hohenschild. Dr. v. Siebold.

Dr. Rieger. Dr. Leidhecker. Dr. Graff.

Anlage.

Abschrift der Briefe aus Paris, welche darthun, dass der im *Journal des Débats* vom 24. Febr. 1850 erzählte Fall einer Selbstverbrennung eine reine Er-dichtung ist.

Paris 12. Mars 1850.

Mon cher Mr. Liebig!

Au reçu de votre lettre, je me suis empressé de prendre quelques renseignements sur les fameuses combustions spontanées dont tout le monde a entendu parler, mais dont personne, même parmi les hommes de l'art que cela intéresse plus particulièrement, n'a vu d'exemple. Malheureusement le temps m'a manqué; je suis en ce moment juré à la cour d'assises, et, en cette qualité, je passe toute la journée au tribunal.

J'ai à peine besoin de vous dire, que je ne crois pas un mot à ce phénomène si extraordinaire. Il suffit de réfléchir un instant à la difficulté de combustion des matières qui constituent le corps de l'homme, à l'immense quantité d'eau qui doit être évaporée avant que la calcination et la combustion de ces matières puisse commencer; à l'absence de l'oxygène dans les cavités intérieures, la petite quantité de gaz qui s'y trouve étant bientôt consommée et la combustion de l'alcool ou des autres matières volatiles combustibles s'arrêtant par cela seul; pour admettre l'impossibilité matérielle du fait.

J'ai consulté sur cette question les médecins les plus distingués, ceux qui font, depuis longues années, partie de nos sociétés médica-

les, notamment *Mr. Magendie*; pas un n'a connaissance d'un fait de cette nature. Ce n'est pas, qu'il n'en ait pas été annoncé au public par les journaux; mais toutes les fois que l'on est remonté à la source, que l'on a fait prendre des renseignemens par des hommes compétents, le merveilleux a disparu avec le fait lui même de la combustion.

Quant à l'histoire de la barrière de l'Etoile, je ne doute pas que ce ne soit un puff, à moins qu'elle n'ait été inventée dans une intention criminelle. Si j'avais eu le temps, je m'en serais anquis chez le commissaire de police du quartier, et à la préfecture de police. Mais j'a su que *Mr. Pelouze* avait déjà pris ces renseignemens, et qu'il devait vous le transmettre immédiatement. Mes démarches seraient donc devenues inutiles etc. etc.

V. Regnault.

Paris 9. Mars 1850.

Mon cher ami,

Il résulte des renseignemens que j'ai pris à diverses sources que le fait raconté par le *Journal des Débats* du 24. Février 1850, est une pure invention. Parmi les exemples de combustions humaines, celui-là était bien le plus extraordinaire pour ne pas dire le plus incroyable. Pour mon compte, moi qui connaissais l'article où cette histoire ridicule était relatée, je n'avais pas pris la chose au

sérieux. Toutefois voyant que tu attaches de l'importance à ce récit, j'ai pris des informations et je me suis assuré qu'il était en tout point mensonger. Je ne sache pas qu'aucun médecin ait cru un instant à la véracité d'un tel récit etc. etc.

Pelouze.

A Monsieur le prof. J. Liebig etc.

Préfecture de Police.

République française.

1. Division

Liberté. Egalité. Fra-

1. Bureau 2. Sect.

ternité.

Paris, le 7. Mars 1850.

Monsieur,

Je reçois la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire le 4. de ce mois, et dans laquelle, à l'occasion d'un procès criminel pendant devant les Assises de Darmstadt, vous me demandez des renseignemens sur un fait de combustion humaine spontanée qui, d'après un article du Journal des Débats, aurait eu lieu récemment à Paris.

Ce fait est complètement imaginaire; si le récit du Journal eut été exact, la mort accidentelle du prétendu Xavier G... aurait motivée des constatations légales dont la connaissance serait nécessairement parvenue à mon administration, et les recherches minutieuses que j'ai prescrites à ce sujet dans mes bureaux sont restées infructueuses.

J'ai néanmoins voulu remonter à la source du fait relaté dans le Journal des Débats, et

j'ai su que l'article inseré dans ce Journal avait été emprunté à la Gazette des Tribunaux. — Des informations ont été prises dans les bureaux de ce journal, et à la manière dont on a reçu les questions faites à ce sujet, il n'a pas été difficile de voir que le récit dont il s'agit était une fable faite à plaisir etc. etc

*Le Préfet de Police
Carlier.*

A Monsieur le prof. J. Liebig etc.

Die nach Abhör der Zeugen, dem Verhöre der Angeschuldigten, dem wiederholten Vortrage des Staatsanwaltes und der Vertheidiger, endlich der meisterhaften Zusammenstellung des Präsidenten von Letzterem den Geschworenen am 11. April vorgelegten Fragen waren folgende:

I. Ist der Angeklagte Johann Stauff, 28 Jahre alt, gebürtig von Oberohmen, Landgerichts Grünberg, Sohn des dortigen Ortsbürgers Heinrich Stauff, zuletzt als Bedienter in Darmstadt sich aufhaltend, schuldig: 1) am 13. Juni 1847 mit Vorbedacht, rechtswidrig gegen die Person der Gräfin von Görlitz dahier körperliche Gewalt und Beschädigungen verübt zu haben, und die erfolgte Beschädigung sowohl, wie den herbeigeführten Tod beabsichtigt zu haben, um fremde, bewegliche, im Besitze der genannten Gräfin befindliche Gegenstände rechtswidrig zu gewinnen? 2) Ist der Angeklagte Johann Stauff u. s. w. schuldig, am 13. Juni 1847 die Wohnung des Grafen von Görlitz und darin befindliche Gegenstände, welche

menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe gewesen und diesen das Feuer mittheilen konnten, vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben? 3) Ist der Angeklagte Johann Stauff u. s. w. schuldig: im Laufe des Jahres 1847, während er als Dienstbote im Haushalte des Grafen von Görlitz sich befand, von mehreren seiner Dienstherrschaft zugehörigen beweglichen Sachen, namentlich Gold und Schmucksachen, darunter einem Armbande von Goldfäden, einer goldenen Broche, einem Fingerringe von Gold und einem weissen Metalle (Platina), einem Armbande von gelbem Metalle (Bronze), einer Schnur Perlen, ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, Besitz ergriffen zu haben, um dieselben rechtswidrig zu gewinnen? 4) Ist der Angeklagte Johann Stauff u. s. w. schuldig, mit Vorbedacht, rechtswidrig, den Entschluß gefasst zu haben, den Grafen von Görlitz zu tödten und die Ausführung dieser Absicht dadurch angefangen zu haben, daß er am 2. November 1847 eine Quantität Grünspan, welcher unter gewöhnlichen Umständen zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens gedient haben würde, oder welchen er hierfür tauglich glaubte, in eine für den gedachten Grafen bestimmte Speise that? 5) Für den Fall der Verneinung der vierten Frage: Ist der Angeklagte Johann Stauff u. s. w. schuldig: mit Vorbedacht, rechtswidrig, jedoch ohne Absicht zu tödten, den Entschluß gefasst zu haben, den Grafen von Görlitz an seinem Körper oder seiner Gesundheit zu beschädigen und die Ausführung dieser Absicht dadurch angefangen zu haben, daß er am 2. November 1847 eine Quantität Grünspan, welcher unter gewöhnlichen

Umständen zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens gedient haben würde, oder welchen er hierfür tauglich glaubte, in eine für den gedachten Grafen bestimmte Speise that?

II. Ist der Angeklagte Heinrich Stauff, 59 Jahre alt, Oelschläger, gebürtig und wohnhaft zu Oberohmen, schuldig: seinem Sohne Johann Stauff in Beziehung auf dessen Verbrechen, welche darin bestehen, daß derselbe (s. oben unter 1—3) erst nach vollbrachter That wissentlich Vorschub geleistet zu haben, insbesondere dadurch, daß er die durch die Verbrechen gewonnenen, namentlich die oben unter Nr. 3 erwähnten Sachen wissentlich in Verwahrung nahm, verheimlichte, auch zu deren Absatz an Andere verhalf; demselben vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren der Verbrechen und der Beweismittel Hülfe leistete, indem er von den durch die Verbrechen gewonnenen Sachen umgestaltete, endlich: von den ihm bekannt gewordenen Verbrechen Vortheil gezogen zu haben?

III. Ist der Angeklagte Jacob Stauff, 26 Jahre alt, gebürtig aus Oberohmen, Musketier im 2. Bataillon des Großherzogl. Hess. 2. Infanterieregimentes, daniel in Garnison, schuldig: seinem Bruder Johann Stauff in Beziehung auf dessen Verbrechen, welche darin bestehen, daß derselbe (s. oben unter 1—3) erst nach vollbrachter That wissentlich Vorschub geleistet zu haben, insbesondere dadurch, daß er die durch die Verbrechen gewonnenen Sachen verheimlichte, später aus ihrem Verstecke erhob und dem Heinrich Stauff zustellte?

Erst gegen 8 Uhr Abends wurde die Sitzung des Schwurgerichtes wieder eröffnet, um den Wahrspruch der Geschworenen zu verkünden. Die erste

Frage (vorbedachter Raub und Mord) wurde, nebst der zweiten (Brandstiftung) einstimmig bejaht; während die dritte (Diebstahl) verneint ward, weil nach der ersten Frage „Raub“ stattfand. Ebenso wurde die vierte Frage (Vergiftungsversuch) einstimmig bejaht, so daß die Beantwortung der fünften Frage überflüssig wurde. Ferner wurden die Fragen hinsichtlich der beiden Mitangeklagten einstimmig bejaht, jedoch mit der Klausel, „daß sie nicht gewußt hätten, daß Johann Stauff das Gewonnene durch Mord und Raub erworben.“

In Folge dieses Wahrspruches wurde nach vorgängigem Antrage des Staatsanwaltes eine Berathung des Assisenhofes abgehalten und Johann Stauff zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, Heinrich Stauff zu 6 monatlicher und Jakob Stauff zu 3 monatlicher Korrektionshausstrafe verurtheilt.

Im July 1850. legte Joh. Stauff
 in ~~der~~ ~~Hand~~ ~~des~~ ~~Gerichtes~~
 seine ~~Hand~~ ~~at~~. ~~Er~~ ~~will~~
 die Gräfin in einem aben
~~Einem~~ ~~oder~~ ~~spelt~~, ~~Im~~ ~~Leitner~~
 in das ~~untere~~ ~~gestrichelt~~ ~~wort~~
 um Entdeckung zu verhalten
 gesucht hat, ~~das~~ ~~hans~~ ~~in~~
~~Wort~~ ~~zu~~ ~~über~~ ~~geben~~.

A n h a n g.

I. Selbstverbrennung.

Es hat unseres gefeierten Liebig's neueste kleine Schrift zur Beurtheilung der Selbstverbrennungen des menschlichen Körpers und die daran sich reihenden mündlichen Expositionen auf die meisten Mitglieder des hiesigen Medizinal-Kollegs eine überzeugende Kraft geübt, so daß sich dieselben der Ansicht angeschlossen haben, es beruhe der Glaube an die Möglichkeit der Selbstverbrennung überhaupt auf einer absichtlichen oder unabsichtlichen Täuschung, jedenfalls aber auf einem Irrthume. Muthmaßlich werden auch viele andere Gerichtsärzte durch die in jener höchst interessanten Schrift enthaltenen Gründe von ihrer seitherigen Meinung abwendig gemacht werden.

Ob aber die sogenannte Selbstverbrennung darum aus den Werken über gerichtliche Medizin ganz verschwinden wird, dagegen möchten denn doch einige bescheidene Zweifel erlaubt sein.

Es wird zugegeben, daß seit Bartholin's erster Mittheilung vom Jahre 1663 im Laufe von 187 Jahren wenigstens 45 Fälle namhaft gemacht, zum Theile sehr umständlich mit Nennung der Namen des Ortes und der Personen, des Jahres und Tages von mehr oder weniger glaubwürdigen Männern aus den verschiedensten Gegenden erzählt worden sind. Unter den Erzählern sind zwar keine Gerichtsärzte *in sensu stricto*, welche die Thatsache von Amts-

wegen zu untersuchen hatten, wohl aber viele Wundärzte, welche mit der gerichtlichen Untersuchung beauftragt waren und oft kaum 2 Stunden nach Entdeckung des Vorfalles an Ort und Stelle eintrafen. Kopp führt in seiner Monographie unter den verzeichneten 17 Fällen allein 6 Fälle an, in welchen gerichtliche Wundärzte fungirten.

Bei allen war das Eigenthümliche wahrzunehmen, daß ein menschlicher Körper sich auf gräßliche Weise und zwar fast unausgesetzt am Rumpfe, weniger am Kopfe und den Extremitäten, verbrannt, verkohlt und eingeäschert zeigte, während entweder gar kein, oder nur ein ganz unverhältnißmäßig geringes Feuer, ein Licht, ein paar Kohlen u. dgl. vorhanden waren! —

Was aber gehört dazu, um eine solche Beobachtung zu machen? Mir dünkt, nichts als gesunde Sinne und ein ganz gewöhnlicher Menschenverstand, gepaart mit dem Willen, das Gesehene treu wieder zu erzählen. Niemand wird behaupten wollen, daß zu einer gültigen und sicheren Beobachtung der fraglichen Art nur die Augen eines Gerichtsarztes genügen könnten.

Will man sagen: es hat ja aber doch Niemand einer Selbstverbrennung im Momente, wo dieselbe erfolgt sein soll, beigewohnt, so ist darauf zu erwidern: man kann, wenn man die deutlichsten Brandwirkungen, Verkohlungen und Einäscherungen an einem sogar oft noch rauchenden Körper vor Augen hat, eben so gewiß wissen, daß dieser Körper gebrannt haben müsse, als ob man den Anblick der Flamme an demselben wirklich gehabt hätte.

Wenn man nun dies nicht in Abrede stellen

kann und dennoch alle und jede Erfahrung über stattgehabte Selbstverbrennung pure wegläugnet, weil diese Erscheinung mit anerkannten Naturgesetzen in direktem Widerspruche stehen soll, so dürfte doch dagegen geltend gemacht werden können, daß das Feld der Naturwissenschaften ein unendliches ist, und daß der Widerspruch, welcher heute zwischen Gesetz und Phänomen vorhanden zu sein scheint, in weniger als 50 Jahren vielleicht durch neue Entdeckungen von Grund aus beseitigt und in harmonischen Einklang gebracht sein kann.

Was ist in Erfahrungswissenschaften nicht alles möglich und wirklich geworden, was die Vorzeit für Hirngespinnste und Phantasiebilder ansah. Napoleon gab in den Zeiten seines Glanzes einem Engländer, der ihn um die nöthigen Mittel zum Baue eines Dampfschiffes ansprach, zur Antwort: er sei ein Narr! Und zehn Jahre später bedeckten Dampfschiffe die Meere aller Weltgegenden! Dennoch lag der anscheinende Widerspruch in diesem Falle bloß in Konjekturen, — bei den sogenannten Selbstverbrennungen stehen aber Thatsachen, großentheils von sehr achtbaren und glaubwürdigen Männern erzählt, den Gründen der Wissenschaft gegenüber. Kann es wohlgethan sein und von Aerzten, denen fast jeder Tag neue Probleme liefert, die in den gewohnten Ideenkreis nicht passen, gerechtfertigt werden, jene angeblichen Thatsachen kurzer Hand als Märchen anzusehen und dadurch einer weiteren Nachforschung über das, was denn eigentlich Wahres daran sein möchte, geradehin den Weg abzuschneiden?

Der erfahrene Orfila, überall geachtet als Chemiker und als Arzt, spricht sich in der neuesten Aus-

gabe seiner gerichtlichen Medizin von 1849, übersetzt von Krupp, im 2ten Bande unter dem Artikel Selbstverbrennung folgendermaßen aus:

„Der menschliche Körper kann verbrennen, einige seiner Theile können in Asche verwandelt werden, durch eine Ursache, die nicht leicht zu erkennen ist und die man bis jetzt einem eigenthümlichen Zustande des Organismus zuzuschreiben hat. Diese mit dem Namen Selbstverbrennung bezeichnete Erscheinung muß trotz ihrer Unerklärbarkeit angenommen werden.“

Außerdem sind Kopp, Friedreich, Pfeifer, Kuhn, Hünefeld, Ritter, Henke, Nasse, Treviranus, Hergenröther, Lair, Lecat, Marc und Dupuytren, vieler Anderer nicht zu gedenken, welche insgesamt die Möglichkeit der Selbstverbrennung annehmen und zum Theil zu erklären sich bemüht haben, sowie die Verfasser der bezüglichen Artikel in der Encyclopädie medizinischer Wissenschaften und des *Dictionnaire des sciences médicales* als Männer bekannt, die einem Köhlerglauben nicht huldigen und wenn ich darum die historisch bis jetzt gebotenen höchst seltenen Thatsachen in fraglicher Beziehung nicht zu verwerfen vermag, so sehe ich mich wenigstens immer noch in sehr guter und achtbarer Gesellschaft.

Dies *in nuce* der Grund, warum ich dem Motive der Experten rücksichtlich der ersten Frage nicht beizutreten veranlaßt gewesen bin.

Meine Bemerkung, daß die sogenannte Selbstverbrennung bei 14¼ Millionen Menschen im Laufe

von 187 Jahren nur ein Mal seither vorgekommen sei, stützt sich auf nachfolgende Berechnung:

1) von 1663—1850, also in 187 Jahren, sind 45 Fälle von Selbstverbrennung beobachtet worden.

2) Frankreich, England, Italien, Deutschland und Nordamerika, in welchen Ländern jene Fälle beobachtet wurden, haben ungefähr 120 Millionen Einwohner.

3) Die mittlere Lebensdauer beträgt 35 Jahre; — folglich haben

4) in 187 Jahren in diesen Ländern 640 Millionen Menschen in runder Summe gelebt.

5) Letztere Summe mit 45 dividirt gibt $14^{10/45} = 14^{1/4}$, — folglich kommt auf $14^{1/4}$ Millionen Menschen im Laufe von 187 Jahren erst ein Fall von Selbstverbrennung.

II. Das Experiment des Herrn Professor Bischoff in Gießen.

Um zu ermitteln, auf welche Weise die Gräfin von Görlitz verbrannt worden sein könne, liefs Herr Professor Bischoff von tannenen Dielen und Latten ein Gerüst bauen, das die Höhe des unteren Theiles eines Schreibsekretärs und in der Mitte auch eine Klappe hatte. Die Holzmasse des Sekretärs der Gräfin war zu 7 Kubikfufs berechnet worden, dieselbe Quantität wurde auch zu dem Gerüste verwendet. Den Umfang bildete eine Backsteinwand.

Zwei Fufs von dem Gerüste entfernt und parallel mit demselben wurde eine männliche Leiche ohne Arme auf gedielte Unterlage gelegt — hierauf das Gerüst in Brand gebracht und der Keller, in welchem der Versuch vorgenommen wurde, sodann geschlossen.

Nach Ablauf von 50 Minuten öffnete man, um nachzusehen, und fand sich veranlaßt, die Leiche am folgenden Tage (1. März), auf drei Fuß von dem Gerüste abzurücken, das verbrannte Holz durch neues zu ersetzen, dann aber das Gerüst abermals anzustecken und den Keller zu schliessen.

Nach 1 ½ Stunden wurde wieder geöffnet, keine wesentliche Veränderung gefunden, die Leiche wieder auf 2 Fuß Entfernung herangerückt und nun nochmals das wieder ersetzte Holzwerk angesteckt und der Keller geschlossen.

Nach abermaligem Ablauf von 2 Stunden öffnete man und nahm die Leiche heraus. Sie war etwa 4 Stunden 20 Minuten dem Feuer ausgesetzt gewesen.

Der Kopf hatte noch ganz seine vorherige Wölbung, sah auf der linken, dem Feuer zugekehrt gewesenen Seite, weiß aus, die Weichtheile waren weg, die Kopfknochen kalzinirt. Auf der rechten, dem Feuer abgewendeten Seite dagegen waren die Weichtheile größtentheils nicht verbrannt, sondern nur gebraten, die Haut zeigte eine weißgelbliche, zum Theil auch bräunliche Farbe, besonders nach dem Halse zu, ein ansehnlicher Theil der Haare am Hinterkopfe stand sogar noch, das rechte Ohr war in seiner ganzen Form noch zu sehen, desgleichen die rechte Wange.

Dieser Versuch ist in hohem Grade instruktiv, denn er beweist auf's Klarste, daß auf diese Weise, 2 Fuß von dem Sekretär entfernt liegend, die Gräfin von Görlitz nicht verbrannt worden sein könne.

Der Kopf der Gräfin war nämlich, wie aus dem Inspektionsprotokolle und den Zeugenaussagen her-

vorgeht, nicht blos an einer Seite, sondern ringsum verbrannt, dabei war derselbe etwa auf den 3ten Theil der früheren Gröfse reduzirt und in einen blosen, schwarzen Kohlenklumpen verwandelt, der größte Theil der Hirnschale fehlte gänzlich, von Weichtheilen war ringsum nichts mehr zu sehen als einige verkohlte Ueberreste, von Haaren nicht das Geringste, der Hals war ringsum mehrere Linien tief schwarz verkohlt.

Es dürfte augenfällig sein, dafs der oben beschriebene männliche Kopf, wie derselbe aus dem Versuche in Giefsen hervorging, mit dem der Gräfin von Görlitz überaus wenig, im äufseren Ansehen, Gestalt und Gröfse gar keine Aehnlichkeit gehabt habe, wie denn auch das die Ansicht aller Personen ist, welche beide Köpfe zu sehen Gelegenheit gehabt haben.

III. Versuche, welche im hiesigen Hospitale gemacht wurden.

Ich ging von dem Gesichtspunkte aus:

1) dafs der Kopf und Hals, sowie die Brust der Gräfin, ringsum von der Flamme bspült worden sein müsse, nur auf der linken Seite am stärksten, weil auf dieser die Brandspuren am ausgeprägtesten waren;

2) dafs die Flamme den Kopf am stärksten, weniger stark den Hals und in gleichem Maafse abnehmend die Brust getroffen habe;

3) dafs der muthmafsliche Thäter nur die Zeit von etwa $\frac{3}{4}$ auf 4 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr und von $7\frac{1}{2}$ bis gegen $\frac{3}{4}$ auf 9 Uhr disponibel gehabt habe;

4) dafs dem Thäter zur Erreichung seiner Ab-

sicht die Möglichkeit geblieben sein müsse, in den beiden Räumen anwesend zu sein, in welchen jedenfalls die Verbrennung vorgenommen worden sein mußte;

5) daß die etwa nöthigen Vorrichtungen wenig Mühe und wenig Zeit in Anspruch genommen haben dürften.

Erster Versuch.

Visum und Repertum, nebst Gutachten, die Verbrennung des Kopfes und Halses einer weiblichen Leiche durch Weingeist und etwas Holz betreffend.

Anwesend waren:

1) Gr. Hofgerichtsrath Hofmann.

2) Gr. Staatsanwalt Siebert.

3) Gr. Medizinalrath Dr. Büchner.

4) Gr. Medizinalrath Merck.

5) Assistent Freniard.

6) Medizinaldirektor Dr. Graff.

Das Lokal des Experimentes bildete ein niedriges Zimmer von 7 Fufs Par. Maafs Höhe, 20 Fufs Breite und 22 Fufs Länge. Eine kleine Thüre von $6\frac{1}{6}$ Fufs Höhe P. M. und $3\frac{1}{2}$ Fufs Breite P. M. blieb geöffnet.

Die schwächliche, etwas magere, gegen 2 Tage vorhandene Leiche einer etwa 50 Jahre alten Person lag rücklings auf einer Sezirplatte, deren Höhe 18 Zoll vom Boden betrug und zwar in der Art, daß der Kopf über die obere Kante des Lagers herunterhing und etwa 5—6 Zoll über der Oberfläche des Weingeistes frei schwebte.

Der Weingeist wurde in eine 8—9 Zoll im Durchmesser haltende Schüssel in kleinen Portionen gegossen und je nach dem Verzehren desselben nachgefüllt. Die kleinere Schüssel stand in einer weit größeren und höheren, um die Flamme mehr in der Gewalt zu behalten.

Um 36 Minuten über 2 Uhr wurde der Weingeist angezündet.

In wenigen Momenten waren die Haare verzehrt und es entstand ein weifsgrauer Rauch, welcher einigen Anwesenden, die nicht zum ärztlichen Fache gehörten, etwas empfindlich wurde. Dieser Rauch verlor sich jedoch binnen weniger als 2 Minuten und von diesem Momente an roch man nichts in dem Zimmer als den verbrennenden Weingeist. Auch war ein eigentlicher Rauch von diesem Zeitpunkte an nicht mehr wahrzunehmen, sondern nur ein dünner Dunst.

Die Temperatur des Zimmers stieg in der ersten halben Stunde auf 22° Réaumur und hielt sich auf dieser Stufe bis zu Ende des Versuches.

Das Athmen war wenig oder gar nicht gehindert und der Verfasser dieser Relation (Dr. Graff) blieb nebst dem Hospitalgehülfen ohne alle Anstrengung und Schwierigkeit von Anfang bis zu Ende der Operation unausgesetzt in dem Zimmer. Fast beständig war auch der Großherzogl.-Medizinalrath Dr. Büchner im Zimmer; nur selten entfernte er sich auf wenige Minuten. Die anderen Anwesenden gingen ab und zu.

50 Minuten nach 2 Uhr. Es tropft eine dicke, bräunliche Flüssigkeit aus dem brennenden Kopfe und dem Halse, welche wie flüssiges Fett riecht

und aussieht, auch von den anwesenden Medizinalräthen Büchner und Merck dafür erkannt wurde.

3 Uhr. Der grösste Theil der Kopfbedeckungen ist bereits verzehrt, die Hirnschale blättert sich hier und da ab. Sowohl ganz in der Nähe der brennenden Stellen des Körpers, als auch in 10—15 Zoll weiter Entfernung davon bilden sich weisse Blasen, welche, aufgeschnitten, bald einen weissen und trockenen, bald aber auch einen feuchten und röthlichen Grund zeigen. Im Umfange dieser Blasen war in der Regel keine Röthe wahrzunehmen, die Haut blieb weiss; nur an dem rechten Ellenbogen zeigte sich eine Ausnahme. Hier nämlich erzeugten sich mehrere kleine Bläschen von röthlicher Färbung und auch der Umfang derselben nahm eine blafsrothe Färbung an.

3 Uhr 15 Minuten. Die Hirnschale ist auf der linken Seite durchgebrannt und das Gehirn fängt an auszufliessen. — Bückte man sich in der Nähe der Brandstelle, so dafs Mund und Nase etwa 2 Fufs niedriger standen als in aufrechter Stellung, so spürte man von dem Dunste gar nichts.

3 Uhr 51 Minuten — also gerade $1\frac{1}{4}$ Stunde nach dem Beginnen des Versuches — wurde die Operation beendigt.

In den letzten 10 Minuten waren wegen Mangel an Weingeist einige Holzscheite dem Weingeiste zugelegt worden.

Die Leiche befand sich nunmehr in folgendem Zustande:

1) Die Schädeldecke fehlte beinahe gänzlich. Sie war zum grössten Theile von der Flamme verzehrt; einzelne mehr oder weniger durchgebrannte, zum Theil verkalkte Stücke fanden sich in der Schüs-

sel, welche den Weingeist enthielt. Eines derselben mafs gegen 2 Zoll im Durchmesser, ein anderes hatte gegen 2 Zoll Länge und $1\frac{1}{2}$ Zoll Breite. Die äufsere Seite dieser gröfseren Stücke war verkohlt, die innere blos gebräunt und ziemlich glatt und glänzend von Ansehen, die Textur fest.

2) Vom Stirnbeine war vorne nur noch ein knapp fingersbreiter, zum Theil aufsen und innen, zum Theil nur aufsen schwarz gebrannter Rest übrig, an der rechten Seite stieg der Rand um einige Linien höher.

3) Vom Schuppentheile des Schläfebeines linker Seite fehlte ein Zoll langes Stück der äufseren Platte und vom linken Seitenwandbeine war am vorderen Winkel nur noch ein zollgrofses, durchaus schwarz gebranntes Stück übrig.

4) Das Hinterhauptsbein fehlte bis auf einen schmalen, in der Mitte nicht ganz einen halben Zoll breiten, nach den Seiten gegen 1 Zoll breiten Ueberrest.

5) Der Felsentheil beider Schläfebeine noch vorhanden. Am rechten Schläfebeine fehlt der ganze äufsere und obere Rand in der Breite eines halben Zolles. Der Rest ist braunschwarz äufserlich — braun innerlich gebrannt.

6) Vom rechten Scheitelbeine nur in dem vorderen, unteren Winkel noch ein dreieckiges, etwa einen knappen Zoll im Durchmesser haltendes Stück übrig, wovon nur die äufsere Seite gebräunt und die Weichtheile schwarz gebrannt sind.

7) Das übrig gebliebene Gehirn bildet einen gewölbten, in der Mitte etwas vertieften Klumpen von der Gröfse eines kleinen Kreuzer-Milchbrodes, umschlossen von der gebräunten harten Hirnhaut,

welche an der linken Seite sich geplatzt zeigt. Die ganze noch übrige Hirnmasse mag kaum den 4ten Theil des früheren Ganzen ausmachen. Auf der linken Seite sieht man auch noch einzelne gebräunte Reste von der hier geplatzen harten Hirnhaut.

8) Der vordere Theil des linken Auges ganz verkohlt, der kleine Ueberrest des ganzen Auges tief in der Augenhöhle liegend, auf der hinteren Seite noch weiche Substanz.

9) Das rechte Auge ebenfalls auf der Außenseite verbrannt, doch weit weniger tief als das linke, in der Tiefe noch weiche Substanz.

10) Nasenknorpel und Nasenknochen durchaus verbrannt und nur ein schwarz verkohlter Stumpf sichtbar.

11) Das linke Jochbein ganz verkohlt und auf der Oberfläche metallisch glänzend.

12) Die Weichtheile über dem rechten Jochbeine verbrannt, der Knochen selbst aber noch unversehrt.

13) Am unteren Theile der rechten Wange die Haut verbrannt, gelbgebräunte Muskelfasern aber noch sichtbar.

14) Ober- und Unterkiefer äußerlich ganz verkohlt, im Ganzen aber eine feste, beim Anschlagen klingende Kohle bildend, wie das überhaupt auch bei den meisten Knochenresten der Fall ist.

15) Die Zunge als ein verkohltes Klümpchen in der Mitte der Mundhöhle sichtbar. Die zahnlosen Alveolen ebenfalls schwarz gebrannt.

16) Die äußere Hälfte des Körpers am linken Unterkiefer fehlt ganz, der Rest ist schwarz verkohlt, aber beim Anschlagen klingend, Kron- und

Gelenkfortsatz sind noch vorhanden, aber äußerlich schwarz gebrannt.

17) Am Halse die Haut und obere Muskelschicht verbrannt und gänzlich fehlend, die untere bloß gebräunt.

18) Der linke Humerus am Gelenkkopfe stark angebrannt, fast die Hälfte des letzteren fehlte, der rechte Humerus weniger stark angebrannt.

19) Der obere Theil des Rückens schwarz gebrannt.

Aus den vorstehend verzeichneten Thatsachen ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

I. Brandblasen, auch wenn dieselben aufgeschlitzt einen röthlichen Grund zeigen, geben keinen Beweis dafür ab, daß sie am lebenden Körper entstanden sind.

II. Die Verbrennung am Kopfe der fraglichen Leiche unterscheidet sich in wesentlichen Beziehungen durch nichts von den Brandwirkungen an der Leiche der Gräfin von Görlitz.

Der obere Theil der Hirnschale und das Hinterhauptsbein war in größerer Ausdehnung zerstört als bei der Gräfin von Görlitz, die linke Kopfseite und das Gesicht dagegen weniger, — ohne Zweifel weil in unserem Falle die Rückenlage und in jenem Falle mehr die Lage zur Seite und auf das Gesicht hin stattgefunden hatte.

Die Verkohlung, theilweise Verbrennung und bloße Anschwärzung einzelner Knochentheile fand da wie dort Statt, die Textur und der Klang der unversehrten und angebrannten Knochen verhielten sich da wie dort auf gleiche Weise, der Ueberrest des Gehirnes war da wie dort in einen kleinen Klumpen zusammengeschmolzen.

III. Es liegt sonach in dem physischen Verhalten der verbrannten und angebrannten Parthieen durchaus kein Grund, welcher dazu berechtigte, die Verbrennung der Gräfin von Görlitz einer anderen Ursache als der Einwirkung eines gewöhnlichen Feuers von aussen her zuzuschreiben.

IV. Es ist durch das Experiment augenfällig nachgewiesen, dafs binnen $\frac{5}{4}$ Stunden der Kopf der Gräfin in den Zustand versetzt sein konnte, in welchem derselbe bei der Inspektion am 14. Juni gefunden wurde.

V. Es ist weiter dadurch nachgewiesen, dafs — beim Offenstehen einer Thüre — in einem sehr niedrigen Zimmer während des Verbrennens unausgesetzt Menschen ohne alle Beschwerde anwesend sein können — um wieviel leichter also in einem höheren.

VI. Es war demjenigen, welcher die Gräfin von Görlitz verbrannte, nicht blos möglich, eine Thüre, sondern 3 Thüren zu öffnen und — wo nöthig — ein Fenster nach dem Hofe dazu, da der geringe Dunst Niemandem bemerklich oder auffallend sein konnte; auch hatte derselbe volle Freiheit, so oft aus- und einzugehen als er immerhin wollte. Der von der Unmöglichkeit des Athmens in dem Rauche hergenommene Beweis gegen den stattgehabten Mord der Gräfin erscheint sonach als vollständig widerlegt.

Darmstadt, den 23. Febr. 1850.

Dr. Graff.

Zweiter Versuch.

Verbrennung eines Hammelkopfes mit Oel.

Das Lokal dasselbe, wie bei dem ersten Versuche.

Es wurde $\frac{1}{2}$ Maas Oel in einen 7 Zoll breiten und $3\frac{1}{2}$ Zoll hohen Topf gegossen, sodann rings im Umfange des Topfes fein gespaltene tannene Holzstückchen gelegt, in der Art, dass dieselben $\frac{1}{2}$ —1 Zoll über die Fläche des Oels hervorragten und so gewissermassen Dochte bildeten.

2 Uhr 16 Minuten wurde ein Dreifuss über den Topf gestellt und ein Hammelkopf ohne Fell, etwa 5—6 Zoll über die Oberfläche des Oels hervorragend, auf denselben gelegt.

2 Uhr 20 Minuten tropft bereits Fett aus dem Kopfe herunter und der Kopf schwärzt sich an den dem Feuer zugekehrten Stellen.

2 Uhr 35 Minuten. Das Holz bleibt weg, weil sich dabei keine rechte Flamme bilden will und es wird statt dessen eine kleine Handvoll Baumwolle und eine halb so grosse Quantität Fäden aus Pfeffersäcken in das Oel gelegt und niedergedrückt. Von diesem Zeitpunkte an wurde die Flamme stärker. Zuweilen wird etwas Wasser eingespritzt, was die Flamme immer hoch auflodern macht. Auf den Meubeln im Zimmer und auf dem Papiere viel Rus abgelagert. Der Rauch ist viel stärker als wie bei den Versuchen mit Weingeist, aber es hält gar nicht schwer, darin auszuhalten. Die Unterzeichneten sassen oder standen immer um das Feuer und ein Diener leistete den nöthigen Beistand.

2 Uhr 50 Minuten. Das Oel kocht.

3 Uhr 20 Minuten wurden zwei Eßlöffel voll Weingeist noch in das Oel gegossen. Es gab eine Explosion, wie bei einem Pistolenschusse und die Flamme schlug hoch über den Kopf hinaus, senkte sich aber sogleich wieder bis zur vorherigen Höhe.

3 Uhr 21 Minuten wurde der Versuch beendet. Er hatte 1 Stunde und 5 Minuten gedauert.

Der heutige Versuch hat ohne Zweifel mit wenig Material das bedeutendste Resultat gebracht.

Von der in Anwendung gekommenen halben Maas Oel waren 3 Unzen noch übrig geblieben.

Die Hirnschale war zwar noch nicht geöffnet, auch nicht geplatzt, aber sie war durchaus verbrannt, zum Theil kalzinirt.

Das Gehirn sah man schwarz gebrannt und zusammengeschmolzen durch das Hinterhauptsloch und durch die Stirnhöhlen.

Von Augen und der Nase keine Spur mehr zu sehen, Alles in eine poröse Kohle verwandelt.

Der vordere Theil des Unterkiefers ganz verbrannt und verschwunden, der rechte Unterkiefer größtentheils noch vorhanden, vom rechten Oberkiefer nur noch die meisten Zähne als Kohlen übrig, am linken Oberkiefer nur ein Backzahn noch übrig, alles Andere davon ist verbrannt.

Die Jochbeine zu Asche verbrannt.

Was von fleischigen und häutigen Theilen noch vorhanden ist, erscheint in eine poröse Kohle verwandelt.

Die ganze Masse des Kopfrestes beträgt nur etwa noch den 3. Theil der früheren Größe.

Aus diesem Versuche ergibt sich Nachstehendes:

1) Ein Thierkopf von der Größe, wie er sich bei einem ausgewachsenen Hammel vorfindet, ist mit

weniger als einer halben Maas Oel, etwas Baumwolle und Wergfäden binnen einer Stunde dermaßen zu verbrennen, daß sich derselbe auf etwa den 3. Theil seiner ursprünglichen GröÙe reduziert. Muthmaßlich wäre dasselbe Resultat noch in kürzerer Zeit zu erreichen gewesen, wenn von Anfang an statt der Holzstückchen bloß eine Parthie Wergfäden in das Oel gelegt worden wäre.

2) Das jeweilige Einspritzen von Wasser und von Weingeist vermehrt momentan die Flamme auf das Doppelte und Dreifache.

3) Es ist — nach dem früheren Experimente vom 19. d. Mts. — und in Betracht der ungewöhnlichen Härte der Hammelsknochen — keinem Zweifel unterworfen, daß mit der doppelten Portion Oel ein Menschenschädel sammt dem Halse und der Brust auf gleiche Weise und in demselben Zeitraume verbrannt werden kann.

4) Es erzeugt sich dabei mehr Rauch als bei der Verbrennung mit Weingeist und Holz, aber derselbe hindert selbst in einer nur sieben Fuß hohen Stube das Athmen nicht, erzeugt auch keinen Husten und gestattet darum — wenn nur eine Thüre geöffnet bleibt — die ständige Anwesenheit von Menschen.

5) Es lagert sich dabei auf allen Gegenständen, die sich im Zimmer befinden, viel Rus ab.

Darmstadt, den 28. Februar 1850.

Dr. Graff. Dr. L. Büchner. Dr. Jochheim.
Freniard, Assistent.

Dritter Versuch.

Verbrennung einer menschlichen Leiche mit
Oel.

Gegenwärtig waren:

Gr. Med. Assessor Dr. Winckler. Dr. Heumann.
 Gr. Med. Rath Dr. Büchner. Dr. Jochheim.
 Gr. Oberarzt Dr. Grols. Dr. L. Büchner.
 Gr. Med. Dir. Dr. Graff. Fréniard,
 Assistent.

Lokal dasselbe wie bei früheren Versuchen.

Die Seitenthüre bleibt offen stehen. Die Leiche ist mit einem Hemde bekleidet.

12 Minuten vor 3 Uhr. Das Oel wurde angesteckt.

2 Minuten vor 3 Uhr. Das Hemd brennt. Die Flamme wird stärker. Aus dem Kopfe träufelt bereits Fett.

6 Minuten vor 4 Uhr. Die Hirnschale ist abgesprungen, das Gehirn fließt aus.

2 Minuten vor 4 $\frac{1}{2}$ Uhr. Beendigung des Versuches.

Der Körper zeigte sich in folgendem Zustande:

1) Beide Arme im Ellenbogen gekrümmt und horizontal in die Höhe stehend.

2) Die Finger der rechten Seite ganz verbrannt, bloß vom *metacarpus* einige Ueberreste sichtbar. Die innere Fläche des rechten Armes ebenfalls verkohlt, Sehnen und Muskeln verbrannt, weiter herauf die Haut nur geschwärzt. Am Ellenbogen eine Parthie großer Blasen, bald mehr, bald weniger.

3) Die linke Schulter oberflächlich verkohlt.

4) Der Hals ringsum verkohlt, an einzelnen Stellen bloß die Haut geschwärzt.

5) Am rechten Arme die Schulter ebenfalls von schwarzbrauner Farbe, zum Theil verkohlt. An anderen Stellen löst sich nur die Oberhaut ab, nach dem Ellenbogen hin nimmt diese schwarze Färbung allmählig ab.

6) Am rechten Ellenbogen 4 — 5 erbsengroße Blasen, welche zwar keinen rothen Grund haben, aber durchaus mit Feuchtigkeit angefüllt sind.

7) Die Finger der rechten Hand größtentheils ganz verbrannt, nur die unteren Phalangen sind in defektem Zustande noch übrig.

8) Gegen das Unterarmgelenk hin ist die Haut durchaus verkohlt, herauf nach dem Ellenbogen hin bloß gebräunt. Schneidet man bis in die Muskeln an den verbrannten Stellen, so ist der Geruch, wie von gebratenem Fleische.

9) Die rechte Brust ist auf der Seite zum Theil mehr oder weniger gebräunt oder geschwärzt. Beim Einschneiden überzeugt man sich leicht, daß der Brand bloß die Haut durchdrang.

10) An der linken Brust, vom Oberarmgelenk an bis gegen die Hüfte hin mehr oder weniger geschwärzte und gebräunte Stellen, die jedoch insgesamt sich nur auf die Haut beschränkten.

11) Der obere Theil des Rückens stark verkohlt bis in die Muskeln hinein. Die Verkohlungs-, resp. Schwärzung ging in einer ziemlich geraden Linie über die Mitte der Schulterblätter hin; die Verbrennung nimmt ab, je nachdem man weiter abwärts geht.

12) Der Kopf war durchaus verkohlt, nur an einigen Stellen mehr, an anderen weniger.

13) Der Mund zwar in den verbrannten fleischi-

gen Ueberresten eine etwa Zoll lange Oeffnung zeigend, die Zähne aber fest aneinander geschlossen.

14) Das Kinn zwar verbrannt, doch nicht verkohlt.

15) Die Nase bis auf wenige Knochenüberreste verzehrt.

16) Die Augen verbrannt und in wenigen verkohlten Ueberresten tief in der Augenhöhle liegend.

17) Von der Stirne auf der rechten Seite gar nichts mehr zu sehen. — Auf der linken Seite zwar noch verkohlte Knochenreste vorhanden, doch in einem so verbrannten Zustande, daß sie in kurzer Zeit abfallen werden.

18) Die rechte Ohrmuschel verkohlt und bis auf kleine Ueberreste verschwunden, von der linken Ohrmuschel ist fast gar nichts mehr wahrzunehmen.

19) Das Gehirn ist zum großen Theile ausgeflossen.

20) Vom linken Seitenwandbeine noch der größte Theil übrig.

21) Das linke Schläfebein ebenfalls noch erhalten, aber verkohlt.

22) Vom rechten Seitenwandbeine nur die hintere und untere Ecke noch übrig, aber in ganz verkohltem Zustande.

23) Das Hinterhauptsbein war noch vorhanden, aber meist in verkohltem Zustande.

24) Das Gehirn sieht wie gekocht aus und hat auch ähnlichen Geruch.

Zu bemerken ist, daß während des ganzen Experimentes zwar ziemlich viel Rauch sich entwickelte, derselbe die Lungen aber gar nicht wesentlich in Anspruch nahm, wesswegen denn auch der größte Theil der Anwesenden unausgesetzt in der Stube ausharrte.

Einige der Anwesenden fühlten vom Rauche die Augen etwas affizirt.

Vorgelesen und genehmigt.

Dr. Grofs. Dr. Heumann. Dr. Graff. Freni-
ard, Assistent. Dr. Jochheim.

N a c h s c h r i f t.

Während der Verbrennung erzeugte sich viel schwarzer Rus, welcher überall auf den Mobilien sich niederschlug. Auch ist noch zu bemerken, daß der gebrauchte Sezirtisch unter der Stelle, wo die Brust auflag, sehr bedeutend angebrannt war.

Darmstadt, den 31. März 1850.

Dr. Grofs. Dr. Heumann. Dr. Graff. Freni-
ard, Assistent. Dr. Jochheim.

IV. Schlusfolgerungen mit Beziehung auf die Beantwortung der 4. Frage.

Die meiste Aehnlichkeit mit dem Zustande des Kopfes und Halses der Gräfin von Görlitz zeigte ohne alle Widerrede die durch den 1. Versuch mit Weingeist verbrannte Leiche.

An der Brust und dem Rücken, sowie den Armen, brachte der 3. Versuch mehr Aehnlichkeit mit dem Zustande der Gräfin hervor.

In beiden Fällen war die Verbrennung, beziehungsweise Verkohlung, da wie dort, ringsum laufend.

Hätten wir einen mehrere Fuß langen Trichter zur Hand gehabt, so würden wir nicht die Hälfte des verwendeten Weingeistes verbraucht haben und wäre die zu den Versuchen gebrauchte Schüssel um

die Hälfte größer gewesen, so würde zweifelsohne mit $1\frac{1}{2}$ — 2 Maas Weingeist und mit 2 — $2\frac{1}{2}$ Schoppen Oel Kopf, Hals, Arme und Brust bis zur Herzgrube hinab an beiden Leichen binnen $1\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Stunden haben verbrannt und die vollste Aehnlichkeit mit dem Zustande der Görlitz'schen Leiche hergestellt werden können.

Es war daran Nichts Schuld als unsere Unerfahrenheit und der Mangel an Uebung in dergleichen Experimenten, wozu denn freilich, und gewiß zum Glück, wenig Anlaß und Gelegenheit ist. Sobald ich indessen im Laufe der Zeit einen günstigeren Moment dazu finde, wird mir es ein Anliegen sein, die Sache weiter zu verfolgen und — im Falle das Ergebniß bemerkenswerth und aufklärend sein sollte — in dieser Zeitschrift weiteren Bericht zu erstatten.

Ich habe meinen Versuchen nie einen größeren Werth beigelegt, als den, daß sie den Beweis zu liefern im Stande seien, wie in der gegebenen kurzen Zeit die Gräfin von Görlitz auf die bezeichnete Weise zu verbrennen, verfahren worden sein könne und weiter ist auch, der Behauptung gegenüber, daß es unmöglich sei, Nichts nöthig. Ich habe nie offiziell die Behauptung ausgesprochen, daß auf eine der von mir ermittelten Weisen verfahren worden sein müsse, weil ich allerdings für die That eines einzigen Menschen der Schwierigkeiten noch gar mancherlei fand. Indessen ist auch noch keineswegs erwiesen, daß ein Helfer oder eine Helferin nicht vorhanden gewesen sei.

Immerhin dürfte die Ermittlung des Thatbestandes durch den Versuch des Herrn Professor Bischoff in Gießen in Verbindung mit den hier ange-

stellten Experimenten um sehr wesentliche und für den Wahrspruch der Geschworenen entscheidende Punkte vorgerückt sein.

Jener liefert den klaren Beweis:

1) dafs bei dem 2 Fufs entfernten parallelen Niederlegen einer Leiche vor den fraglichen brennenden Sekretär selbst nach $4\frac{1}{4}$ Stunden eine ringsum laufende Verbrennung und beziehungsweise Verkohlung nicht bewirkt werden könne.

Es ist dieser Beweis um so triftiger, da nicht in Abrede gestellt werden kann, dafs durch die in Giefen gebrauchten locker gelegten Dielstücke, Latzen und Kohlen in dem von Backsteinen eingeschlossenen Raume das Feuer seine Wirkung weit leichter und intensiver nach vorne, nach der Leiche hin sich flammend entfalten konnte, als bei dem Görnitz'schen Sekretär selbst, indem an letzterem die vorderen Seitenwände der, erwiesenermassen verschlossenen Schubladen dem im untersten Schubladenraume angezündeten Feuer, welches ohnehin nur mehrentheils glimmend um sich greifen konnte, geraume Zeit die Leiche vor aller Einwirkung einer Flamme geschützt haben mußten.

Auch muß dabei in Anschlag gebracht werden, dafs bei dem erwähnten Versuche eine 2malige Unterbrechung und gänzliche Lufterneuerung stattfand, welches bei dem Brande am Görnitz'schen Sekretär gänzlich wegfiel.

Sodann steht zu erwägen, dafs in den Kommodeschubladen des Sekretärs Alles mit Etais, gesammelten Rechnungen und Quittungen, Schmucksachen und mancherlei Geräthschaften vollgefüllt und eben deshalb größtentheils nur ein glimmendes Feuer möglich war, was denn auch damit übereinstimmt,

dafs der erfahrene Forstbeamte, welcher darüber zu Rathe gezogen wurde, mit Bestimmtheit dahin sich äufserte, dafs die übrig gebliebenen zwei Kubikfuß Kohlen dem verbrannten Holze vollkommen entsprechen.

Konnte aber das flammende Feuer in dem gedachten Versuche die ringsum gehende Verkohlung des Kopfes und Halses der Leiche nicht hervorbringen, so war es die langsame Verkohlung des Sekretärs, welcher vielfach mit dem Glimmen eines Meilers verglichen wurde, ganz und gar nicht im Stande — und es steht dahin, ob dieser glimmende Sekretär auch nur die geringste Einwirkung auf die Leiche zu entfalten vermochte, zumal Hitze und Wärme immer nach oben streben und nur von der untersten Schublade her ein Ueberschlagen der Flamme nach der Leiche hin möglich gewesen wäre, wenn dieselbe überhaupt unterstellt werden dürfte und könnte.

Die hiesigen Versuche und besonders der 3. zeigen aber augenfällig ein weiteres, sehr wichtiges Ergebnifs, dafs nämlich:

2) eine ringsum gehende Verbrennung und Verkohlung einer nur mit einem Hemde bekleideten Leiche ohne ausgeprägte grell in die Augen fallende Verbrennung und Verkohlung des Dielbodens, worauf die Leiche liegt, ganz und gar nicht Statt finden kann.

Das Hemd und um so mehr noch Halstücher und Kleider verglimmen langsam unter geringer Flammenentwicklung, und tragen dadurch wesentlich zur Verbrennung des Körpers und des gedielten Bodens

bei, wie ich dieß noch tagtäglich einem Jeden zeigen kann, der sich dafür interessirt.

Was aber folgt aus diesen beiden Ereignissen für die Ermittlung des Thatbestandes im vorliegenden Falle?

Es folgt,

dafs, da eine Verbrennung des Bodens unter der Leiche der Gräfin von Görlitz von mehreren Zeugen, die sonst richtig und genau beobachteten, nicht wahrgenommen, von dem Schreiner Wirthwein aber bestimmt als ganz und gar nicht vorhanden gewesen, angegeben wurde, dafs, sage ich, die Leiche der Gräfin vor dem Sekretär bis zu dem Zustande, in dem dieselbe gefunden wurde, nicht verbrannt worden sein kann.

War die Leiche jedoch an dieser Stelle nicht verbrannt, so war dieselbe in verbranntem Zustande dahin gelegt worden. Die Hand aber, welche die Leiche dahin legte, war dieselbe Hand, welche die Gräfin zur Leiche gemacht hatte.

Von dieser Seite her — und nur von dieser allein — erscheint ein stattgehabter Mord als objektiv erwiesen, wie ich dieß schon vor Jahr und Tag in dem Gutachten des Medizinalkollegs ausgesprochen habe.

Wenn Jemand glauben wollte, es sei in dem Separat-Votum auf die 4te Frage eine Aenderung meiner Ansicht wahrzunehmen, so ist das ein grosser Irrthum.

Ich hatte mir erlaubt, dem Herrn Präsidenten eine schriftliche Eingabe zuzusenden, in welcher ich bemerkte, dafs eine der wichtigsten Fragen rein vergessen zu sein schien, nämlich die Frage:

ist es möglich, wahrscheinlich oder gewiß, daß die Leiche der Gräfin von Görlitz vor dem Sekretär bis zu dem mehrbeschriebenen Zustande verbrannt worden sein kann? und gleichzeitig beantragt, dieselbe noch nachzuholen.

Der Assisenhof trat über diesen Antrag in Berathung und entschied sich dahin, daß diese neue Frage in der 4ten bereits enthalten sei.

Somit waren wir nur lediglich an die 4te Frage gewiesen und offenbar nur auf Wahrscheinlichkeit beschränkt, denn

es war ja möglich, daß der Thäter die Leiche mit dem Kopfe abwärts mitten in das Feuer des Sekretärs gehängt haben konnte, wenn anders er es einzurichten wußte, daß ihn der Rauch daran nicht hinderte. Dieses sonach den ganzen Körper umspülende Feuer war aber immer das Feuer des Sekretärs und darum nicht als unmöglich hinzustellen. Wäre aber die von mir vorgeschlagene Frage beliebt worden, so ergab sich von selbst, daß dieselbe, nach meiner schon im Jahre 1848 ausgesprochenen Ansicht, — durchaus verneint werden mußte und von meinen beiden Kollegen und mir verneint worden wäre.

Nun zum Schlusse noch einige kleine sich aufdrängende Bemerkungen.

Es sind zwei oder drei Stühle in dem Wohnzimmer der Gräfin theils am Ueberzuge, theils an den Seitenbrettern etwas angebrannt gefunden worden, welche viel weiter von dem Sekretär standen, als die Leiche lag. Das Majoritätsgutachten leitet diese Erscheinung, sowie die Versengung der Fenstervorhänge, von der strahlenden Wärme

des Sekretärs her. Sollte dieß möglich sein, da das wollene Kleid und die Unterröcke der Gräfin, die doch so leicht Feuer fangen mußten und dem Feuer viel näher lagen, nur wenige kleine Brandspuren davon trugen? Können die angebrannten Stühle nicht eben so gut diejenigen gewesen sein, auf welche die Leiche zum Verbrennen gelegt wurde, und bei dieser Gelegenheit die Brandspuren davon getragen haben? Und wozu die strahlende Wärme des Sekretärs, um die Verbrennung und beziehungsweise Versengung der Vorhänge zu erklären, da es aktenmäfsig ist, dafs die Vorhänge erst nach dem Einschlagen der Fenster und dem dadurch entstandenen Luftzuge in Brand geriethen.

In der Beantwortung der 4ten Frage durch die Majorität ist fernerhin die Verbrennung der Leiche mit Spiritus als unmöglich dargestellt, weil nicht genug Sauerstoff zum Athmen übrig geblieben wäre. Die ganze defßfallsige Berechnung sub Nr. 2 als richtig angenommen, so bemerke ich nur, dafs bei derselben blos der Sauerstoffgehalt des Wohnzimmers und Kabinets in Anschlag gekommen ist; es standen aber dem Thäter noch zwei doppelt so grofse Räume, nämlich das Vorzimmer und das grofse südöstliche Eckzimmer zu Gebote und in und durch dieselben überreichlich der erforderliche Sauerstoffgehalt. Auch würde ein kleines Oeffnen des südlichen oder eines westlichen Fensters einen so unbedeutenden Dunst entführt haben, dafs, wenn auch bemerkt, dieß Niemandem im Geringsten hätte auffallend sein können.

Zu pos. 3. Die Verbrennung mit Weingeist oder Oel konnte füglich schon den Nachmittag begonnen und den Abend, wo nöthig, vollendet worden

sein und es stand um so weniger etwas im Wege, als angenommen werden muß, daß das ganze Verfahren bereits längst vorbereitet war und nur der schickliche Moment erwartet werden mußte, um dasselbe in Ausführung zu bringen. Ohnehin war dazu weiter ganz und gar nichts nöthig, als eine einfache Schüssel und das Legen der Leiche auf einige Stühle oder den Divan.

Zu pos. 4. Der hier angeführte Gegengrund erscheint nach dem Morde als ganz unerheblich. Wer einen wohl überlegten mit bestimmter Absicht verbundenen Mord begangen und zur Verdeckung desselben das Verbrennen der Leiche auch im Voraus schon sich vorgenommen hat, wird wahrlich in Gefühlen der Humanität keinen Anstand finden, das längst gefasste Vorhaben zur Sicherung des eigenen Lebens in Ausführung zu bringen.

Ueberhaupt war es nie meine Meinung, daß die Gräfin durch Weingeist oder Oel verbrannt worden sein müsse, sondern nur, daß sie dadurch verbrannt worden sein könne, und weder die beschränkte Zeit, noch der Raum, noch sonstige etwa in Betracht kommende Verhältnisse, die Unwahrscheinlichkeit oder Unmöglichkeit dieses Verfahrens darzuthun im Stande gewesen wären.

Das Wie? an für sich war mir gleichgiltig, es galt nur darum, den Beleg zu geben, daß die Leiche, vor dem Sekretär liegend, nicht in dem fraglichen Zustande verbrannt sein konnte und dadurch meine innige Ueberzeugung von dem stattgehabten Morde objektiv zu begründen, der Gerichtsbehörde es überlassend, den subjektiven Thatbestand zu ermitteln.

Dr. Graff.